Münster.1929 № 9 Jur. Diss

Der Effekten-Giroverkehr in Deutschland

Inaugural-Dissertation

zur Erlangung der Staatswissenschaftlichen Doktorwürde der hohen Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät der Westfälischen Wilhelms-Universität zu Münster (Westf.)

vorgelegt von

HILDEGARD LENGELING
aus Hamm (Westf.)

1929

Druck von Emil Griebsch in Hamm (Westf.)

Referent: Professor Dr. W. F. Bruck
Korreferent: Professor Dr. Friedr. Hoffmann

Tag der mündlichen Prüfung: 12. November 1928

R. UNIV.
BIBLIOTHEEK
LEIDEN

In Dankbarkeit gewidmet meinem lieben Onkel,

Herrn Bankdirektor

Louis Kruse,

der mir jederzeit mit Rat und Tat zur Seite stand.

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41555425_0004

Vorwort.

Vorliegende Abhandlung entstand unter der Leitung des Herrn Prof. Dr. W. F. Bruck, Münster (Westf.), dem ich an dieser Stelle meinen Dank für seine tatkräftige Unterstützung aussprechen möchte.

Da das Thema infolge der noch im Flusse befindlichen Entwicklung des Effekten-Giroverkehrs in der Fachliteratur, außer in kleineren Artikeln der Tagespresse und Fachzeitschriften, bisher noch wenig bearbeitet war, war es notwendig, die erforderlichen Unterlagen großenteils durch eingehendes Studium der praktischen Einrichtungen zu beschaffen. Allen Instituten, die mir dabei hilfreich zur Seite gestanden haben, sei daher ebenfalls herzlich gedankt, insbesondere der Deutschen Bank, Berlin und Dortmund, der Bank des Berliner Kassen-Vereins und dem Rheinisch-Westfälischen Kassen-Verein, sowie der Berliner Handelsgesellschaft.

Hamm (Westf.), im Februar 1929.

Die Verfasserin.

Literatur-Verzeichnis.

A. Bücher.

Ascher, Bernhard: Die Rechtsgrundlage des stückelosen Effektenverkehrs. Berlin 1927.

Arnold: Rechtsfragen beim Effekten-Giro-Verkehr unter bes. Berücksichtigung der Stellung des Kunden. Diss. Freiburg 1926.

Buchwald, Bruno: Technik des Bankbetriebes. 7. Aufl. Berlin 1927.

Joachimssohn, M.: Manuskript des Referats, gehalten am 16. 5. 1926 in Stuttgart.

Leitner, Friedrich: Das Bankgeschäft und seine Technik. 3. Aufl. Frankfurt a. M. 1912.

Lemaitre, Bernhard: Der Effektenlieferungsverkehr und das Effektengirodepot. Stuttgart 1926.

Müller-Erzbach, Deutsches Handelsrecht, 2. u. 3. Aufl. Tübingen 1928.

Riesser: Das Bankdepotgesetz. 4. Aufl. Berlin 1924.

Schmidt, Fritz: Der nationale Zahlungsverkehr. Leipzig 1920.

Schumann, Georg: Bankverwahrung und Konkurs nach der neuesten Gestaltung des Depotgesetzes. Leipzig 1926.

Walter, G.: Zehn Fragen zum Sammeldepot. Berlin 1926.

Wittekind, Gustav: Depotarten. Unter bes. Berücksichtigung des Giro-Eff.-Depots der Bank des Berliner Kassen-Vereins. Würzburg Diss. 1909.

Die Bank des Berliner Kassen-Vereins, 1850—1900. Denkschrift zum 1. Oktober 1900.

B. Zeitschriften.

Arnold, Anton: Die Bedeutung der Giroguthaben für die Bankpolitik. Bank-Archiv. 6. Jahrgang, S. 55 ff.

Beseler, Max: Der interurbane Effektengiroverkehr. Plutusbrief Nr. 12; Dezember 1925.

—, Die technische Ausführung des stückelosen Effektenverkehrs und des interurbanen Effektengiroverkehrs im Deutschen Reiche. Bank-Archiv Nr. 2. Oktober 1925.

—, Zum 50jährigen Geschäftsjubiläum des Wiener Giro- und Kassen-Vereins. Bank-Archiv. Jahrgang 1921.

Bernhard, G.: Gegen den Missbrauch von Depotaktien. Magazin der Wirtschaft Nr. 7. 3. Jahrgang. 17. 2. 27.

Blum, Karl: Ein Vorschlag zur Neuordnung der Wertpapierlieferungen in Berlin. Bank-Archiv. Oktober 1923, Nr. 2.

Böhme: Sammeldepot. Bank-Archiv Nr. 9 v. 1. Februar 1926.

Böttcher, Helmuth: Vereinfachung im Effektenverkehr. Die Sparkasse. 45. Jahrgang, Nr. 14 v. 31. Juni 1925 und Nr. 15 von 1925.

Breit, James: Der Ausbau des Effekten-Giroverkehrs und die Aufgabe der Rechtswissenschaft. Bank-Archiv Nr. 22 v. 15. August 1926.

Corwegh, R.-A.: Zum Ausbau des Effekten-Giroverkehrs. Der Zahlungsverkehr Nr. 6 v. 20. Juni 1926.
Dötsch, Eduard: Ein Vorschlag zu einer grundlegenden Aenderung des Effektenverkehrs. Bank-Archiv Nr. 1 v. Oktober 1923.
Düring: Das Depotgesetz. Plutusbrief Nr. 12. Dezember 1925.
Eichholz: Effektengiroverkehr und Rechtsprechung. Bank-Archiv 26. Jahrgang, Nr. 3.
Eisbein, Reinh.: Buchungsmaschinen für die Depotbuchhaltung? Der Zahlungsverkehr Nr. 4 v. 20. 4. 1926.
Fleischer: Der erweiterte Effekten-Giroverkehr. Bankwissenschaft. Heft 5; Juni 1925.
—, In Mitteilungen der Vereinigung der Oberbeamten im Bankgewerbe e. V. Nr. 4; 1925.
Grosshennig, Hans: Die Technik der Liquidation des Effekten-Termingeschäfts in Berlin. Der Zahlungsverkehr v. 20. 1. 26; 8. Jahrg. Nr. 1.
Grube: Die gegenwärtige und zukünftige Organisation des Effektenbüros und des Tresors der Banken. Plutusbrief Nr. 12, Dezember 1925.
Grube, H.: Sind Buchungsmaschinen in der Eff.-Buchhalterei mit Vorteil zu verwenden? Der Zahlungsverkehr Nr. 4 vom 20. 4. 1926.
Herzfeld, K.: Sammeldepot und Privatbankier. Bank-Archiv Nr. 8 vom 15. Januar 1926.
Jakobson, Eugen: Das Sammeldepot. Magazin der Wirtschaft, Nr. 44; 2. Jahrgang vom 4. November 1926.
Joachimssohn, Moritz: Stückeloser Effektenverkehr. Mitteilungen der Vereinig. von Oberbeamten im Bankgewerbe e. V.; Nr. 3. Juni 1925.
—, Zwei Jahre Sammeldepot. Monatshefte für die Beamten der Deutschen Bank. Jahrgang 1927, Oktoberheft.
Lehmann: Durchschreibeverfahren bei Effektenlieferungen im Scheck. Der Zahlungsverkehr 1926 Nr. 9.
Leyendecker: Mahnruf an alle Aktionäre. Wirtsch. Ratgeber v. 6. 12. 1925, Nr. 49.
Lichtenhein, Moritz: Arbeitsvereinfachung und Kräfteersparung im Bankgewerbe. Bank-Archiv Nr. 7, 1. Januar 1923.
Lindenkohl: Kritische Betrachtung zur Einführung des stückelosen Effektenverkehrs. Bankwissenschaft, Heft 6; Juni 1925.
Meyer, E.: Vorschlag zu einem Effektengiroverkehr über ganz Deutschland. Der Zahlungsverkehr Nr. 2, Februar 1922.
Mueller: In Bank-Archiv. 8. Jahrgang, S. 130.
Metze, in Zeitschrift f. d. gesamte Handelsrecht, Band 90, S. 376 ff. u. Bd. 91, S. 1 ff.
Opitz, Georg: Der Effekten-Giroverkehr. Bank-Archiv 25, Nr. 21.
—, Sammeldepots und stückeloser Effektenverkehr. Plutusbrief Nr. 12, Dezember 1925.
—, Das Sammeldepot und die Aktionärsrechte. Bankarchiv Nr. 6, Dez. 1925.
—, Der Effektenferngiroverkehr. Bank-Archiv, 25. Jahrgang, Nr. 21.
—, Der stückelose Effektenverkehr, ein Gegenstück zum bargeldlosen Zahlungsverkehr. Bank-Archiv, 26. Jahrgang, Nr. 10.
Poppelauer, Julius: Effektengiroverkehr über ganz Deutschland. Der

Zahlungsverkehr Nr. 4, April 1922 und Nr. 12, Dezember 1925: Der erweiterte Eff.-Giroverkehr.
Pöschl: Das Reportgeschäft an der Wiener Börse. Bank-Archiv Nr. 5 vom 1. Dezember 1909.
Sewering: Der Giro-Effektenverkehr. Zeitschrift für handelswissenschaftl. Forschung. Herausgegeben von Schmalenbach, Köln. Heft 9, vom September 1926.
v. Speyer, K.: Ueber die Abwicklung der Effekten-Termintransaktionen. Bank-Archiv Nr. 5 vom 1. Dezember 1909.
Scheffner: In Deutsche Handelswacht. Nr. 37. Dezember 1925.
Schöle: Vorschläge zur technischen Durchführung des erweiterten Effektengiroverkehrs. Der Zahlungsverkehr Nr. 11 v. Nov. 1925.
Schultz & Opitz: Effektengiroverkehr und Sammeldepots. Zur Wochenschrift, Heft 5; 1926.
—, Sammeldepots beim Kassenverein. Bank-Archiv Nr. 16, 1925.
Strohal, Emil: In Holdheims Wochenschrift für Aktienrecht und Bankwesen. Berlin 1893.
Thorwart: Die Giroguthaben der Reichsbank. Bank-Archiv Nr. 12 vom 15. 3. 1907.
Wehl: Die rechtl. Grundlagen des Eff.-Giroverkehrs. Bank-Archiv, 26. Jahrgang Nr. 4.
Weissgerber, C.: in Der Zahlungsverkenr Nr. 5 v. 1924 u. Nr. 9 von 1925.
Werner: Das Ende des Kundendepotgeschäfts der Banken. Zeitschrift füs Handelswissenschaft und Handelspraxis, 1923 Heft 9.
Zickert, H.: Sammeldepot. Die Ausschaltung des Depotgesetzes. Wirtschaftlicher Ratgeber Nr. 44, November 1925.
Bankarchiv: 1907 Nr. 23, Jahrgang 25 S. 4; 1926 Nr. 24; Sondernummer vom 10. 3. 1926.
Bankwissenschaft: 1925 Heft 5; vom 15. 5. 1927.
Die Bank, Effektengiroverkehr. Heft 6, Juni 1925.
Der deutsche Oekonomist, Effekten-Clearing, Nr. 2106, Juni 1925.
Juristische Wochenschrift, 1926 Heft 16.
Plutusbrief, Effekten-Terminhandel. Nr. 11; 3. Jahrgang.
Der Zahlungsverkehr, Ausbau des Effektenferngiros. 9. Jahrg. Nr. 2; 1926 Nr. 11; Rundschreiben der Banken an die Kundschaft, Nr. 11; November 1925. Interurbaner Effektenverkehr, 1926 Nr. 4 und Nr. 9. Kurze Nachrichten in Nr. 1 v. 1924; Nr. 1 v. 1925; Nr. 4 v. 1925; Nr. 5 v. 1925; Nr. 6 v. 1925; Nr. 7 v. 1925; Nr. 1 v. 1926; Nr. 3 v. 1926.
Zahlungsverkehr und Bankbetrieb, Effektenferngiroverkehr. — Bank des Berliner Kassen-Vereins. — Kölner Kassen-Verein, A.-G., Köln; 1927 Nr. 4. Zwei Jahre Sammeldepot. 1927 Nr. 10.

C. Zeitungen.

Berliner Börsen-Courier vom 17. 3. 1925: Die Vereinfachung des Effektenverkehrs; vom 18. 5. 1926: Der Effekten-Giroverkehr; vom 9. 8. 1926: Die Vorschläge zum zwischenstädtischen Eff.-Giroverkehr.
Berliner Börsen-Zeitung vom 17. 5. 1925; 1. 12. 1925; 17. 9. 1926; 18. 10 1926; 24. 12. 1926.

Berliner Tageblatt vom 24. 9. 1925: Der Aktienüberweisungsverkehr vor der Tür; Nr. 270 v. 10. 6. 1926: Eisner, das Recht des Eff.-Sammeldepots; I vom 24. 11. 1926: Aenderung im Eff.-Skontro.

Deutsche Allg. Zeitung Nr. 570—571 vom 8. 12. 1926: Der Leipziger Kassen-Verein vor der Gründung. Ein Monat Eff.-Ferngiroverkehr.

Deutsche Bergwerks-Zeitung Nr. 291 vom 12. 12. 1925: Bank des Berliner Kassen-Vereins; vom 8. 5. 1927: Nennbetrag der Aktien u. Zusammenlegung der Kleinaktien; vom 20. 5. 1927: Die Frage der Aktienstückelung; vom 12. 7. 1927: Die bank- und börsentechnische Abwickelung der Eff.-Termingeschäfte.

Frankfurter Zeitung vom 23. 4. 1925; 18. 5. 1925; 18. 10. 1925; Stückeloser Eff.-Verkehr; vom 27. 7. 1926: Ueber den Fortgang der Einlieferungen zum Sammeldepot; III vom 19. 12. 1926; v. 17. 11. 1926 und II 6. 10. 1926.

Hamburger Korrespondent vom 22. 4. 1926 (G. Münch).

Hamburger Fremdenblatt vom 12. 3. 1926: Wassermann, Ueber den Effektengiroverkehr.

Nationalzeitung vom 2. 11. 1925: Warum nicht ein einfacher Scheck?

Kölnische Zeitung vom 7. 11. 1926; v. 4. 1. 1927: Beitritt der Seehandlung zum Effektengiroverkehr.

Vossische Zeitung vom 4. 7. 1925: Das Wiener Effekten-Arrangement vom 25. 4. 1926: Kritik am Sammeldepot; v. 7. 5. 1926: Auf dem Wege zum interurb. Giroeffektenverkehr; vom 26. 10. 1926; vom 3. 11. 1926: G. Münch, Ueber den Eff.-Ferngiroverkehr; vom 4. 12. 1926; vom 5. 12. 1926; vom 10. 2. 1927: Münch, Praxis des Sammeldepots.

D. Sonstiges.

Die Akten der Deutschen Bank, Berlin, betr. den Effektengiroverkehr.

Geschäftsbericht der Bank des Berliner Kassen-Vereins von 1922, 1923, 1924, 1925 und 1926.

Geschäftsbericht des Dresdener Kassen-Vereins A.-G. von 1925.

Geschäftsbericht des Kölner Kassen-Vereins A.-G. von 1926.

Geschäftsbericht des Rhein.-Westf. Kassen-Vereins A.-G. von 1925 u. 1926.

Geschäftsordnung für das Giroeffektendepot der Bank des Berliner Kassen-Vereins v. 1903, der Frankfurter Bank v. 1925, des Kölner Kassen-Vereins und des Rhein.-Westf. Kassen-Vereins v. 1926.

Rundschreiben des Rhein.-Westf. Kassen-Vereins an seine Mitglieder vom 2. 5. 24 und 3. 10. 24; der Vereinigung von Berliner Banken und Bankiers vom 7. 3. 1925.

Rundschreiben der Deutschen Bank, Filiale Dortmund vom 25. 11. 25; der Deutschen Bank, Berlin vom 31. 10. 26; des Rhein.-Westf. Kassen-Vereins vom 10. 1. 27 betr. Handhabung des Bezugsrechts für die im Giroeffektendepot ruhenden Aktien; der Bank des Berliner Kassen-Vereins an ihre Mitglieder vom 6. 1. 1927 betr. Bezugsrecht auf Westdeutsche Bodenkreditanstalt-Aktien.

Satzungen der Bank des Berliner Kassen-Vereins, des Kölner Kassen-Vereins, des Rhein.-Westf. Kassen-Vereins.

Verzeichnis der am Effekten-Ferngiroverkehr Berlin, Dresden, Essen, Frankfurt a. M., Hamburg, Köln a. Rh. beteiligten Bankfirmen.

Inhaltsübersicht.

A. Einleitung: Der alte Effektenlieferungsverkehr.

1. Die Lieferung der Wertpapiere
   a) bei Kassageschäften,
   b) bei Termingeschäften,
   c) bei Lombardgeschäften.
2. Die Verwaltung der Wertpapiere.

B. Hauptteil: Der Effektengiroverkehr in Deutschland.

I. Entstehung und Wesen des Effektengiroverkehrs.

1. Die Beeinflussung des Effektenverkehrs durch die Inflation und Markstabilisierung und die dadurch entstandene Notwendigkeit einer Vereinfachung des Lieferungsverfahrens.
2. Erste Versuche einer Vereinfachung.
   a) Die Skontrierung im wiedereingeführten Effektenterminhandel,
   b) verschiedene Vorschläge zu einer Lieferungsvereinfachung,
   c) das Lagerscheinverfahren,
   d) das Wiener Arrangement und Giroeffektendepot beim Wiener Giro- und Kassen-Verein.
3. Das Effektengirosystem.
   a) Der einfache alte Effektengiroverkehr,
   b) der erweiterte Effektengiroverkehr,
   c) der interurbane oder Ferngiroverkehr.
4. Analogie des Effekten- zum Geldgiroverkehr:
   a) Grenzen, b) Methoden, c) Teilnehmer, d) Beschaffenheit der Objekte, e) Probleme, f) Rechtslage.

II. Die rechtlichen Grundlagen des Effektengiroverkehrs.

1. Die rechtliche Natur des Sammeldepots.
2. Die Sammeldepotgemeinschaft.
3. Der erweiterte Effektengiroverkehr.
4. Die Verfügungsmöglichkeiten der Sammeldepotteilhaber in rechtlicher Beleuchtung.
5. Der Effektenferngiroverkehr.
6. Die Wahrung der Aktionärrechte.
7. Die Stellung des Sammeldepots zum Depotgesetz.

III. Organisation und Technik des Effektengiroverkehrs.

1. Die Organisation des Effektengiroverkehrs.
   a) Der lokale Effektengiroverkehr,
      aa) Die Giroeffektendepotinstitute in Deutchland,
      bb) wichtige Bedingungen für eine erfolgreiche Durchführung des stückelosen Effektenverkehrs:
         α) Zulassung und Aufruf möglichst aller Effektengattungen,
         β) angemessene Kostenverteilung,
         γ) Anschluss sämtlicher Banken und Bankiers,
         δ) ungeteilte Zustimmung der Kundschaft.
   b) Der interurbane oder Ferngiroverkehr.
2. Die technische Abwicklung des Effektengiroverkehrs.
   a) Die verschiedenen Abteilungen des Giroeffektendepots und deren Aufgaben:
      α) Ein- und Auslieferungsstelle,
      β) Prüfungsstelle,
      γ) Tresorabteilung,
      δ) Nummernregistratur,
      ε) Depotbuchhaltung,
   b) Die Verfügungsmöglichkeiten der Giroeffektendepotmitglieder über ihre Effektenbestände.
      aa) im Verkehr zwischen den Effektengiroinstituten und den ihnen angeschlossenen Bankfirmen
         α) durch weisse Schecks,
         β) durch rote Schecks,
         γ) durch grüne Schecks.
      bb) im Verkehr zwischen den einzelnen Effektengiroinstituten.
   c) Die Manipulationen bei der Wahrnehmung der Aktionärinteressen.
      α) Die Zins- und Dividendeneinlösung.
      β) Die Vertretung in der Generalversammlung.
      γ) Die Ausübung des Bezugsrechts.
3. Kritischer Vergleich zwischen dem effektiven und dem stückelosen Effektenlieferungsverfahren.

IV. Die neuesten Probleme beim Effektengiroverkehr.

1. Die Einführung des Jungscheins.
2. Die Einbeziehung der Obligationen ins Sammeldepot.

C. Schluss:

Rückblick und Ausblick hinsichtlich des Effektengiroverkehrs.

A. Einleitung.

Der Effektengiroverkehr ist eine unter dem Zwang der Zeitverhältnisse erfolgte Vereinfachung des Effektenlieferungsverfahrens, bei dem, analog dem bargeldlosen Zahlungsverkehr, die Bewegung effektiver Stücke nach Tätigung eines Effektengeschäftes ersetzt wird durch die Umschreibung des Effektenpostens vom Konto des Verkäufers auf das des Käufers.[1]) Es handelt sich demnach um einen Zweig der technischen Rationalisierungsmassnahmen im Wirtschaftsleben, die in der Nachkriegszeit zur Erhaltung der Konkurrenzfähigkeit der Wirtschaftsbetriebe notwendig und allgemein nachdrücklichst getroffen wurden. Nicht zuletzt waren es die Banken, die in dieser Zeit gesteigerter Geld- und Effektenumsätze bei einem schwerfälligen und kostspieligen technischen Apparat unter der Unrentabilität ihres Betriebes zu leiden hatten, und bei diesen waren es wiederum besonders die Effektenabteilungen, die trotz der Einführung mancher betriebstechnischer Erleichterungen, wie z. B. Buchungsmaschinen, die ungeheuere Arbeitslast nicht mehr bewältigen konnten. Da die Hauptarbeit durch die zahlreichen Manipulationen bei der Lieferung und Verwaltung der Effekten verursacht wurde, konnte nur eine solche Rationalisierungsmassnahme Abhilfe schaffen, die die Banken der Bearbeitung der Effekten gänzlich enthob. Und diese Aufgabe wurde, wie im folgenden gezeigt werden wird, in vollkommenster Weise durch die Einführung des Effektengiroverkehrs gelöst, der mit Hilfe des sogenannten Giro-Effekten-Depots, in dem die Effekten gemeinsam aufbewahrt werden, den Wertpapierverkehr völlig stückelos gestaltet. Um den Unterschied zwischen dem effektiven Lieferungsverfahren und dem Effektengirosystem sowie die Notwendigkeit der Neuregelung klarzulegen, sei zunächst der bisherige Effektenlieferungsverkehr, der auch heute noch vielfach Anwendung findet, mit all den erforderlichen zeitraubenden und kostspieligen Einzelarbeiten kurz dargestellt.

1.

Nach Verkauf eines Effektenpostens an der Börse erhalten der Käufer sowohl wie der Verkäufer von dem Makler, der das Geschäft vermittelt hat, je eine Schlussnote zugestellt. Auf dieser sind der Käufer bezw. Verkäufer angegeben, ferner der Nominalbetrag und die um-

[1]) Bemerken möchte ich, daß in den Ausführungen der Abwechselung in der Wahl der Ausdrücke halber die Begriffe „Wertpapiere“ und „Effekten“ häufig gleichgesetzt sind, obwohl sie sich, streng genommen, nicht decken, da es sich bei Effekten um eine besondere Art von Wertpapieren handelt, nämlich um vertretbare Wertpapiere, die Forderungs- oder Anteilsrechte verkörpern und einen Markt haben. Wertpapiere schlechthin dagegen sind schriftliche Urkunden, die Rechte verkörpern, deren Geltendmachung vom Besitz der Urkunde abhängig ist; sie brauchen also nicht immer Effekten zu sein.

gesetzte Effektengattung, der Kurs zu dem das Geschäft getätigt ist, das Datum, der Kourtagebetrag und die Adresse des Maklers. Auf Grund dieser Schlussnote, der ersten Urkunde über den getätigten Effektenkauf, erfolgt die Ausstellung der Rechnung des Verkäufers betreffend den Gegenwert, dessen Einziehung und banktechnische Behandlung hier jedoch nicht näher betrachtet werden soll. Das Börsenbüro erteilt den betreffenden Banken sog. Geschäftezettel, auf Grund deren die Lieferung der Wertpapiere erfolgt.

a)

Handelt es sich um ein Kassageschäft, so hat die Lieferung der Stücke gleich im Anschluss an die Tätigung des Geschäftes zu erfolgen. Da die Effekten sich gewöhnlich im Depot einer Bank befinden, und zwar Mäntel und Bogen getrennt, haben die Depotverwalter dieselben ihren Mappen zu entnehmen unter Verbuchung des Ausgangspostens auf der Tresorstaffel. Darauf findet die erste genaue Prüfung der Stücke statt. Es ist zu untersuchen, ob Mäntel und Bogen dieselben Nummern tragen, ob die notwendigen Stempel vorhanden sind, und ob keine abgelaufenen Dividenden- bezw. Zinsscheine sich an dem Bogen befinden. Ist alles ordnungsgemäss, so werden die Effektenbeträge in einem sog. Nachweisbuch festgehalten und mit diesem zur Effektenkasse gesandt, die darin Quittung erteilt. Nachdem die hier bereits aufgestellten Rechnungen noch mit den Nummern der Stücke und der nächstfälligen Dividende versehen sind, werden die Effekten nach einer nochmaligen Prüfung zum Versand vorbereitet. Zu dem Zweck werden sie mit einem Umschlag versehen, der die Namen des Absenders, des Empfängers und den Nominalbetrag der Papiere aufweist, und versiegelt. Mit der Zunahme der Effektengeschäfte sind die Banken vielfach dazu übergegangen, die Effekten einfach mit Streifbändern versehen abzuliefern, was sehr viel bequemer und billiger ist und sich auch bewährt hat. Die Bank sendet die einzelnen Posten nebst einem Verzeichnis, auf dem Effekt, Betrag, Adressen etc. angegeben sind, zu der an dem Ort bestehenden Inkassostelle, die die Weiterlieferung an die verschiedenen Adressaten übernimmt. Durch diese Einrichtung, die sich an allen bedeutenderen Börsenplätzen vorfindet, wird den Banken viel Arbeit erspart, und der Effektenlieferungsverkehr wickelt sich regelmässiger und schneller ab. In der Regel versieht die Reichsbank die Funktionen der Abrechnungsstelle, die das Inkasso bezw. die Lieferung der Effekten kostenlos besorgt. An den grossen Börsenplätzen haben dagegen lokale Institute diese Aufgabe gegen Berechnung einer Inkassoprovision übernommen, so in Berlin die Bank des Berliner Kassen-Vereins und in Frankfurt a. M. die Frankfurter Bank. Falls der betreffende Adressat nicht der Abrechnungsstelle angeschlossen ist, oder wenn Exekutionsgefahr besteht, erfolgt die Zustellung des Effektenpostens unmittelbar seitens der Bank durch einen Kassenboten. Die empfangende Bankstelle muss die Wertpapiere zunächst wieder einer eingehenden Prüfung unterziehen, die sehr umständlich und zeitraubend ist. Es ist festzustellen, ob der gelieferte

Effektenbetrag dem des Auftrags entspricht, ob zwischen der Anzahl der Stücke und der Rechnung Uebereinstimmung herrscht, ferner ob Mäntel und Bogen zueinander passen und die auf dem Verzeichnis angegebenen Nummern tragen. Dazu kommt die Nachprüfung der Lieferbarkeit der Effekten, die äusserst wichtig ist: Die Stücke müssen echt, mit dem deutschen Reichsstempel versehen und offiziell an der Börse eingeführt sein, es darf auch sonst kein Stempel fehlen, was besonders bei ausländischen Effekten zu beachten ist; die Zins- und Dividendenscheine müssen vollzählig und unbeschädigt sein, Kuxen und anderen Namenspapieren haben die nötigen Zessionen beizuliegen. Ferner muss in den betr. Listen nachgesehen werden, ob nicht etwa schon ein vorliegendes Stück verlost oder aufgerufen worden ist. Endlich dürfen die Wertpapiere nicht zerrissen oder sonstwie stark beschädigt sein. Es sind also bei der Prüfung der Papiere eine grosse Anzahl kleiner und lästiger Arbeiten erforderlich, von denen die Vermeidung von Differenzen sehr abhängt. Bestehen zwischen Lieferer und Empfänger Meinungsverschiedenheiten betreffs der Lieferbarkeit eines Papiers, so hat eine besondere Kommission in einem schriftlichen Gutachten darüber zu entscheiden. Sind Stücke als nicht lieferbar bezeichnet, so müssen sie unverzüglich dem Absender zurückgesandt werden, der sie gegen gültige Stücke einzutauschen hat.

Der Lieferungsprozess wird selbstverständlich noch erheblich kostspieliger und umständlicher, wenn eine Versendung der Effekten nach auswärts dazukommt, wie das häufig der Fall ist. Es sind dann die Wertpapiere, besonders wenn es sich um hohe Beträge handelt, sorgfältig zu verpacken, zu versiegeln und zu versichern. Hinzu kommen die Portokosten. Werden nun noch die Effekten innerhalb kurzer Zeit des öfteren hin und her geliefert, wie dies vor allem bei den Arbitragegeschäften der Fall ist, so tritt der Arbeits- und Unkostenaufwand noch klarer zutage.

b)

Der Terminhandel bietet in bezug auf die Lieferung der Effekten erhebliche Vereinfachungen, da hier nicht nach jedem Geschäftsabschluss geliefert zu werden braucht, sondern mittels Kompensation durch e i n e effektive Lieferung eine Reihe von getätigten Schlüssen realisiert wird. Die Erfüllung der Termingeschäfte fällt entweder auf die Mitte oder das Ende des Monats. Der Verkäufer braucht jedoch am Erfüllungstag nicht im Besitz der betreffenden Papiere zu sein, sondern er kann, ebenso wie sein Kontrahent je nach Aenderung des Kursniveaus an der Börse, entweder durch ein Gegengeschäft sich von seiner Verpflichtung befreien oder gegen Zahlung einer Prämie das Engagement an eine dritte Person weitergeben. Durch Vermehrung der Teilnehmer bildet sich hier der sog. Kettenhandel der Terminspekulation, bei dem bis auf das erste und letzte Glied sämtliche Glieder zugleich Käufer und Verkäufer sind. Eine jedesmalige Lieferung zwischen den einzelnen Kontrahenten wäre so kompliziert und umständlich — da der eine Verkäufer immer erst dann liefern kann, wenn

sein Vormann geliefert hat —, dass man allgemein, um die Abwickelung der Geschäfte zu erleichtern, die Skontration eingeführt hat, d. h. alle sich kompensierenden Geschäfte werden buchmässig verrechnet und nur die übrigbleibenden Spitzenbeträge durch effektive Lieferung realisiert, die an einem festgesetzten Ultimotage zum ebenfalls bestimmten Liquidationskurs analog dem Verfahren beim Kassageschäft erfolgt. Die Skontrierung geschieht durch besondere an den grossen Börsenplätzen eingerichtete Liquidationszentralen, in Berlin durch den „Liquidationsverein für Zeitgeschäfte an der Berliner Wertpapierbörse E. V." in Verbindung mit der „Liquidationskasse A.-G.", in Frankfurt a. M. und München durch den „Verein Kollektivskontro", in Hamburg durch das „Effekten-Liquidations-Büro" und in Breslau durch den „Saldierungsverein". In Wien hat diese Aufgabe das „Arrangement-Büro des Wiener Giro- und Kassen-Vereins". — Dies Skontrierungsverfahren erleichtert und beschleunigt die Lieferung der Effekten in hohem Masse.

c)

Weiter ist das Effektenlombardgeschäft zu erwähnen, bei dem die Bewegung der Papiere ebenfalls eine Rolle spielt. Die zu verpfändenden Stücke sind nach Prüfung ihrer Lombardierungsfähigkeit dem Darlehnsgeber effektiv einzusenden, oder, falls er bei derselben Bank wie sein Schuldner ein Depot unterhält, diesem beizufügen. Ist die Verpfändungsfrist verstrichen, findet wieder der umgekehrte Lieferungsvorgang statt. Bei der Häufigkeit der Lombardgeschäfte ist die den Banken daraus erwachsende Arbeitslast nicht zu unterschätzen.

2.

Aber nicht nur die Lieferung der Effekten erfordert von den Banken viel Arbeit, sondern auch ihre Aufbewahrung und Verwaltung. Nach Empfang und Prüfung der Stücke werden diese, Mäntel und Bogen getrennt, mit Streifbändern umgeben, auf denen der Name des Eigentümers, Gattung und Betrag des Effekts, sowie das Datum der Einlieferung verzeichnet sind. Nach Verbuchung der Stücke im Effekteneingangsbuch und auf der Tresorstaffel, sowie nach Eintragung der Nummern in ein besonderes Nummernbuch, das, nach Effektengattungen eingeteilt, zur Orientierung über den Verbleib der einzelnen Nummern dient, werden die Effekten von den Tresorbeamten dem Bestand des betreffenden Kunden eingeordnet, und zwar die Mäntel der Mappe des Kunden, die Bogen nach Effektengattungen getrennt, für sich. Diese Einzelverwahrung erfordert viel Arbeit, dazu viel Raum in feuerfesten und diebessicheren Tresoren. Dem Kunden ist nachträglich auf dessen Wunsch, gemäss den Bestimmungen des Depotgesetzes, ein Nummernverzeichnis über die eingelieferten Effekten zu senden. Die in ihren Tresoren befindlichen Wertpapiere hat die Bank zu verwalten, d. h. sie hat die daraus erwachsenden Interessen für die Kunden wahrzunehmen. Im Falle einer Zinsverteilung oder Dividendenausschüttung sind die Zins- bezw. Dividendenscheine von den Bogen abzutrennen, um gegen Einsendung derselben an die betr. Gesellschaft den Betrag einzuziehen. Diese Tätigkeit war immer ein Schmerzenskind der Banken,

da sie wenig Einnahmen bringt und wegen der Unhandlichkeit der Arbeiten viel Zeit und Personal beansprucht. Bei Stattfinden einer Generalversammlung sind sämtliche Effekten, auf Grund deren das Stimmrecht ausgeübt werden soll, den Tresoren zu entnehmen und an den bestimmten Hinterlegungsstellen zu deponieren. Zur Bezugsrechtsausübung endlich ist die Abstempelung sämtlicher Mäntel der betr. Effektengattung erforderlich. Es ergeben sich somit auch bei der Verwaltung der Wertpapiere zahlreiche zeitraubende Arbeiten. Zudem müssen die Angestellten in der Effektenabteilung stets genau die Gesellschaftsberichte in den Zeitungen verfolgen, um keine der Verwaltungsmassnahmen zu versäumen.

B. Hauptteil.

I. 1.

In der Vorkriegszeit schon reichten mit der ständig zunehmenden Entwickelung der deutschen Volkswirtschaft und damit auch des Wertpapierhandels an der Börse die bestehenden technischen Lieferungsmethoden kaum aus, um eine reibungslose Abwickelung der Effektengeschäfte zu gewährleisten. Die technischen Bearbeitungsverfahren hielten nicht Schritt mit der Vermehrung der Effektenumsätze und der Zunahme der Wertpapierbestände in den Tresoren der Banken. Und so machten sich schon damals, obwohl ein grosser Teil der Kleinaktionäre seine Papiere selbst verwahrte, die allmählich überholten Formen in der Effektenlieferung und -bearbeitung störend geltend, indem sie die Rentabilität der Banken beeinträchtigten. Von einer Aenderung dieses Umstandes aber sah man damals aus verschiedenen Gründen ab. Einmal war diese Beeinträchtigung der Rentabilität nicht so augenscheinlich und in ihrem ganzen Umfang erkenntlich, da bei den Banken eine genaue Selbstkostenberechnung bezüglich der einzelnen Geschäftszweige fehlte. Infolge der Mannigfaltigkeit des Geschäftsbetriebs der deutschen Kreditbanken und der Verflochtenheit der verschiedenen Geschäftszweige ineinander, wobei sich vielfach die fehlende Rentabilität des einen Zweiges durch die um so höheren Gewinne bei einem andern damit zusammenhängenden wieder ausglich, wurde die Unkostenfrage nur im ganzen betrachtet. Da mit dem Effektenkommissionsgeschäft das Emissionsgeschäft eng verknüpft ist, insofern als die Effektenkundschaft den Banken die Unterbringung von Emissionen erleichtert, und da das Emissionsgeschäft damals infolge der zahlreichen Neugründungen und Kapitalerhöhungen blühte, erwuchs den Banken aus dem Effektengeschäft indirekt ein grosser Vorteil, und dies veranlasste sie zur Beibehaltung dieses Geschäftszweiges trotz mangelnder Rentabilität. Ein weiterer Grund hierzu lag darin, dass die Banken auf Grund der Depotaktien vielfach erheblichen Einfluss auf die einzelnen Unternehmungen gewannen, indem sie die Kundenaktien in den Generalversammlungen vertraten, wenn die Depotinhaber selbst kein Interesse daran hatten.

Durch den Krieg und die Inflation trat auf dem Effektenmarkt ein völliger Umschwung ein. Während des Krieges liess das Effektengeschäft ganz erheblich nach; nur geringe Aktienumsätze fanden statt. Nur an einigen Tagen der Woche war Börse, und der Terminhandel wurde gänzlich abgeschafft, da er keine Bedeutung mehr hatte. Zwar traten jetzt die Kriegsanleihen auf den Plan, die allmählich bis zu 100 Milliarden anwuchsen und deren Stücke vielfach auf nur 100 Mark lauteten, so dass dadurch den Banken und Sparkassen, die sie zu verwahren und zu bearbeiten hatten, viel Arbeit erwuchs. Aber im ganzen war trotz der Kriegshilfskräfte diese Arbeit wegen der Einheitlichkeit der Depots leicht zu erledigen. Mit Einbruch der Inflation verfiel die Entwickelung ins Gegenteil. Infolge der katastrophalen Geldentwertung und der dadurch verursachten Verdrängung des Geldes und Flucht in die Sachwerte setzte an der Börse eine wilde Spekulation ein. Hierdurch, sowie durch die infolge der Scheinkonjunktur sich überstürzenden Neugründungen und Kapitalserhöhungen von Unternehmungen vermehrte sich der Umlauf von Effekten und damit auch der Inhalt der Bankentresore, zumal nach Kriegsschluss mit der Reichsfinanzreform auch der Bankdepotzwang eingeführt wurde, derart, dass die Lieferung, Aufbewahrung und Verwaltung der Wertpapiere kaum noch zu bewerkstelligen war. Durch immer neue Einstellung von Personal versuchte man vergebens, der Lage Herr zu werden. Auch die Einschränkung der Börsenversammlungen auf nur einige Wochentage brachte keine Erleichterung, da an diesen Tagen durch die Konzentration der Effektenschlüsse doppelte Arbeitslast entstand. Mit der zunehmenden Geldentwertung sank der Wert der Effekten derart, dass bei dem Umsatz auch nur einigermassen nennenswerter Beträge Riesenpakete von Wertpapieren zu liefern waren. Man musste Kisten und Wagen zu Hilfe nehmen, um den Transport durchführen zu können. Oft verzögerten sich der Versand der Stücke und die zur Ausübung der Aktionärsrechte erforderlichen Arbeiten bis zu mehreren Wochen, so dass dieser Geschäftszweig bei den Banken immer schwerer zu übersehen war. Weiter wurde in den Depotabteilungen viel geradezu unnütze Arbeit geleistet, z. B. mussten fortlaufend die fälligen Zins- und Dividendenscheine abgetrennt werden, trotzdem die Erträge mit der zunehmenden Inflation im Jahre 1923 gleich Null waren. Da die Depotgebühren und Provisionssätze immer in einem gewissen Verhältnis zu dem wirklichen Wert der Aktien stehen mussten, waren auch sie nur sehr gering im Vergleich zu der ungeheueren Arbeit, die den Banken entstanden war. Darum wurde von Bankseite schon damals eine grundlegende Neuordnung des Effektenlieferungsverkehrs verlangt.

Den weiteren Anstoss dazu brachte die Stabilisierung, die mit einem Schlage durch die Umstellung auf Goldmark die verhältnismässige Wertlosigkeit der Aktien klar erkennen liess. Obwohl jetzt zunächst der Effektenverkehr rapide nachliess, so dass sich die Banken, nachdem auch die noch verbliebenen Restarbeiten aus der Inflationszeit nachträglich erledigt waren, nicht mehr über zu viel Arbeit beklagen

konnten, trat nun infolge der Umstellung der Aktien auf kleine und vielfach äusserst geringe Beträge die Kostenfrage in den Vordergrund. Die Aktien sind bis zu RM. 20,— heruntergestückelt worden, um bei der allgemeinen Kapitalknappheit auch die kleinsten Sparer zum Aktienkauf heranzuziehen. Die Schaffung dieser Liliputaktien, die bei der Lieferung, Bearbeitung und Aufbewahrung dieselbe Arbeit verursachen wie die höherwertigen Aktienstücke, während bei ihnen jedoch die Gebühren und Provisionen ihrem Werte entsprechend erheblich kleiner zu veranschlagen sind als bei letzteren, bedingt dies Missverhältnis zwischen den Unkosten der Banken und ihren Gewinnen aus dem Effektengeschäft. Dazu kam die Tatsache, dass mit der Stabilisierung die Neugründung und Ausdehnung von Unternehmungen wegen des Kapitalmangels so gut wie aufhörte. Infolgedessen fiel die Emissionstätigkeit fort, die demnach nicht mehr mit ihren Erträgen die Unkosten des Effektenkommissionsgeschäftes ausgleichen konnte. Damit wurde die Unrentabilität dieses Geschäftszweiges offensichtlich. — Um sich dieser Verlustquelle zu entledigen, wurde bereits von Bankseite erwogen, das Effektenkommissionsgeschäft ganz fallen zu lassen, oder aber nur grössere Kundenaufträge auszuführen. Aber neben den volkswirtschaftlichen Nachteilen dieses Planes, der Drosselung des Wertpapierhandels und den damit verbundenen Nachteilen für die Kapitalversorgung, stand diesem Vorhaben das privatwirtschaftliche Argument entgegen, dass aus der Effektenkundschaft vielfach auch die übrigen Geschäftszweige der Banken Nutzen ziehen. Es blieb daher, um Abhilfe zu schaffen, nur übrig, entweder die Unkosten auf die Kundschaft abzuwälzen, was jedoch eine wesentliche Beeinträchtigung des gesamten Effektenverkehrs, der schon ohnehin alles andere als rege war, zur Folge gehabt hätte, oder aber die Unkosten durch betriebstechnische Vereinfachung herabzumindern, also zu rationalisieren. Der letztere Weg wurde eingeschlagen, und zwar versuchte man es zunächst durch Einführung von modernen Buchungs- und Rechenmaschinen mit Hilfe deren die Anzahl der Arbeitsgänge und Kontrollen verringert wurde, so dass dieselbe Arbeit nun in kürzerer Zeit und mit weniger Personal erledigt werden konnte. Zwar stellte dies Verfahren schon einen wesentlichen Fortschritt in der Banktechnik dar, aber zur Wiederherstellung der Rentabilität des Effektengeschäfts genügte es nicht, da die Lieferung und Bearbeitung der Stücke selbst, die die Hauptkosten verursachten, dadurch nicht zu umgehen war.

Mit dem wiedererwachenden Vertrauen des Publikums in die deutsche Währung und Wirtschaft gewann der Effektenverkehr allmählich wieder an Umfang. Aber damit stieg auch weiter seine Unrentabilität für die Banken; denn es wurden jetzt in der Mehrzahl Kleingeschäfte an der Börse getätigt. Dies zeigen folgende Angaben: Im Jahre 1913 betrug, nach Angabe des Geschäftsberichts der Bank des Berliner Kassen-Vereins für das Jahr 1924, bei dem Institut die Zahl der Buchungen 348 443 im Gesamtnominalwert von 20 106 Millionen Mark; im Jahre 1924 dagegen war die Anzahl der Buchungen auf

2 026 170 gestiegen, der Nominalwert hingegen auf 14 422 Millionen Mark gesunken. Entsprechend war die Lage auf dem Effektenmarkt überhaupt. Aus einer Statistik, die die Frankfurter Zeitung vom 21. Februar 1925 in der Abendausgabe brachte, und die die Höhe der Beträge bei Kaufs- und Verkaufsorders des Publikums angibt, ist ersichtlich, dass die kleinen Aufträge, d. h. diejenigen unter M. 1000,—, die vor dem Kriege nur selten waren, vorherrschen. Die Schlüsse unter M. 100,— machen bei den Käufen ungefähr ein Siebentel, bei den Verkäufen über ein Drittel aus. Da bei diesen die Unkosten ebenso hoch, die Spesen jedoch bedeutend niedriger sind als bei den grossen Aufträgen, können sie kaum Gewinngeschäfte für die Banken sein. Wie Lemaitre, Seite 12, anführt, weisen, nach Berechnungen der Berliner Stempelvereinigung, die Effektenaufträge vor dem Kriege eine durchschnittliche Höhe von ungefähr M. 4000,— auf, im Jahre 1925 beträgt sie bei 80 % aller Aufträge weniger als M. 1000,—. Die Aufwendungen der Banken belaufen sich trotz weitgehender Maschinenanwendung, auf etwa M. 8.— pro Auftrag, an Provision erhalten sie jedoch durchschnittlich nur M. 3,80. Die Unkosten der Banken sind, wie Lichtenhein auf dem Allgemeinen Deutschen Bankiertag 1925 ausführte, bei effektiver Lieferung und Bearbeitung der Wertpapiere auf das Sieben- bis Achtfache der Vorkriegshöhe gestiegen.

Man kann den Zustand auf dem Effektenmarkt in der Nachinflationszeit geradezu als inflationsähnlich bezeichnen: eine Unmasse von Aktienurkunden mit nur geringem Wert ist im Umlauf. Joachimssohn, Berlin, gibt hierfür in seinem in Stuttgart gehaltenen Vortrag ein treffendes Beispiel betr. die Aktien der Deutschen Bank: „Die Deutsche Bank hatte im Jahre 1924 (unter Ausserachtlassung der dann ins Ausland begebenen M. 400 Millionen) ein Aktienkapital von Papiermark 1 Milliarde 100 Millionen, davon

60	Mill.	à M. 600	=	Stück	100 000
590	„	à M. 1000	=	„	590 000
250	„	à M. 1200	=	„	208 000
200	„	à M. 5000	=	„	40 000
				zus. Stück	938 000.

Heute hat die Deutsche Bank ein Aktienkapital von RM. 110 Millionen (ebenfalls wieder die M. 40 Millionen herausgelassen), aber es sind immer noch 938 000 Stück, nur eben jetzt Appoints à 60, 100, 120 und 500 RM., also die ganze Papierflut ist uns erhalten geblieben.“[1]) Werden demnach infolge eines Effektenschlusses Deutsche Bank-Aktien im Werte von RM. 1200 geliefert, so sind mindestens 4 Stücke dazu erforderlich, während früher eine Aktie genügte. Dies Beispiel zeigt schon, trotz der verhältnismässig günstigen Stückelung der Deutschen Bank-Aktien, wie die Arbeit um ein Vielfaches vermehrt wird.

[1]) Siehe Seite 13.

Mit der zweiten Hälfte des Jahres 1926 ist ein Aufschwung in der deutschen Wirtschaft und mit ihr im Effektenhandel zu verzeichnen. Die Kurse sind gestiegen, und die Dividenden haben zum Teil wieder eine einigermassen annehmbare Höhe erreicht. Das Interesse des Publikums am Aktienkauf ist von neuem erwacht, es finden wieder höhere Einzelumsätze statt. Daher geht heute das Bestreben der Banken, Börsen und Handelskammern dahin, die kleinen Aktien und die Buntheit der Aktienstückelung zu beseitigen. Obwohl eine Umtauschmöglichkeit der Aktien mit einem Nennbetrage von unter RM. 100,— in solche von einem höheren Nominalbetrag in der Goldbilanzverordnung nicht berücksichtigt ist und sich auch der Schutzverband der Kleinaktionäre dieser Frage gegenüber ablehnend verhält, wird von der Gegenseite dennoch eifrig auf die Abschaffung der Kleinaktien hingearbeitet, da die Belastung des Effektenmarktes bei den vermehrten Umsätzen durch sie auf die Dauer unerträglich ist. Vorläufig liegt jedoch eine gänzliche Beseitigung der kleinwertigen Aktien noch in weitem Felde, da sie einerseits nur ganz allmählich auf börsentechnischem Wege, nicht aber durch Zwang zu erreichen wäre: ein diesbezüglicher Generalversammlungsbeschluss wäre ungültig, da er die Aktionärsrechte verletzen würde; dagegen steht es den Gesellschaften und den an ihnen interessierten Banken frei, die kleinen Aktien nach und nach aufzukaufen bezw. sie mit Einwilligung der Aktionäre gegen neue höherwertige einzutauschen, oder durch Verleihung eines Bezugsrechtes auf nur grössere Aktienbeträge eine gewisse Ausschaltung der Kleinaktien zu bewirken. Zum andern hat sich der Reichsverband der Deutschen Industrie, der sich auf Anregung einer vom Zentralverband des Deutschen Bank- und Bankiergewerbes eingesetzten Kommission in einer Sitzung am 25. März des Jahres 1927 mit dieser Materie befasst hat, gegen eine völlige Abschaffung der Zwergaktie ausgesprochen. In absehbarer Zeit ist demnach auf diesem Wege an eine Entlastung der Banken bezügl. der Kosten und Arbeitsleistungen bei der technischen Bearbeitung der Effekten nicht zu denken.

2. a).

Die erste Erleichterung im Effektenlieferungsverkehr brachte der Effektenterminhandel mit dem Skontrierungsverfahren, der im Oktober 1925 nach elfjähriger Unterbrechung wieder aufgenommen wurde, weil er dadurch, dass er die Abwicklung der Börsengeschäfte erleichtert und beschleunigt und das Risiko auf eine grössere Teilnehmerzahl verteilt, von grosser Bedeutung für den Effektenhandel, inbesondere für das Emissionsgeschäft, ist. Man kann die Skontrierung als Vorläuferin des Effektengiroverkehrs bezeichnen, da bei ihr ein grosser Teil der abgeschlossenen Effektengeschäfte buchmässig verrechnet wird, während nur die Spitzenbeträge effektiv zu liefern sind. Dies Verfahren wird dadurch ermöglicht, dass sich beim Terminhandel ein grosser Umsatz auf einen bestimmten Termin konzentriert, und dass es sich um einen bestimmten Personenkreis und um eine begrenzte Anzahl von Effekten handelt.

Die Aufgabe der Effektenskontrierung obliegt, wie schon erwähnt, besonderen Liquidationsanstalten, die lediglich als Privatgeschäfte auf Anregung der Kaufleute entstanden sind und unter behördlicher Aufsicht stehen; in Berlin dem Ende 1925 wieder in Funktion getretenen „Liquidationsverein für Zeitgeschäfte an der Berliner Fondsbörse E. V.", gemeinsam mit der „Liquidationskasse A.-G.". In der Organisation dieses Instituts bestehen gegenüber der Vorkriegszeit einige Verschiedenheiten. Der Liquidationsverein hat heute nicht mehr nur die technische Durchführung der Liquidation zu erledigen, sondern daneben eine Garantiefunktion zu erfüllen, d. h. er haftet für die Erfüllung der von den Mitgliedern abgeschlossenen Geschäfte, da „infolge des Fehlens des wechselseitigen Vertrauens, der starken Verschiebung der Vermögensverhältnisse der Börsenmitglieder und wegen der noch zu wenig konsolidierten Verfassung der Börse das Risiko zu gross war".[1]) Ferner findet heute im Gegensatz zu früher eine zweimalige Liquidation, medio und ultimo, statt, um dies Risiko herabzumindern. Die Mitglieder des Liquidationsvereins, zu denen fast alle Bank- und grösseren Maklerfirmen gehören, und deren Zahl gegenwärtig etwa 500 beträgt, haben eine sich nach der Höhe der Umsätze richtende Einlage in barem Gelde zu leisten, um dadurch eine Garantiesumme zu bilden. Die Zahl der zur Skontration zugelassenen Effektengattungen beträgt zirka 70, in der Vorkriegszeit zirka 90, darunter vor allem Aktien von Industrieunternehmungen. Ein Terminhandel in deutschen und ausländischen Fonds besteht nicht.

Nun zu den eigentlichen Skontrierungsarbeiten. Zunächst haben die Mitglieder jedes abgeschlossene Termingeschäft bis zu einem bestimmten Zeitpunkt der Liquidationskasse zu melden auf einem nach Kauf und Verkauf und nach Effektenmärkten, sowie nach Effektengattungen geordneten Formular, das einer Prüfung unterzogen und bestätigt wird. Bei den Mitgliedern werden die Termingeschäfte auf einem toten und einem lebenden Engagementkonto, sowie in einem Beibuch „Laufende Engagements" verbucht. Zur Skontrierung der Wertpapiere bediente man sich bisher sog. Skontrobogen, die die Namen und Firmen sämtlicher Mitglieder in alphabetischer Reihenfolge und mit Ordnungsnummern versehen, aufwiesen. Für jedes Wertpapier war ein Bogen zu verwenden. Verkäufe waren rechts, Käufe links von dem Namen einzusetzen. Jeder Skontrobogen wurde bis zum Schluss aufgerechnet und übertragen. Am Schlusse war der Gesamtsaldo zu ziehen und an der dafür bestimmten Stelle auszuwerfen. Dieser Endsaldo gab den Nominalbetrag an, den die Mitgliedsbank zu liefern bezw. abzunehmen hatte. Die Skontrobogen waren in jedem Falle, schon der Kontrolle halber, auszuschreiben, auch wenn bei einem Effekt die gekauften und verkauften Posten sich kompensierten. Wies der Skontrobogen einen Liefersaldo für das Mitglied auf, so hatte dieses eine Rechnung über den zu liefernden Effektenposten an die Liquidationskasse auszuschreiben und diese Rechnung mitsamt den betreffenden

[1]) Der Zahlungsverkehr vom 20. Januar 1926.

Wertpapieren bei der Bank des Berliner Kassen-Vereins einzureichen, die dann die effektive Weiterlieferung der Effekten besorgte. Die Skontrobogen waren an dem dazu bestimmten Skontrierungstage der Liquidationskasse zu übergeben. Da die Ausgestaltung und Behandlung der Skontrobogen immer noch verhältnismässig umständlich war, hat man diese, um die Skontrierungstechnik noch weiter zu rationalisieren, Ende 1926 ganz abgeschafft und dafür einfache Meldungsformulare eingeführt, die nur den Saldo der Effekten enthalten, die aus der Liquidationsperiode zu liefern oder abzunehmen sind. „Die Meldungen sind", gemäss dem Rundschreiben der Liquidationskasse A.-G., „in der Weise auszufertigen, dass für jedes Effekt ein besonderes Meldungsformular zu verwenden ist".[1]) Die Skontrobogen sind heute zu entbehren, da die Liquidationskasse jetzt, im Gegensatz zur Vorkriegszeit, neben den technischen Arbeiten in den Abwicklungstagen, noch die Aufgabe hat, die Mitglieder vor Verlusten zu schützen, und aus diesem Grunde sämtliche ihr zu meldenden Terminabschlüsse in ihren Büchern auf den sog. Obligokonten festzuhalten hat. Durch die Einführung dieser Meldungsformulare wurde die Liquidation wesentlich erleichtert und beschleunigt. — Die übrigen Arbeiten bleiben wie vorher bestehen. Die Liquidationskasse hat nach der Einreichung der Meldungsformulare als Zentralstelle für die Skontrierung die weiteren technischen Arbeiten zu erledigen. Im Skontrierungsbüro werden ebenfalls ein persönliches und sachliches Engagementbuch geführt. Für das Effekten-Clearing ist nur das letztere massgebend. Es sind hier nach den eingegangenen Meldungen die Eintragungen vorgenommen, die sodann vertikal und horizontal addiert werden. Die zu liefernden Beträge müssen mit den abzunehmenden übereinstimmen. Der Mitgliedersaldo bei einem Effekt ergibt sich aus der horizontalen Addition. Nach einer von jedem Mitglied gesandten zweiten Meldung führt das Skontrierungsbüro der Liquidationskasse ein sog. Aufgabebuch. Die Buchungen und Ausschreibungen sind aufs sorgfältigste miteinander abzustimmen.

Kurz erwähnt sei noch die Aufgabe der Liquidationskasse als „Ausführungsorgan des Garantieverbandes", ständig die Höhe der Verpflichtungen ihrer Mitglieder und den Wert der Sicherstellungen zu beobachten bezw. ermitteln. Dies geschieht an Hand der Meldungen und des persönlichen Engagementbuches, das jederzeit den genauen Stand der Engagements wiedergibt.

Von einer näheren Erörterung der Durchführungsarbeiten bei der Differenzenverrechnung soll hier abgesehen werden, da nur der Effektenlieferungsvorgang betrachtet werden soll. Meist ist jedoch mit dem Effektenabrechnungsverkehr auch ein Differenzen-Clearing verknüpft, d. h. die Differenzen zwischen dem vereinbarten und dem Liquidationskurs werden nicht bar ausgezahlt, sondern buchmässig verrechnet.

[1]) Plutus-Brief von November 1926, Seite 318.

Aus dem Vorhergehenden ist ersichtlich, dass die Abwicklung der Börsentermingeschäfte durch das Liquidationsverfahren ausserordentlich vereinfacht und beschleunigt wird, indem der Umlauf der Wertpapiere wie des Geldes auf das geringste Mass beschränkt wird. Zwar verursacht auch die Skontrierung viele sorgfältigste Arbeit, zu deren Durchführung ein grosser Apparat erforderlich ist, aber im Vergleich zu dem Lieferungsverfahren des Kassamarktes, bei dem im Anschluss an jedes einzelne Geschäft eine Wanderung der Effekten mit ihren zahlreichen Kosten und Manipulationen stattfindet, stellt das Skontrierungssystem einen bedeutenden Fortschritt in der Effektenlieferungstechnik dar. Und doch genügt es bei weitem nicht zur Befriedigung der seitens der Banken erhobenen Forderungen zur Vereinfachung der Tresorarbeiten, zumal immer noch die Arbeiten aus den Kassageschäften sowie auch die Effektenverwaltung voll bestehen blieben.

b)

Schon vor der Wiedereinführung des Effektenterminhandels wurden von den verschiedensten Seiten Vorschläge für eine Vereinfachung des Lieferungsverfahrens gemacht. Leider blieb man aber erst lange Zeit bei der theoretischen Erörterung der Frage und der einzelnen Lösungsversuche stehen, und zahlreiche Wiederstände galt es zu überwinden, ehe mit praktischen Versuchen begonnen wurde. Dadurch wurde die Einführung eines neuen rationellen Verfahrens bedenklich verzögert.

Im Februar 1922 veröffentlichte Diplomingenieur Ernst Meyer im „Zahlungsverkehr" einen Vorschlag, der einen regelrechten Effektengiroverkehr, analog dem Geldgiroverkehr, durch Erweiterung des beschränkten nur zwischen Bankfirmen bereits jahrzehntelang bestehenden stückelosen Effektenlieferungsverkehrs durch den Berliner Kassen-Verein und seine Ausdehnung über ganz Deutschland vorsah. Zu diesem Zweck sollten an den Effektenverkehrszentren örtliche Liquidationskassen mit Giroeffektendepot eingerichtet werden, und zwar nach dem Muster der Bank des Berliner Kassen-Vereins. Der Verkehr sollte, so weit wie möglich, mittels Schecks vor sich gehen. Zur schnelleren Einbürgerung dieses Verfahrens schreibt er für verlangte Nummernaufgabe und Auslieferung von Wertpapieren erhöhte Gebühren vor. Der Plan war bereits gründlich durchdacht, aber in der Praxis fand er zunächst keinen Widerhall, da der Uebergang vom üblichen effektiven Lieferungsverkehr zum gänzlich stückelosen Ueberweisungsverkehr vorerst noch zu krass war. Ausserdem standen zahlreiche Bedenken, besonders juristischer Art, einer Verwirklichung dieser Lage im Wege, die erst zu widerlegen waren; und da der Effektenverkehr noch nicht so angeschwollen und unüberwindbar war wie hernach in der Inflationszeit, so wurde mit der Durchführung eines neuen Verfahrens noch abgewartet.

Im April desselben Jahres wurde die Frage abermals im „Zahlungsverkehr" von Poppelauer, Berlin, aufgegriffen, der schon vorher eifrig den Gedanken eines interurbanen Effektengiroverkehrs in Gestalt eines zentralistischen Systems verfochten hatte. Er machte hier den Vorschlag, im Berliner Kassen-Verein eine Abrechnungsstelle, ein Giroeffektendepot, einzurichten, der sowohl die Berliner Banken und Bankiers als auch diejenigen von Frankfurt, Hamburg, Köln, Bremen, Breslau, Dresden, Leipzig und München als Mitglieder angeschlossen werden sollten. An diesen Plätzen sollten Zweigstellen des Berliner Kassen-Vereins für die Annahme der Uebertragsaufträge und der Ein- und Auslieferung der Wertpapiere bestehen. Die Papiere seien möglichst im Berliner Institut zu deponieren. — Der interurbane Verkehr sollte, ähnlich dem lokalen Verkehr, mittels Gutschriften auf Grund von Schecks vor sich gehen, so dass eine Verschickung per Post nicht mehr in Frage käme. Wöchentlich einmal habe die Zentrale in Berlin mit ihren Provinzzweigstellen abzurechnen und ihnen die benötigten Papiere zuzusenden bezw. diese nach Berlin kommen zu lassen. je nach Bedarf. — Diese wöchentliche Saldierung erleichtert die Verfügung über die Effektenguthaben sowohl in Berlin als auch bei den Provinzinstituten ganz wesentlich, da jede effektive Sendung seitens der Teilnehmer wegfällt. Jedes Mitglied kann in diesem Falle über sein Guthaben an jedem der betr. Börsenplätze disponieren. Sollte schon vor der Saldierung in einem der Giroeffektendepots Mangel an irgendwelchen Effekten bestehen, so empfiehlt Poppelauer die Ausstellung von Gutscheinen mit achttägiger Laufzeit.

Der Plan wurde dem Aufsichtsrat der Bank des Berliner Kassen-Vereins zur Einsicht und Prüfung vorgelegt, der versprach, mit diesem System einen Versuch zu machen, sobald genügend Tresorräume zur Verfügung ständen. Der Plan kam aber dann doch nicht zur Verwirklichung, da die Schaffung eines dem Reichsbankgironetz ähnlichen Effektengironetzes mit der Bank des Berliner Kassen-Vereins als Zentrale mit zuviel Unkosten verknüpft war; man zog es daher vor, sich an schon bestehende Organisationen anzulehnen. Ausserdem hielt man es für ratsam, erst den lokalen Effektengiroverkehr an den grösseren Plätzen durchzuführen und nach dessen Einbürgerung entsprechend den gemachten Erfahrungen mit dem interurbanen oder Effekten-Ferngiroverkehr zu beginnen.

Ein Vorschlag von Doetsch,[1]) der sogar neben dem Berliner Kassen-Verein eine besondere Verwahrungsbank in Berlin mit Zweigniederlassungen an allen Börsenplätzen vorsah, wurde ebenfalls wegen der Kostenfrage abgelehnt.

Im Gegensatz zu den erwähnten Vorschlägen sieht Karl Blum[2]) ein Verfahren, analog dem Wochen-Arrangement in Wien und der

[1]) Bank-Archiv Oktober 1923, Nr. 1.
[2]) Bank-Archiv Oktober 1923, Nr. 2.

Ultimoliquidation der Termingeschäfte in Deutschland, vor. An dem wöchentlichen Liquidationstage reichen die Firmen Skontrobogen ein, auf denen die täglich abgeschlossenen Kassageschäfte verzeichnet sind. Die gegenseitigen Aufträge werden soweit wie möglich kompensiert und nur die Spitzenbeträge sind von den betreffenden Teilnehmern an die Liquidationszentrale zu senden, die dann die Weiterlieferung an die Abnehmer übernimmt. Dieser Vorschlag hat einmal den Vorteil, dass er durch die Skontration die Lieferungsarbeiten vereinfacht, und dass wegen der Begrenzung der Lieferungsfrist auf eine Woche die Fehlermöglichkeit herabgesetzt würde; andererseits würde auch die Geldversorgung den Bankfirmen während der Skontrationswoche wesentlich erleichtert. Dem steht der Nachteil gegenüber, dass das Obligo, das beim gewöhnlichen Kassageschäft auf nur wenige Tage beschränkt ist, bei der wöchentlichen Verrechnung bedeutend verlängert wird und dadurch bei etwaigen beträchtlichen Kursschwankungen ein grösseres Risiko mit sich bringt. Ein weiterer Nachteil liegt in der Verzögerung der Bezahlung verkaufter Effekten um 8 bis 14 Tage, die auf den Effektenverkehr hemmend wirken kann und ihn leicht unübersichtlich macht. — Eine gewisse Bedeutung konnte diesem Vorschlag nur zukommen, solange kein Effektenterminhandel bestand; nach dessen Wiedereinführung, mit der bei wiedereingetretenen normalen Börsenverhältnissen zu rechnen war, hätte die Arrangementeinrichtung keine Daseinsberechtigung mehr gehabt. Ausserdem eignete sie sich hauptsächlich für die Inflationszeit mit ihrer wilden Effektenspekulation, für die heutigen Verhältnisse würde die wöchentliche Aufrechnung nicht die erwartete Wirkung haben; sie wäre nicht die richtige Rationalisierungsmassnahme.

c)

Einen ganz anderen Plan entwarf Lichtenhein, ein Berliner Privatbankier, im Bankarchiv, 21. Jahrgang Nr. 5. Er tritt für eine möglichste Ausdehnung des Giroeffektendepots, das bei der Bank des Berliner Kassen-Vereins bereits seit einigen Jahrzehnten bestand, ohne aber im Grossbetrieb Verwendung zu finden, ein. Neben der Beibehaltung des roten Ueberweisungsschecks plant er an Stelle der weissen Schecks die Einführung von Lagerscheinen mit langer Laufzeit, ähnlich den Warrants des Warenhandels. Die Lagerscheine sollen die im Giroeffektendepot hinterlegten Effekten vertreten. Sie sind an Order zu stellen und indossierbar zu gestalten; dies bürgt für eine gewisse Sicherheit im Verkehr. Ferner sollen sie, nach Treffen von Massnahmen zur Fälschungsverhütung überall anerkannt, als Ausweispapier bei der Wahrung der Aktionärsinteressen dienen.

Lichtenhein referierte über seinen Plan vor dem Zentralverband des Deutschen Bank- und Bankiergewerbes, der sich im Grunde nicht ablehnend verhielt und der Bank des Berliner Kassen-Vereins die Ausarbeitung dieser Idee zuwies.

Der Vorschlag bestach zunächst durch die verschiedenen Vorteile, die er aufweist. Dadurch dass die Effekten selbst gar nicht mehr in den Verkehr kommen, fällt die umständliche Bearbeitung derselben fort, insbesondere bei der Dividendeneinlösung und Bezugsrechtsausübung. Die Frage der Gültigkeit der Lagerscheine zur Ausstellung von Stimmkarten für die Generalversammlung müsste zwar erst noch geregelt werden, da die Lagerscheine an sich, ebenso wie die ihnen ähnlichen Kassenquittungen, kein Aktionärrecht verbriefen. Ein weiterer Vorteil liegt in der bereits erwähnten geringeren Fälschungs- und Veruntreuungsmöglichkeit infolge der von der Verwahrungsbank zu leistenden Unterschrift und der erforderlichen jedesmaligen Girierung der Scheine seitens der Inhaber. Endlich schützt die Lagerscheineinrichtung die Wertpapiere selbst vor der geringsten Abnutzung. Aber diese Vorzüge wiegen die Nachteile nicht auf, die mit dem Lagerscheinverfahren verknüpft sind. Zunächst müssten die Lagerscheine in den verschiedensten Stückelungen erscheinen, um allen Ansprüchen zu genügen. Besonders wären dabei die kleinen Stückelungen zu berücksichtigen in Anbetracht der zahlreichen kleinwertigen Aktien und des Vorherrschens der kleinen Börsengeschäfte; und das würde den Umlauf an Lagerscheinen ungeheuer steigern. Eine nachträgliche Spaltung grösserer Stücke im Bedarfsfalle aber ist wegen der damit verbundenen Arbeiten und Unkosten nicht zu empfehlen. Im übrigen erfordern auch die Lagerscheine, da sie die Effekten regelrecht vertreten, eine sorgfältige Behandlung: sie sind in bezug auf die Indossierung, die ordnungsgemässe Ausstellung und die Lieferbarkeit zu prüfen und, da sie nur aus einem Stück bestehen, besonders vorsichtig aufzubewahren. Ferner müssen die Lagerscheine infolge ihrer begrenzten Umlaufszeit nach deren Beendigung pünktlich zur Einlösung bezw. Umtausch bei der Emissionsstelle vorgelegt werden. Auch diese Tatsache erfordert von den Tresorbeamten Arbeit und Umsicht. Es ist demnach kein grosser Unterschied zwischen der Zirkulation von Lagerscheinen und dem Umlauf von Aktien zu verzeichnen, und deshalb ist auch nicht dieses System, sondern der reine Effektengiroverkehr in der Praxis verwirklicht worden.

d)

Ehe ich auf dieses Effektengirosystem eingehe, möchte ich einen kurzen Ueberblick über die Wiener Arrangement- und Effekteneinrichtung geben, da bei den Rationalisierungsbestrebungen bezüglich des Effektenlieferungsverkehrs die massgebenden Stellen, sowie die Theoretiker sich vielfach an die Usancen bei der Realisierung der Effektengeschäfte an der Wiener Börse anlehnten, die, was Einfachhheit, Billigkeit und Schnelligkeit anbelangt, den entsprechenden Einrichtungen in Deutschland weit voraus waren. Zur Erleichterung des Effektenhandels besteht dort bereits seit mehr als 50 Jahren ein ausgedehntes Effekten-Clearing, analog der Ultimoliquidation der Termingeschäfte an den grossen deutschen Börsen, verbunden mit einem allgemeinen Effektengiroverkehr. Eine Lieferung in effektiven Stücken findet nur in Aus-

nahmefällen statt. Die wirtschaftlichen Verhältnisse in Oesterreich sowie das Fehlen eines Gesetzes ähnlich unserm Depotgesetz begünstigten dort die Einführung dieses stückelosen Effektenlieferungsverkehrs.

Die Abwicklung der Effektengeschäfte und damit die Lieferung der Stücke ist dem Wiener Giro- und Kassen-Verein übertragen, der 1872 gegründet wurde. Sein ursprünglicher Zweck war das Clearing der Geldbewegung; nach der Gründung wurde das Effektenarrangement dazugenommen, das einer besonderen Abteilung, dem sog. „Arrangementbüro" obliegt, dem alle Börsenbesucher, die Effektengeschäfte tätigen, als Teilnehmer angehören müssen. Nach § 1 der Statuten dient der Kassen-Verein zur „Erleichterung der Abwickelung des Börsengeschäfts und der Verminderung des Bedarfs an Zahlungsmitteln durch Belebung und Pflege des Giro- und Scheckverkehrs". (B. A. 1921; S. 324.) Das „Arrangement" ist die an der Wiener Börse bestehende Art der Börsenliquidation. Gemäss § 10 des Börsengesetzes von 1875 ist die Liquidationsanstalt eine gesetzliche Einrichtung; sie ist von dem Börsenvorstand errichtet und steht unter seiner Oberleitung. Sie entspricht dem Liquidationsverein der Berliner Börse, doch ist dieser, zum Unterschied von jener, nicht gesetzlich verankert, sondern eine in den offiziellen Börsenusancen anerkannte Privatgesellschaft, die unter staatlicher Aufsicht steht. Der Wiener Liquidationseinrichtung unterliegen alle eigentlichen Zeitgeschäfte, ferner die ohne besonders vereinbarte Erfüllungszeit abgeschlossenen Börsengeschäfte. Die für das Arrangement in Betracht kommenden Börsenwerte bestimmt der Börsenvorstand. Zugelassen sind sämtliche Aktien, alle österreichischen und ungarischen Renten, ferner einige ausländische Staatsanleihen und Geldsorten. Da der § 14 der Geschäfts-Ordnung des Wiener Giro- und Kassen-Vereins jeden Kontoinhaber verpflichtet, „sämtliche aus dem Börsenarrangement und aus Kassageschäften zu liefernden oder zu beziehenden Effekten durch den Wiener Giro- und Kassen-Verein zu liefern bezw. übernehmen zu lassen", musste diese Einrichtung zu grösster Verbreitung gelangen.

Die Mitglieder, deren Zahl ungefähr 600 bis 700 beträgt, geben sämtliche Käufe und Verkäufe mittels besonderer Formulare, entsprechend den deutschen Skontrobogen, beim Arrangementbüro auf. Diese Aufgabearrangementbogen, die die Geschäfte nebst den vereinbarten Kursen aufweisen, werden arrangiert, d. h. die Uebereinstimmung der Verkäufe eines Mitgliedes mit den Käufen seines Kontrahenten wird festgestellt. Die sich ausgleichenden Posten werden saldiert, nur der Saldo der Stücke wird effektuiert. Entsprechend erfolgt die Saldierung und Regelung der Geldbeträge. Bei Vorhandensein von Differenzposten hat Richtigstellung bezw. Zurücknahme seitens der betreffenden Teilnehmer zu erfolgen. Die Liquidation der Effektengeschäfte, die früher wöchentlich zweimal geschah und sich daher nicht viel vom kassamässigen Ge-

schäft unterschied, findet seit 1898 einmal wöchentlich statt, sofern es sich nicht um besondere Medio- oder Ultimoarrangements handelt, wie z. B. bei einigen internationalen Börsenwerten. Dadurch ist eine ruhigere Abwicklungsmöglichkeit gegeben. Die Einreichung der in der Arrangementperiode erfolgten Geschäftsabschlüsse geschieht Montags, die Lieferung Mittwochs, die Verrechnung der Geldsaldi eine Woche später. Ueber die Zweckmässigkeit dieser späteren Verrechnung lässt sich streiten. Häufig wird jedoch der Nachteil derselben infolge der verschiedenen Arten von Geschäften, die da getätigt werden, nicht ins Gewicht fallen. Jedenfalls hat sich die Einrichtung durchaus bewährt.

Das Arrangement des Wiener Giro- und Kassen-Vereins weist im ganzen manche Aehnlichkeit mit der geschilderten Ultimoliquidation in Deutschland auf; grundlegend unterscheidet es sich aber von dieser durch die Art der Lieferung der Spitzenbeträge. Diese geschieht in Wien fast durchweg mittels Effektenschecks und Kontoübertrag, d. h. es wird keine effektive Stückebewegung vorgenommen, sondern nur eine buchhalterische, indem auf Depotkonto zu- und abgeschrieben wird. In Friedenszeit betrugen die Depotkompensationen 99 %. Infolge der Nachwirkungen der Inflation, der Beteiligungen schwächerer Elemente am Börsengeschäft ist das Verhältnis auf ⅔ des Umsatzes zurückgegangen. Gegenwärtig ist wieder eine Zunahme der stückelosen Lieferungen festzustellen. Voraussetzung für den Effektenscheckverkehr seitens der Mitglieder ist die Unterhaltung von Effektenbeständen beim Giro- und Kassen-Verein, der diese im Tresor seines Giro-Effekten-Depots nicht gesondert, sondern sammeldepotmässig, in Serien eingeteilt und nach Effektengattungen geordnet, aufbewahrt. Die Grossbanken heben vielfach einen grossen Teil ihrer Effekten in eigenen Tresoren auf und lagern beim Kassen-Verein nur so viele, als zur Verfügung mittels Scheck erforderlich sind. Stets ist auf Unterhaltung eines genügenden Bestandes zu achten, da Depotüberziehungen, die, weil der Kassen-Verein keine Nostroeffekten besitzt, eine Benachteiligung der übrigen Teilnehmer darstellen oder zur Folge haben können, verboten sind. Zur Ergänzung oder Erneuerung eines Depots sind die Wertpapiere entweder effektiv oder in Gestalt von Effektenverrechnungsschecks an „Order per Arrangement" nebst einem doppelten Nummern-Verzeichnis mit einer unterschriebenen roten Ablieferungskonsignation einzureichen. Ueber Depoteingänge geht dem Kontoinhaber eine Effekteneingangskonsignation zu. Der Bezug von Wertpapieren geschieht mittels blauer Uebernahmekonsignationen. Bei Einreichung von Verrechnungsschecks infolge eines Effektenumsatzes seitens des Lieferungsverpflichteten nebst einer Konsignation wird zum Zwecke der einheitlichen Verrechnung ein Liquidationskurs festgesetzt. Die Differenzen zwischen diesem und dem Effektivkurs werden später beglichen. Als Bestätigung erhält der Einreicher der Konsignation eine Juxte. Bei den direkten Geschäften, die bedeutend seltener sind als die Arrangementgeschäfte, werden andere Konsignationen verwandt. Die Bearbeitung und Verwaltung der Effekten

und Schecks, sowie die gesamte technische Einrichtung des Giroeffektendepots am Wiener Giro- und Kassen-Verein, insbesondere auch der Kontrollapparat, ist infolge langjähriger Erprobung so vollkommen und zweckmässig eingerichtet, dass sie allen Anforderungen in bezug auf Einfachheit und Sicherheit des Verfahrens genügt. Auf die technischen Einzelheiten wird im dritten Teil der Arbeit im Vergleich mit den deutschen Giroeffektendepots näher eingegangen.

Erwähnt seien noch die Manipulationen bei der Ausübung der Aktionärsrechte auf die Depotbestände. Auch hierbei wird eine Bewegung der Effekten möglichst vermieden. Bei der Bezugsrechtsausübung ist eine effektive Hinterlegung der betr. Effektenmäntel nicht erforderlich; es genügt vielmehr eine schriftliche Bestätigung des Kassen-Vereins darüber, dass sich die bezugsberechtigten Stücke in seinem Giroeffektendepot befinden. Analog ist das Verfahren bei der Ausübung des Stimmrechts in der Generalversammlung. Des weiteren besorgt der Wiener Giro- und Kassen-Verein für die Kontoinhaber das Inkasso der fälligen Kupons von den an der Wiener Börse notierten Effekten, selbst wenn die Zahlstelle im Ausland ist. Ferner hat der Kassen-Verein die jedesmalige Zahlung der Effektenumsatzsteuer für seine Mitglieder übernommen, da er mit allen öffentlichen Aemtern und Zahlstellen im direkten Ueberweisungsverkehr steht. Die dafür von den Kontoinhabern zu entrichtende Gebühr ist, wie alle vom Kassen-Verein erhobenen Gebühren, nur gering. Der Vossischen Zeitung vom 4. 7. 1925 zufolge wird neben einem bestimmten Betrag per Effektenschluss eine Manipulationsgebühr von ¼ ‰ vom Umsatz sowie halbjährlich je nach dem Geschäftsumfang ein runder Betrag als Depotgebühr berechnet. Für die Einreichung und Abhebung von Effekten werden besondere Spesen nicht in Anrechnung gebracht. — Aus dem folgenden ist zu ersehen, dass man sich in Deutschland die Wiener Einrichtungen und Erfahrungen so weit wie möglich zunutze gemacht hat.

3. a)

Wie schon erwähnt, hat man bei uns, im Gegensatz zu einigen der erörterten Vorschläge, zur Vereinfachung und Verbilligung des Effektenlieferungsverkehrs den reinen Effektengiroverkehr durchgeführt, der in begrenztem Umfang, d. h. nur zwischen Bankfirmen und auf nur wenige Effektengattungen beschränkt, bereits seit einigen Jahrzehnten bei der Bank des Berliner Kassen-Vereins bestand. Dieser Verkehr wickelt sich analog dem Geldüberweisungsverkehr ab. Während letzterer das Hin- und Hersenden grosser Geldsummen überflüssig macht und dadurch der Volkswirtschaft wertvolle Dienste leistet, hat man bei der Effektenübertragung dieselbe Methode angewandt, um hier ebenfalls deren Vorteile zu erzielen. Das Wesen der Effektenlieferung besteht bei diesem Verfahren demnach nicht mehr in der effektiven Sendung der Papiere vom Verkäufer zum Käufer, sondern in der buchmässigen Uebertragung der Effektenposten, der Giroüberweisung. Die Umschreibung geschieht in den Büchern eines Zentralinstituts, des Giroeffektendepots

einer sog. Effektengirobank, dem alle Firmen des betreffenden Platzes, die von dieser Art der Effektenübertragung Gebrauch machen wollen, als Mitglieder angehören und die dort ein Konto führen lassen müssen. Verkauft ein solches Mitglied einen Posten Wertpapiere einem andern, so wird einfach der betr. Nominalbetrag von dem Effektenkonto des Verkäufers abgebucht und auf dem Konto des Käufers gutgeschrieben. Voraussetzung für diese Transaktion des Giroeffektendepot-Instituts ist, dass der Verkäufer die Papiere, über die er verfügen will, dort lagern hat. Es muss Deckung vorhanden sein, genau wie beim bargeldlosen Zahlungsverkehr. Da die Aufbewahrung nicht für jedes Mitglied gesondert zu geschehen braucht — denn auf die einzelnen konkreten Stücke kommt es nicht mehr an, sondern nur auf den Nominalbetrag —, hat man grosse Sammeldepots eingerichtet, in denen die Effekten aller Mitglieder gemeinsam aufbewahrt werden, und wodurch grosse Ersparnisse an Raum und Arbeitskraft erzielt werden. Diese Sammeldepots sind ähnlich den Getreidesilos des Warenhandels, die dazu dienen, das Korn der Händler bis zur Veräusserung aufzunehmen, da eine gesonderte Lagerung zu kostspielig sein würde. Eine solche Sammelverwahrung ist nur möglich, wenn es sich um gleichartige und vertretbare Dinge handelt, wie dies bei Getreidekörnern sowohl wie bei Effekten, insbesondere Aktien, der Fall ist. Ist doch gerade diese Vertretbarkeit der Effekten die Voraussetzung für den Handel an der Börse, „dem Markt für nicht anwesende, vertretbare Güter".

Zu unterscheiden ist zwischen dem eigentlichen Sammeldepot und dem Giroeffektendepot. Der alte Effektengiroverkehr kennt nur das Letztere; ein Sammeldepot besteht erst seit der Erweiterung des Systems, die nach der Stabilisierung begonnen hat. Im Sammeldepot sowohl wie im Giroeffektendepot werden die Effekten gemeinsam aufbewahrt, und es können nur Stücke gleicher Gattung, nicht bestimmte Nummern, im Auslieferungsfalle herausgegeben werden. Der Unterschied ist nur der, dass aus dem Giroeffektendepot wirkliche Auslieferungen stattfinden — es umfasst die sog. Hand- oder Manipulationsbestände des Kassen-Vereins —, das eigentliche Sammeldepot dagegen soll unberührt bleiben, was die später zu erörternde Art der Verwahrung unbedingt erfordert. Das alte Giroeffektendepot, dem alle grösseren Banken und Bankgeschäfte Berlins als Mitglieder angeschlossen waren, umfasst nur die Nostrobestände der Banken, die bei Effektenübertragungen unter sich natürlich immer den billigeren Giroweg wählten, und die Kundeneffekten, die auf Stückekonto gutgeschrieben waren. Diese Gutschrift auf Stückekonto, zu der eine ausdrückliche Ermächtigung seitens des Kunden erforderlich ist, war immer, besonders bei den Privatbankiers, ein beliebter Brauch. Da bei den Stückekontobeständen das Eigentum an den Papieren im Fall der Einkaufskommission bei den Banken verbleibt und die Kunden nur Anspruch auf Auslieferung von irgendwelchen Stücken gleicher Gattung haben, können die Banken leicht über diese Bestände verfügen, sie z. B. bei vorübergehender Geldverlegenheit verpfänden. Und ebenso können die Banken diese Stückekontobestände, ohne ein Recht der Kunden zu verletzen, dem Giroeffektendepot einverleiben, da ja auch

hierbei den Kunden das Recht auf Aushändigung der gleichen Anzahl von Wertpapieren zusteht.

Um über ihre Bestände zu verfügen, d. h. um eine Buchumschreibung zu veranlassen, haben sich die Mitglieder des Effektengiro-Instituts, ähnlich wie beim bargeldlosen Zahlungsverkehr, einer Art von Schecks zu bedienen, die beim Zentralinstitut einzureichen sind. Diese sog. Effektenschecks sind keine regulären Schecks, die dem Scheckgesetz unterliegen, und die im Zahlungsverkehr verwandt werden. Sie haben nur äusserlich mit diesen Aehnlichkeit und stellen inhaltlich eher eine Anweisung dar. Man unterscheidet rote, weisse und grüne Effektenschecks. Die Hauptbedeutung kommt dem roten Scheck zu, der bei der Eigentumsübertragung von Effekten Verwendung findet. Will also ein Giroeffektendepotmitglied einem andern einen Effektenposten liefern, so reicht es bei der Effektengirobank einen roten Scheck ein, durch den es das Institut anweist, von seinem Konto den Effektenbetrag abzubuchen und ihn dem des Käufers gutzuschreiben. Die Effekten selbst werden dabei gar nicht berührt; sie bleiben nach wie vor im Giroeffektendepot. Näheres über die Behandlung der Effekten und Schecks ist später gesagt.

Eine ebenfalls grosse Bedeutung hat der grüne Scheck, der dann Anwendung findet, wenn ein Effektenpaket gegen Aufnahme eines Darlehens verpfändet werden soll. Die verpfändende Bankfirma händigt dem Darlehnsgeber den grünen Scheck aus, in dem die Effektengirobank beauftragt wird, für die Zeit der Verpfändung die betreffenden Effekten für den Darlehnsgeber aufzubewahren. Dieser reicht den Scheck dem Institut ein. Darauf wird der Scheckaussteller für den Effektenbetrag belastet, während dem Geldgeber der Betrag auf einem besonderen Pfandkonto gutgebracht wird. Der verpfändete Wertpapierposten wird dem Gesamtbestand entnommen und getrennt von den übrigen Effekten als Lombarddepot verwahrt. Auch dieses Verfahren hat vor dem alten Brauch, die verpfändeten Stücke jedesmal dem Darlehnsgeber einzusenden, eine grosse Einfachheit und Bequemlichkeit voraus. Da solche Darlehnsaufnahmen gegen Verpfändung von Wertpapieren unter Banken sehr häufig sind, erfreut sich der grüne Effektenscheck einer ausgedehnten Verwendung.

Der weisse Scheck hat mit dem eigentlichen Effektengiroverkehr nichts zu tun. Er dient nur dazu, Papiere vom Giroeffektendepot abzuheben. Gegen Uebergabe des weissen Schecks ist die Effektengirobank verpflichtet, den darin angegebenen Effektenposten bei Ordnungsmässigkeit auszuhändigen. Der weisse Effektenscheck findet vor allem dann Anwendung, wenn Wertpapiere von Mitgliedern an Nichtmitglieder zu liefern sind. Er vermindert also die effektive Bewegung von Effekten, verhindert sie aber nicht ganz; daher soll er nur in möglichst beschränktem Masse zur Verwendung kommen. Bei dem alten Effektengiroverkehr sind solche Auslieferungen von Effekten ausserordentlich häufig zu verzeichnen, da bei ihm die Zahl der Mitglieder nur beschränkt ist, und insbesondere die Kundendepots nicht einbezogen sind.

Ein weiteres Kennzeichen des alten Giroeffektendepots ist die beschränkte Anzahl von Effektengattungen, die zu diesem Verkehr unter den Banken zugelassen war. Nur Terminpapiere der Berliner Börse, und von diesen wiederum nur diejenigen, in denen der grösste Umsatz stattfand, waren dazu bestimmt.

b)

Aus diesem einfachen Effektengiroverkehr geht infolge der Rationalisierungsbestrebungen in der Nachinflationszeit der erweiterte Effektengiroverkehr hervor, der vor allem in der Einbeziehung der Kundendepots, die den weitaus grössten Teil des gesamten Effektenbestandes überhaupt ausmachen, in das Giroeffektendepot besteht. Hierdurch wird die Frage der stückelosen Effektenlieferung, die vorher mehr privatwirtschaftlichen Charakter hatte, zu einer volkswirtschaftlichen. Die Heranziehung der Kundeneffekten gestaltete sich sehr schwierig, da man beim Publikum wiederholt auf Widerstand stiess. Nachdem aber zur Genüge bekanntgemacht worden war, dass sich die rechtliche Lage der Kundschaft durch das neue Verfahren nicht verschlechtert, gelang die Einbeziehung zum grössten Teil. Ein weiteres Merkmal für den erweiterten Effektengiroverkehr ist die Ausdehnung desselben auf bisher fernstehende Bankinstitute. Hierbei handelt es sich besonders um die Reichsbank, die Seehandlung und zahlreiche Privatbankiers. Ferner ist zur Verallgemeinerung des Effektengiroverkehrs das Bestehen von Giroeffektendepotinstituten an allen übrigen Börsenplätzen erforderlich, das bisher zum grossen Teil verwirklicht worden ist. Eine Anzahl solcher Institute sind bereits gegründet worden, weitere befinden sich in Vorbereitung.

Auch die Anzahl der Effektengattungen ist bedeutend vermehrt. Bei dem heutigen erweiterten Verkehr sind Werte aller bedeutenderen Börsen Deutschlands beteiligt, und zwar neben den Terminpapieren auch die Kassapapiere. Ohne weiteres geeignet fürs Sammeldepot sind jedoch nur reguläre Aktien; die auslosbaren, festverzinslichen Wertpapiere bedürfen infolge der Bedeutung der Nummer beim einzelnen Stück einer individuellen Behandlung. Man hat sie deshalb, im Gegensatz zum Wiener Gebrauch, bisher nicht ins Sammeldepot einbezogen, will sie aber später hereinnehmen, sobald sich ein geeigneter, möglichst einfacher Weg gefunden hat, um trotz der Sammelverwahrung der Eigenart der Lospapiere gerecht zu werden. Ferner hat man vorerst von einer Einbeziehung der nicht voll eingezahlten Aktien, besonders der Versicherungs-Aktien abgesehen, da diese meist auf Namen lauten und nur mit Genehmigung der Gesellschaft weiterbegeben werden können. Bei ihnen haftet der erste Zeichner, und im Falle einer Zession der Neuerwerber, mit seinem Vermögen für die volle Einzahlung. Daher ist für diese Aktien die Sammelverwahrung nicht angebracht. Schliesslich hat man auch diejenigen Aktien ausserhalb gelassen, die keinen deutschen oder einen fremden Stempel tragen, da diese im Sammeldepot ebenfalls nicht beachtet werden können.

Das Bestreben geht allerdings dahin, sämtliche Aktiengattungen einzubeziehen, und, wenn möglich, auch die Obligationen; die Effekten dann in den Sammeldepots sämtlich verpackt und versiegelt zu halten, so dass keine effektiven Stücke mehr auf dem Effektenmarkt erscheinen. Hat sich aber einmal der Effektengiroverkehr bis zu dieser seiner Idealgestalt hin entwickelt, wie es im Interesse der Wirtschaft unbedingt wünschenswert ist, so erübrigt sich der Druck von Wertpapieren überhaupt, von gewissen Ausnahmen abgesehen; denn wenn keine Effekten mehr zum Vorschein kommen, so ist es völlig gleichgültig, ob neugedruckte Wertpapiere sofort dem Sammeldepot eingeliefert werden, oder ob sie gar nicht erst gedruckt werden, sondern von der Gesellschaft nur eine Bescheinigung über den gezeichneten Betrag ausgestellt wird. Ebenso könnten dann die Sammeldepots durch irgendeinen Umstand ruhig vernichtet werden; an dem gesamten Verkehr und der Lage der Depotinhaber würde es nicht das Geringste ändern, da ja der buchmässige Besitz das Entscheidende ist.

c)

Um zu diesem Idealzustand zu gelangen, ist aber noch ein Weiteres erforderlich, nämlich die Institution des interurbanen Effektengiroverkehrs oder Effektenferngiroverkehs, der die Idee der stückelosen Effektenlieferung erst vollständig zur Verwirklichung bringt, und der seit einigen Monaten in beschränktem Masse durchgeführt wird. Während beim lokalen Effektengiroverkehr immer noch die effektive Lieferung der nach ausserhalb verkauften Wertpapiere bestehen bleibt, entfällt auch diese durch den Effektenferngiroverkehr. Zu diesem Zweck unterhält die Bank des Berliner Kassen-Vereins ein Konto bei den übrigen Effektengiroinstituten im Reich und diese wiederum untereinander und beim Berliner Institut. Es besteht demnach nur eine interurbane Beziehung zwischen den verschiedenen Kassenvereinen, nicht dagegen haben irgendwelche Bankfirmen eines Börsenplatzes bei einem fremden Giroeffekteninstitut ein direktes Konto, weil deren Kundenkreis dadurch viel zu gross und unübersichtlich würde. Sämtliche zwischenstädtischen Transaktionen haben also über die Kassenvereine zu erfolgen. Findet z. B. eine Effektenlieferung von einer Frankfurter Bankfirma an eine Berliner Bank statt, so belastet das Giroeffektendepot der Frankfurter Bank das Effektenkonto ihres liefernden Mitgliedes um den betreffenden Effektenbetrag und schreibt diesen auf Grund eines roten Effektenfernschecks, der in Frankfurt auf Berlin ausgestellt und dem Berliner Kassen-Verein übersandt wird, dem bei ihr geführten Konto der Bank des Berliner Kassen-Vereins zugunsten der kaufenden Berliner Firma gut. In Berlin ist alsdann die entsprechende Buchung vorzunehmen. Ist dagegen von der Berliner Bankfirma ein Effektenposten an das Frankfurter Bankinstitut zu liefern, so finden die entsprechenden Buchungen in umgekehrter Weise statt. Die so erkannte Bankfirma kann dann ohne weiteres auf jede Art mittels ihres Effektengiroinstituts über das neue Guthaben verfügen. Auf diese Weise werden auch die effektiven Wertpapierlieferungen zwischen den einzelnen Börsenplätzen umgangen. Solche finden, solange noch effektive Abhebungen mittels weisser

Schecks erfolgen, nur noch statt, wenn infolge dieser Abhebungen bei einem Giroeffektendepotinstitut ein Stückemangel eingetreten ist. Das Institut muss sich dann zur Anfüllung seines Depots von anderen Kassen-Vereinen, bei denen es über Effektenguthaben verfügt, Stücke zusenden lassen. Immer aber bleibt dann diese Lieferung nach auswärts auf den unmittelbaren Verkehr zwischen den Effektengirobanken beschränkt.

4.

Im Vorhergehenden ist bereits darauf hingewiesen worden, dass der Effektengiroverkehr im ganzen grosse Aehnlichkeit mit dem Geldgiroverkehr, dem bargeldlosen Zahlungsverkehr, hat; beruhen doch beide Einrichtungen auf demselben Gedanken, nämlich dem, die effektive Bewegung von Geld bezw. Effekten durch Umbuchung zu ersetzen. Ein Vergleich zwischen ihnen lässt denn auch neben erheblichen Abweichungen die schon durch die Verschiedenartigkeit der Objekte bedingt sind, viele Parallelen erkennen. Zugleich zeigt sich, dass der Effektengiroverkehr, wenn er auch bei weitem nicht die Bedeutung des bargeldlosen Zahlungsverkehrs besitzt, vielfach, besonders in seinem Aufbau, diesem überlegen ist. — Beide Giroeinrichtungen sind einem dringenden Bedürfnis des Verkehrs, dem Bedürfnis nach Vereinfachung und Verbilligung des Lieferungs- bezw. Zahlungsverfahrens, entsprungen. Aber während der Effektenlieferungsverkehr erst in der Nachkriegszeit infolge der Steigerung der Börsenumsätze, der Verminderung der einzelnen Aktienwerte und der damit verbundenen Zunahme der Lieferungsunkosten eine radikale Abhilfe erforderte, bedurfte der Zahlungsverkehr schon vor vielen Jahrzehnten der Aenderung, da er in seiner primitiven Art als reiner Barzahlungsverkehr den beständig steigenden Umsätzen der Volkswirtschaft nicht mehr genügte.

a)

Die bei dieser längeren Entwicklungsdauer des Geldgiroverkehrs gemachten Erfahrungen lassen unter anderm auf das Mass seiner möglichen Ausdehnung schliessen. Es zeigt sich nämlich, dass er die Barzahlung keineswegs ganz verdrängen kann, und dass er sich auch nicht beliebig erweitern lässt. Da er einmal dem Bedürfnis nach Vereinfachung und Verbilligung des Zahlungsvorganges sein Dasein verdankt, findet er dort seine Grenze, wo er diese Forderungen nicht mehr erfüllt, d. h. wo er entweder nicht verbilligend wirkt oder wo er durch seine, manchmal umständliche Organisation den Leistungsvorgang unnötig verzögert. Dies kommt vor allem für die vielen täglichen Kleinzahlungen in Betracht. Würde bei diesen anstatt der einfachen, schnell erledigten Barzahlung jedesmal der bargeldlose Zahlungsapparat mit seinen Anweisungen, Umbuchungen und Mitteilungen, die natürlich Zeitaufwand und Kosten verursachen, in Bewegung gesetzt werden, so würden die Unkosten den Zahlungsbetrag häufig aufwiegen, wenn nicht übersteigen. Zudem würde das Umschreibungssystem durch die Unterhaltung derart vieler unrentabler Kleinkonten bei den Kontostellen zu

kompliziert und unübersichtlich werden; irgendwann muss eine Konkretisierung der Zahlungsvorgänge stattfinden. Bei grossen, häufigen und wechselnden Umsätzen dagegen ist der Geldüberweisungsverkehr am Platze.

Beim Effektengiroverkehr ist eine Grenze bezüglich seiner Ausdehnungsfähigkeit nicht zu ziehen. Abgesehen von einigen Unebenheiten bei der Einbeziehung und Behandlung der verschiedenartigen Aktien und Obligationen im Giroeffektendepot, sowie in der Stellung des Publikums diesem Verfahren gegenüber, die jedoch im Laufe der Zeit überwunden sein werden, ist eine nahezu restlose Verallgemeinerung des stückelosen Effektenlieferungsverkehrs sehr wohl denkbar. Handelt es sich doch hier um ein bestimmtes, abgegrenztes Gebiet in der Volkswirtschaft, dessen Organisation durch diese Verallgemeinerung nicht umständlicher wird. Und in der Tat geht ja auch das Bestreben der massgebenden Stellen dahin, die effektive Lieferung von Wertpapieren ganz auszuschalten.

b)

Durch die jahrzehntelange Entwicklung des bargeldlosen Zahlungsverkehrs ist seine Organisation allmählich ziemlich kompliziert und uneinheitlich geworden und unterscheidet sich dadurch wesentlich von derjenigen des Effektengiroverkehrs. Zunächst gibt es zwei Hauptmethoden der bargeldlosen Zahlung, den Giroverkehr und den Scheckabrechnungsverkehr, die beide ihre Vorzüge und Nachteile haben und demnach beide im wirtschaftlichen Verkehr von Bedeutung sind. Der reine Giroweg ist, besonders im Fernverkehr, die schnellere Umschreibungsmethode, da die Anweisung nur eine Vorwärtsbewegung zurückzulegen hat und demgemäss weniger Stellen passiert als der Scheck, der zunächst direkt vom Aussteller zum Empfänger gelangt und von diesem zu seiner Kontostelle, die mit derjenigen des Ausstellers verrechnet und darauf die Scheckgutschrift vornimmt. Schematisch dargestellt ergibt sich für beide Zahlungswege etwa folgendes Bild:

Giroverkehr: $A \rightarrow Ka \rightleftarrows Ke \rightarrow E$

Scheckverrechnung: $A \rightarrow E \rightleftarrows Ke \rightleftarrows Ka$

(A = Aussteller, Ka = Kontostelle A, E = Empfänger, Ke = Kontostelle E)

Während also im ersteren Falle schon mit der dritten Stelle das Ziel erreicht ist, gelangt der Scheck erst mit der fünften Stelle ans Ziel. Hier liegt zweifellos ein Vorteil des Giroverkehrs vor der Scheckabrechnung vor; denn mit jeder Stelle sind für Verrechnung, Umbuchung und Korrespondenz Unkosten in Gestalt von Arbeits- und Transportkosten, Materialverbrauch, Zeit- und Zinsverlust verbunden. Erschwerend wiederum wirkt beim Giroverkehr der Umstand, dass die Giroüberweisung nur durchführbar ist, wenn beide Parteien Konto unterhalten und jede die Kontostelle der Gegenpartei kennt. Ein Taschengirobuch ist nicht möglich. Der Scheck hingegen ist auch dann verwendbar, wenn dem Aussteller die Kontostelle des Empfängers nicht bekannt ist, oder wenn dieser überhaupt kein Konto unterhält. Im letzteren Falle tritt Barabhebung ein; es liegt dann kein bargeldloser, sondern ein bargeldersparender Vorgang vor. Der Scheck ist also, im

Gegensatz zur Giroüberweisung, in j e d e m Falle zu verwenden. Hinzu kommt, dass mit einem Scheck mehrere Zahlungen geleistet werden können, indem er von Hand zu Hand wandert, was bei der Anweisung, die direkt zur Kontostelle gelangt, nicht möglich ist.

Das Gegenstück zum bargeldlosen Zahlungsverkehr, der Effektengiroverkehr, kennt nur die eine Methode der Giroübertragung, die Umbuchung auf Grund eines roten Effektenschecks, der trotz der Bezeichnung „Scheck" einen blossen Ueberweisungsauftrag darstellt und daher mehr als dem Geldscheck der Giroüberweisung ähnelt. Mit dieser hat er ferner die Tatsache gemein, dass die Umbuchung sofort erfolgt, ohne dass der Effektenscheck erst, wie der Geldverrechnungsscheck, durch mehrere Hände wandert. Eine Aehnlichkeit zwischen Effekten- und Geldscheck indessen besteht darin, dass beide in direktem Anschluss an das getätigte Geschäft ausgestellt und an Stelle des Bargeldes übergeben werden (allerdings kann er auch uneingelöst bleiben), während die Giroüberweisung in der Regel zeitlich und räumlich von diesem getrennt erfolgt. So vereinigt der rote Effektenscheck in sich die Vorzüge der Geldgiroüberweisung und des Geldschecks: er ist für jeden, der dem Effektengiroverkehr beigetreten ist, verwendbar, wird direkt nach Tätigung des Geschäfts ausgestellt und bewirkt schnellste Umbuchung bei der Effektengirobank. Dies ist als ein wesentlicher Vorteil des stückelosen Effektenlieferungs- gegenüber dem bargeldlosen Zahlungsverkehr zu bezeichnen.

Beim Scheckabrechnungsverkehr gelangt nur eine Scheckart zur Anwendung, die zwei Funktionen erfüllen kann. Der Geldscheck dient einmal als Verrechnungsscheck, d. h. wenn er den Vermerk „Nur zur Verrechnung" trägt, dazu, eine Umschreibung von einem Konto auf das andere zu veranlassen, andererseits, als Barscheck, die Auszahlung des betreffenden Betrages zu bewirken. Im letzteren Falle findet dann keine bargeldlose Zahlung statt, sondern nur eine bargeldersparende Zahlung, die sich für den Scheckaussteller erheblich einfacher und bequemer gestaltet als die Barzahlung. Der Effektengiroverkehr kennt verschiedene Arten von Schecks, von denen der rote dem Geldverrechnungsscheck, der weisse dem Barscheck entspricht. Letzterer übernimmt, obwohl er auch mit entsprechendem Vermerk für Ueberweisungen benutzt werden kann, also die Auszahlungsfunktion, d. h. er dient dazu, dem Einreicher den betreffenden Effektenbetrag zu Lasten des Sammeldepotbestandes auszuliefern. Der Barscheck, wie der weisse Effektenscheck, sollen infolge ihrer Funktionen nur in beschränktem Masse benutzt werden.

Ein weiterer Unterschied zwischen beiden Systemen besteht in ihren Organisationsformen. Abgesehen von den beiden Hauptmethoden beim bargeldlosen Zahlungsverkehr, fehlt auch noch eine einheitliche Organisation aller Kontostellen sowohl beim Giroverkehr als auch beim Scheckverkehr. Während jedoch letzterer vorwiegend von den Banken gepflegt wird und in Gestalt von Scheckabrechnungsstellen, denen sich sämtliche Kontoführer anzuschliessen hätten, leicht zentral

organisiert werden könnte, ist die Lage beim Giroverkehr viel verwickelter und für dessen Entwicklung äusserst hemmend. Es bestehen nämlich verschiedene Giroarten nebeneinander: Der Reichsbankgiroverkehr, der Postscheckverkehr, der Giroverkehr der Sparkassen und Kreditgenossenschaften, der Hamburger Giroverkehr und der Banküberweisungsverkehr. Alle diese Systeme haben ihr eigenes Netz von Giroausgleichsstellen, ihre besonderen Formulare, überhaupt ihre eigene Ueberweisungsmethode, und das erschwert und verzögert ein systematisches Zusammenarbeiten derselben und macht einen schnellen Zahlungsausgleich nur innerhalb desselben Systems möglich. Die grösste Bedeutung kommt dem Reichsbankgiroverkehr zu, der die grossen und schnellen Umsätze erfasst, und der in der Reichsbank und ihren Niederlassungen ein vorbildliches Gironetz besitzt, das besonders die direkte Fernüberweisung sehr erleichtert. Doch ist die Zahl der Reichsbankgirokonten im Vergleich zur Gesamtzahl der bestehenden Girokonten nur verschwindend klein. Während Reichsbank und Postscheckamt sich bei hohen Umsätzen und grosser Umsatzgeschwindigkeit am besten eignen, da sie eine hohe Einlage fordern, die Depositengelder nicht verzinsen und die Ueberweisungen provisionsfrei vornehmen, kommen Sparkassen, Kreditgenossenschaften nur für Kleinzahlungen in Betracht; sie führen die Geschäfte der kleinen Kunden aus. Die Banken nehmen eine Mittelstellung ein. Sie erledigen grosse Umsätze in der Regel durch direkte Verrechnung untereinander. Bei Nichtbestehen einer direkten Geschäftsverbindung zwischen zwei Bankinstituten werden die Umsätze vielfach über Reichsbankgiro- oder Postscheckkonto geleitet. Im übrigen pflegen die Banken mehr den Scheckverkehr. Der Hamburger Giroverkehr endlich ist den dortigen Verhältnissen eigens angepasst und wird aus traditionellen Gründen, und da er sich stets bewährt hat, auch weiterhin gepflegt.

Die Beibehaltung dieser verschiedenen Girosysteme sowie des Scheckabrechnungsverkehrs ist im Interesse des Verkehrs geboten, da jedes System für sein Gebiet die günstigste Zahlungmethode darstellt. Zu fordern ist aber eine leichte systematische Zusammenarbeit der verschiedenen Träger des bargeldlosen Zahlungsverkehrs, und zu dem Zweck sind die bestehenden Verschiedenheiten im Aufbau der Giroausgleichsstellen, und im Formular- und Tarifwesen, die die Ueberleitung von einem System zum andern erschweren und dadurch den bargeldlosen Fernzahlungsverkehr besonders beeinträchtigen, zu beseitigen. Es sind bereits gegenwärtig Bestrebungen im Gange, die auf eine Vereinheitlichung der Organisation des Geldgiroverkehrs hinzielen, um die erwähnten Schwierigkeiten zu beheben. Beim Effektengiroverkehr bestehen solche Hemmungen nicht. Es handelt sich bei ihm um ein System von Ausgleichsstellen, die alle einander angepasst sind und nur geringfügige Verschiedenheiten aufweisen, um einen reibungslosen Ferngiroverkehr zu erreichen. Daher lässt sich beim Effektengiroverkehr auch eine Ueberweisung von einem Giroeffektendepot zum andern leicht und schnell durchführen. Möglich war dieser einheitliche Aufbau beim Effektengiro deshalb, weil man von Grund auf beginnen konnte, ohne

durch irgendwelche bestehenden verschiedenartigen Ueberlieferungen, wie beim bargeldlosen Zahlungsverkehr, gehemmt zu sein, und man die ganze Einrichtung in verhältnismässig kurzer Zeit durchführen konnte.

c)

Ein wesentlicher Unterschied zwischen Geld- und Effektenüberweisungsverkehr besteht ferner hinsichtlich der Teilnehmer an beiden Systemen. Am bargeldlosen Zahlungsverkehr, der die ganze Wirtschaft durchzieht, sind alle Kreise des Volkes mehr oder weniger unmittelbar beteiligt. Wenigstens ist jeder, der regelmässig wiederkehrende Zahlungen zu leisten hat, bestrebt, sich die Vorteile des Geldgiro- und Scheckverkehrs zunutze zu machen. Diese Tatsache findet ihren Ausdruck in der grossen Anzahl Konten, besonders bei der Reichsbank, dem Postscheckamt und den Banken, die ihr Dasein zum grossen Teil dem Wunsche der Inhaber, Anschluss an den bargeldlosen Zahlungsverkehr zu finden, verdanken. Der Kreis der Teilnehmer am Effektengiroverkehr ist bei weitem beschränkter, da es sich zunächst einmal nur um Wertpapierbesitzer, d. h. um einen heutzutage verhältnismässig kleinen Volksteil handelt. Sodann ist die Teilnahme dieses Volksteiles am stückelosen Effektenverkehr auch nicht allgemein, da sich weite Kreise aus übertriebener Vorsicht der neuen Einrichtung noch fernhalten. Der Geldgiroverkehr ist deshalb bei weitem volkstümlicher als der Effektengiroverkehr. Dies erhellt auch daraus, dass bei ihm die Privatkunden ihr Konto bei den verschiedenen Instituten, auch bei der Reichsbank, besitzen, und dass sie unmittelbar darüber verfügen können. Beim Effektengiroverkehr sind nur Banken Mitglieder des Giroeffektendepots einer Effektengirobank, und die Privatkunden können nur mit Hilfe ihres Bankinstitutes Effektenübertragungen vornehmen. Hierin liegt einmal ein Hindernis für die Ausbreitung des Systems, insofern als dem Publikum, das mit dem Effektengiroverkehr unmittelbar gar nicht in Berührung kommt, die neue Einrichtung zu fremd bleibt und etwa bestehendes Misstrauen daher um so schwieriger überwunden werden kann. Andererseits jedoch bleibt durch diese Organisierung die Mitgliederzahl, im Gegensatz zum Geldgiroverkehr, beschränkt und macht dadurch den ganzen Effektengiroverkehr übersichtlich. Ferner bürgt die Tatsache, dass nur Bankinstitute, die mit allen Effekten- und Geldgeschäften aufs genaueste vertraut sind, Giroeffektendepotmitglieder sind, für schnelles, sicheres und reibungsloses Funktionieren der neuen Verkehrseinrichtung. Dadurch, dass der Effektenscheck gar nicht in die Hände des Publikums gelangt, sondern bei den Banken verbleibt, ist die Gefahr der Fälschungen und missbräuchlichen Verwendung von Schecks erheblich gemindert; Irrtümer, die der fehlenden Kenntnis der Scheckvorschriften und der banktechnischen Einrichtungen entspringen, unterbleiben bei der Behandlung der Schecks durch Fachleute, die genau nach den Geschäftsordnungen der Effektengirobanken verfahren.

d)

Im folgenden Abschnitt soll die Beschaffenheit der Objekte beider

Girosysteme betrachtet werden. Beim Geldgiroverkehr handelt es sich um die buchmässige Uebertragung völlig gleichartiger, vertretbarer Sachen in einer Währung, der Reichsmark. Dieser einen Währung steht beim Effektengiroverkehr die grosse Anzahl von Effektengattungen gegenüber, die eine jedesmalige Angabe von Zahl und Gattung der Effekten sowohl bei der Scheckausstellung als auch bei der Umbuchung erforderlich macht. Ferner ist eine scharfe Trennung der einzelnen Gattungen in den Depotbüchern geboten, die dadurch an Umfang zunehmen. In dieser Beziehung stellt sich demnach der bargeldlose Zahlungsverkehr erheblich einfacher dar, doch wird der stückelose Effektenverkehr durch diese Mehrarbeit nicht beeinträchtigt.

e)

Dass unter Geld etwas anderes zu verstehen ist als unter Wertpapieren, zeigt sich auch in der Verbindung des bargeldlosen Zahlungsverkehrs mit dem Kreditverkehr, durch die er sich ebenfalls vom Effektengiroverkehr unterscheidet. Durch den Bargeldverkehr werden der Volkswirtschaft produktive Kapitalien entzogen insofern, als der einzelne Kapitalist sein Geld für sich aufhäuft und nur bei Zahlungsleistungen Teile davon in die Wirtschaft zurückfliessen lässt. Hat er dagegen, wie es für den bargeldlosen Zahlungsverkehr Voraussetzung ist, sein Geld bei einer Bank eingezahlt, die ihm daraufhin ein Konto eröffnet, wodurch er jederzeit über sein Guthaben verfügen kann, so pflegt die Bank das ihr anvertraute Geld nicht im Keller aufgehäuft zu verwahren, sondern sie stellt es sofort der Volkswirtschaft in Form von Krediten zur Verfügung. Es findet also eine Umformung des Geldes als Sparkapital in produktives Kapital statt. Nur einen Teil des Geldes behält die Bank als Kassenbestand bei sich, damit sie die immer erforderlichen täglichen Barzahlungen leisten kann. Man spricht hier von der Liquidität der Bank, die jederzeit strengstens zu wahren ist, d. h. die Bank hat mit Hilfe von Barreserven dafür Sorge zu tragen, dass sie stets auszahlungsbereit ist, während sie andererseits die ihr übergebenen Gelder so nutzbringend wie möglich anlegen muss. Dies ist sowohl eine technische als auch finanzpolitische Frage, die beim Effektengiroverkehr nicht besteht. Eine entsprechende Umformung von Effekten ist natürlich unmöglich; diese müssen vielmehr als Eigentum der Kunden vollständig und effektiv aufbewahrt werden. Es liegt also hier ein „hundertprozentiger Kassenbestand" vor. Wird dieser von der Bank nicht gewahrt, so macht sie sich strafbar.

Aus der Verwendung der fremden Gelder seitens der Banken als Kredite für die Volkswirtschaft, als welche sie Erträge bringen, ergibt sich die Verzinsung der Kundengirogelder durch die Banken. Reichsbank und Postscheckamt machen allerdings hierin eine Ausnahme; sie verzinsen die Kundeneinlagen nicht, dafür aber geniessen die Kontoinhaber die Leistungen der Girobank bezw. des Postscheckamts. Beim Effektengiroverkehr kommt eine Verzinsung infolge der durch die Natur der Wertpapiere bedingten realen Verwahrung nicht in Betracht, und damit unterbleiben bei ihm auch die Reibungen, die im bargeldlosen

Zahlungsverkehr durch die verschiedene Verzinsung, durch drohende Zinsverluste und dadurch verursachte Leistungsverzögerungen etc. häufig vorkommen und den Verkehr beeinträchtigen.

f)

Nachdem bisher der Effekten- und Geldgiroverkehr von der technischen Seite aus betrachtet worden sind, wobei sich der erstere im allgemeinen als die einfachere Organisation darstellt, soll jetzt kurz die rechtliche Seite beleuchtet werden, die bezüglich des Effektengiroverkehrs im nächsten Teil der Arbeit eingehend behandelt ist. Die Grundlage, auf der der Geldüberweisungsverkehr beruht, ist das Guthaben, dessen Stelle beim Effektengiroverkehr der Depotbestand einnimmt. Beide, das Guthaben und der Depotbestand, haben jedoch einen grundverschiedenen rechtlichen Charakter. Beim ersteren handelt es sich um ein blosses Geldforderungsrecht des Kontoinhabers an die Bank. Dieser verliert mit der Einzahlung der Geldsumme bei der Bankstelle an diesem Geldbetrag das Eigentum, das auf die Bank übergeht, während dem Kontoinhaber das freie Verfügungsrecht über die Summe verbleibt. Er ist hinfort nur Gläubiger bezüglich des Guthabens, die Bank ist Schuldner. Verfügt der Kontoinhaber im Girowege über das Guthaben, so wird ein Forderungsrecht übertragen, wozu nur die Willenseinigung beider Parteien erforderlich ist. Anders beim Effektengiroverkehr. Hier stellt der Depotbestand der Kunden nicht ein blosses Forderungsrecht derselben dar, sondern sein Eigentum, das er auch nach der Einlieferung der Wertpapiere bei der Bank behält. Demnach handelt es sich bei der Effektengiroübertragung um eine Bewegung von Eigentumswerten, die in natura bei der Effektengirobank, wo die Umbuchung stattfindet, zu verwahren sind, was durch die Einrichtung des Sammeldepots geschieht, bei dem das Eigentum des Kunden sich als Bruchteilseigentum, als Miteigentum am Gesamtbestand des Sammeldepots darstellt. Rechtlich ist der Effektengiroverkehr also wohl fundiert. Die Uebertragung eines Wertpapierdepots, eines Eigentums, ist allerdings rechtlich nicht so einfach wie die einer Geldforderung, da ausser der Willenseinigung beider Parteien die Besitzübertragung dazu erforderlich ist; und zwar handelt es sich hierbei um die Uebertragung des mittelbaren Mitbesitzes, während die Einigung der Parteien auf das Bruchteilseigentum zielt. Eine wichtige Folge der Wahrung des Depoteigentums beim Effektengiroverkehr ist die, dass dem Depoteigentümer beim Konkurs der Verwahrungsbank das Aussonderungsrecht in bezug auf seine Wertpapiere gesichert ist, was beim Geldguthaben nicht der Fall ist. Da dies nur ein Forderungsrecht des Kontoinhabers darstellt, so ist es im Konkursfalle der Bank mit in die Konkursmasse einzubeziehen. Hier besteht also ein grosser Vorteil des Effektengiroverkehrs gegenüber dem bargeldlosen Zahlungsverkehr, des Depots gegenüber dem Guthaben.

Die rechtliche Lage ist beim Effektengiroverkehr etwas kompliziert, aber dennoch klar und gesichert. Jedenfalls steht der stückelose Effektenverkehr nicht im Gegensatz zu den bestehenden Gesetzen. Eine

Schaffung von besonderen Spezialgesetzen, wie sie beim bargeldlosen Zahlungsverkehr im Scheckgesetz bestehen, ist nicht erforderlich. Einmal hat sich das Effektengiroverfahren schon ohne derlei besondere Vorschriften jahrzehntelang bei der Bank des Berliner Kassen-Vereins reibungslos bewährt, und zweitens schützen auch Gesetze nicht immer; denn sie sind nie erschöpfend, und sie lassen auch stets verschiedene Auslegungen zu, so dass sich immer strittige Punkte ergeben, wie wiederum das Scheckgesetz zeigt. Wichtig ist im geschäftlichen Leben das Vertrauen der Parteien zueinander. „Der Geldscheck kann die ihm zugewiesene wirtschaftliche Funktion eines Zahlungsmittels nur dann mit Erfolg ausüben, wenn sich der Aussteller bei Begebung des Schecks darüber klar ist, dass er ihn wie bares Geld aus den Händen gibt, und wenn der Nehmer des Schecks das Vertrauen haben darf, dass er so gut wie bares Geld erhält, wenn er also auf Einlösung unbedingt rechnen kann."[1]) „Verkehrseinrichtungen dürfen durch spezialgesetzliche Regelung nicht eingeengt werden, soweit dies die Verkehrssicherheit nicht gebieterisch fordert."[2])

II.

Bei den Vorbereitungen zur Einführung des Effektengiroverkehrs wurden wiederholt von verschiedenen Seiten Bedenken geltend gemacht, die sich zumeist auf die rechtliche Natur des Sammeldepots und dessen Anwendung bei Kundeneffekten bezogen. Da sich das Sammeldepot von der bisher herrschenden Depotart, dem Sonderdepot, in manchen Punkten wesentlich unterscheidet, erhob sich die Frage, ob es den Bankkunden bei der Eigenart seiner Konstruktion einen genügenden Schutz gewährt, und ob es mit den bestehenden Gesetzen, vor allem dem sog. Depotgesetz vom 5. Juli 1896 (Gesetz betr. die Pflichten der Kaufleute bei Aufbewahrung fremder Wertpapiere), das durch eine Verordnung vom 21. November 1923 in einigen wesentlichen Punkten geändert worden ist, im Einklang steht.

Zur vollständigeren Erschöpfung des Themas sei an dieser Stelle kurz auf die rechtliche Seite des Sammeldepots bezw. des Effektengiroverkehrs eingegangen. Es kann im Rahmen dieser Arbeit nur eine gedrängte Darstellung der rechtlichen Fragen in Anlehnung an namhafte Rechtslehrer bezw. Sachverständige auf diesem Gebiet gegeben werden, da eine eingehende Untersuchung des Problems Aufgabe der Juristen ist und hier zu weit führen würde. Als Grundlage meiner folgenden juristischen Ausführungen verwende ich vor allem aus der handelsrechtlichen Literatur den Abschnitt 12 über das Depotgeschäft in „Deutsches Handelsrecht" von Müller-Erzbach, 2. und 3. Auflage, Tübingen 1928, und die Abhandlungen von Metze in der Zeitschrift für das gesamte Handelsrecht: „Das Giroeffektendepot der Bank des Berliner Kassen-Vereins" Band 90, S. 376 ff. und „Der erweiterte Effektengiroverkehr", Band 91, S. 1 ff.

[1]) Bank-Archiv, 26. Jahrgang Nr. 10, S. 241.
[2]) Bank-Archiv, 26. Jahrgang Nr. 10, S. 242.

1.

Zunächst ist die rechtliche Natur des Sammeldepots, der Grundlage des Effektengiroverkehrs, mit ihren Folgen für den Depotinhaber klarzustellen, da von ihrer Sicherheit die Existenzberechtigung des neuen Effektenlieferungsverfahrens abhängt. Man vergegenwärtige sich zu dem Zweck die Stellung des Rechtsgebildes „Sammeldepot" zu den übrigen Depottypen. Als die beiden Hauptdepotarten gelten das verschlossene und das offene Depot. Beim ersteren besitzt der Deponent, wie schon der Bezeichnung zu entnehmen ist, die grössere Sicherheit. Er bleibt alleiniger Eigentümer und Verwalter der hinterlegten Sachen, die der Bank in einem verschlossenen Behälter eingeliefert werden; der Bank liegt nur die aus dem Verwahrungsvertrag entspringende Verwaltungspflicht ob. Der Verschluss schützt vor unrechtmässiger Verfügung über die hinterlegten Wertgegenstände seitens des Bankiers. Daher enthält das Depotgesetz, das eben diesen Schutz des Deponenten bezweckt, keine Bestimmung über das verschlossene Depot; für dies gelten allein die gesetzlichen Vorschriften über den Verwahrungsvertrag des B. G. B. (§§ 688 und ff.).

Beim offenen Depot übernimmt die Bank die Verwahrung und Verwaltung der Wertpapiere, die ihr offen eingereicht werden. Dadurch ist es für sie leichter, sich bei etwaiger Geldverlegenheit die Wertpapiere des Kunden für die kritische Zeit anzueignen oder sie zu verpfänden. Hier soll das Depotgesetz dem Hinterleger Schutz verleihen.

In der Praxis sind verschiedene Arten des offenen Depots gebräuchlich, die dem Deponenten mehr oder minder grosse Sicherheit und Rechte gewähren, und deren Inkrafttreten von der Vereinbarung zwischen den Parteien abhängt. Diese Abarten sind in der Literatur verschieden benannt. Metze (und ähnlich Müller-Erzbach) unterscheidet:

1. Das Sonderdepot oder das regelmässige Depot. Bei ihm bleibt der Hinterleger Alleineigentümer der bestimmten von ihm hinterlegten Stücke, die die Bank streng getrennt von den übrigen Kunden- und den Nostrobeständen aufzubewahren hat.

2. Das Tauschdepot oder das Summendepot im engeren Sinne (bei Müller-Erzbach fehlt dieses). Auch hierbei findet eine gesonderte Aufbewahrung der von den Hinterlegern eingelieferten Effekten statt; der Verwahrer ist aber berechtigt, dieselben gegen andere der gleichen Gattung auszutauschen. Dennoch verbleibt dem Einlieferer das Eigentum an den für ihn aufbewahrten bezw. ausgetauschten Stücken.

3. Das Sammeldepot oder Vermengungsdepot, das uns hier beschäftigt. Bei ihm hat der Verwahrer kraft Vereinbarung mit dem Hinterleger das Recht, dessen Bestände mit den übrigen Beständen der gleichen Gattung zu vermengen und gemeinsam aufzubewahren, und ferner statt der speziellen eingelieferten Stücke den einzelnen Hinterlegern solche gleicher Art zurückzugeben. Voraussetzung dafür ist natürlich die völlige Vertretbarkeit der Wertpapiere. Weiter unterscheidet sich das Sammeldepot von den beiden vorhergenannten Depot-

arten dadurch, dass der Hinterleger nicht mehr das Alleineigentum an bestimmten Stücken, sondern vielmehr Miteigentum am Gesamtbestand der gleichen Effektengattung besitzt, und zwar im Verhältnis der von ihm eingereichten Effekten zum Gesamtbestand.

4. Das unregelmässige Depot oder Summendepot im weiteren Sinne. Hier ist der Deponent nicht Eigentümer seiner Papiere, sondern er hat einen blossen obligatorischen Anspruch gegen die Bank auf Rücklieferung von Effekten gleicher Gattung und Anzahl. Der Verwahrer dagegen ist Eigentümer der in dieser Weise hinterlegten Wertpapiere und hat als solcher das Recht, unbeschränkt darüber zu verfügen. Die Einrichtung eines solchen unregelmässigen Depots liegt vor bei der bei den Banken gebräuchlichen „Gutschrift auf Stückekonto" von Effekten, deren Gegenwert noch nicht voll eingezahlt ist. Es liegt hier im Grunde keine eigentliche Verwahrung vor, sondern vielmehr ein darlehnsartiges Geschäft, auf das hauptsächlich die Vorschriften des B. G. B. über das Darlehn (§ 700, Abs. 1) anzuwenden sind.

Die erwähnten Unterschiede in der Verwahrung der Effekten bedingen eine wesentlich verschiedene Rechtsstellung der Hinterleger bei den einzelnen Depotarten. Erwähnt sei das Aussonderungsrecht des Deponenten beim Konkurs des Verwahrers, das dem Hinterleger beim Sonderdepot, Tausch- und Sammeldepot zusteht, nicht dagegen beim unregelmässigen Depot. Dieses Aussonderungsrecht leitet sich vom Eigentumsrecht des Deponenten ab; dabei ist es ganz gleichgültig, ob Alleineigentum oder Miteigentum vorliegt. Weiter ist für die Stellung des Hinterlegers der zivil- und strafrechtliche Eigentumsschutz wichtig, der beim uneigentlichen Depot ebenfalls wegfällt.

Diese rechtlichen Vorteile gegenüber dem unregelmässigen Depot waren, wie auch Metze betont, massgebend, als man das Sammeldepot zur Grundlage des Effektengiroverkehrs wählte, trotzdem die Uebertragung eines Miteigentümeranteils weit komplizierter ist, als die Uebertragung eines blossen obligatorischen Anspruchs. Im letzteren Falle genügt die Einigung zwischen den Parteien, im ersteren ist ausserdem noch die Besitzübertragung an der gemeinschaftlichen Sache auf den Erwerber erforderlich.

Sonderdepot und Tauschdepot schieden für den Effektengiroverkehr von vornherein aus, da bei Bestehen von Sondereigentum eine nur buchmässige Uebertragung von Effekten unmöglich ist.

Beim Sammeldepot besteht, ebenso wie beim Tauschdepot, keine gesetzliche Regelung der Eigentumsverhältnisse; das Depotgesetz betrifft nur das Sonderdepot. Es liegt daher der Rechtswissenschaft ob, hier Klarheit zu schaffen.

Vor allem handelt es sich um die Frage, ob Miteigentum der Hinterleger an den bei der Effektengirobank gemeinsam aufbewahrten Wertpapieren entsteht. Diese Frage ist in der juristischen Literatur, besonders seit der Einführung des erweiterten Effektengiroverkehrs im Jahre 1925, lebhaft erörtert und von der Mehrzahl der Autoren in

bejahendem Sinne entschieden worden. Weiter aber bestehen Meinungsverschiedenheiten über die Begründung des Miteigentums und den Zeitpunkt seiner Entstehung. Vor allem stehen sich zwei Auffassungen gegenüber: einmal die Vermengungstheorie, die die meisten Anhänger besitzt, und der zufolge das Miteigentum durch Vermengung der eingereichten Stücke mit den bereits im Depot befindlichen gleichartigen Effekten entsteht; zum andern die Vertragstheorie, nach der der Hinterleger das Miteigentum einfach durch Vertrag mit dem Verwahrer erlangt. Metze erörtert beide Theorien eingehend und entscheidet sich für die letztere.

In Kürze darüber folgendes: die Vermengungstheorie gründet sich auf die §§ 948/47 B. G. B., die zur Entstehung des Miteigentums Untrennbarkeit bezw. eine mit unverhältnismässigen Kosten verbundene Trennbarkeit der vermengten Sachen fordern. Metze hält diesen Tatbestand der untrennbaren Vermengung beim Sammeldepot des Kassen-Vereins nicht für gegeben, da die Effekten bei den Stapelbeständen wohl in Form grosser verschnürter und versiegelter Pakete, aber geordnet gelagert sind, und da ausserdem die Effektengirobank die entsprechenden Nummernverzeichnisse in einer besonderen Nummernregistratur arithmetrisch geordnet aufhebt, so dass jederzeit leicht die Nummern und die Lage der im Sammeldepot befindlichen Effekten festgestellt werden können. Er stellt weiter fest, dass dank dieser Einrichtungen eine Trennung der sammelverwahrten Effekten auch nicht mit unverhältnismässigen Kosten verbunden ist. Letzteres müsse aber im einzelnen Fall nach dem Verhältnis der Trennungskosten zum Wert der dem Sammeldepot zu entnehmenden Stücke entschieden werden.

Vertreter der Vermengungstheorie sind Schultz-Opitz sowie Paul Adler.

Bemerkt sei noch, dass nach dieser Theorie die Untrennbarkeit und damit das Miteigentumsverhältnis nicht schon mit der Einlieferung der Effekten, sondern erst mit der tatsächlichen Vermengung mit den Sammeldepotbeständen eintritt. Bis zur endgültigen Indepotnahme der eingelieferten Stücke besteht demnach ein Zwischenzustand, der leicht zu Unstimmigkeiten führen kann.

Metze hält aus den dargelegten Gründen die Vertragstheorie, die von v. Schey, Wittekind und Servais vertreten wird, für einfacher und folgerichtiger. Die Ausführungen dieser drei Autoren gehen in einzelnen Punkten auseinander, im wesentlichen unterscheiden sie sich aber nur wenig voneinander. Das Miteigentum am Sammeldepot entsteht nach der Vertragstheorie folgendermassen: der neue Einlieferer übereignet die eingereichten Effekten der Bank als Vertreterin sämtlicher Hinterleger von Effekten gleicher Gattung und erhält dafür von der Bank als Vertreterin der bisherigen Hinterleger das Miteigentum an dem um die Zulieferung vergrösserten Gesamtbestand im Verhältnis des eingelieferten Betrages zum Gesamteffektenbetrag übertragen. Zu dieser Vertretung ist die Bank auf Grund der Sammelverwahrungsverträge berechtigt.

Erworben wird das Miteigentum, genau wie das Alleineigentum, durch Einigung und Uebergabe nach § 929 B. G. B. in Verbindung mit § 931 B. G. B. Die Einigung liegt bereits in der Vereinbarung der Sammelverwahrung. „Die Besitzübertragung geschieht im ersten Falle durch körperliche Uebergabe an den Stellvertreter, im zweiten Falle (bei der Anteilsübereignung) durch Einräumung des mittelbaren Mitbesitzes an den Sammeldepoteffekten gleicher Gattung mittels Vereinbarung der Sammelverwahrung."[1])

Nach der Vertragstheorie entsteht das Miteigentum sogleich mit der Einreichung der Wertpapiere, und nicht erst mit der eigentlichen Indepotnahme der Stücke.

Da die Giroeffektendepotmitglieder demnach Miteigentümer am Sammeldepotbestand der Effektengirobank sind, stehen ihnen die daraus entspringenden Rechte, das Konkursaussonderungsrecht und der zivil- und strafrechtliche Eigentumsschutz ohne weiteres zu.

2.

Sämtliche Hinterleger von Sammeldepoteffekten gleicher Gattung bilden zusammen die Sammeldepotgemeinschaft, und zwar ist es eine Gemeinschaft nach Bruchteilen; denn jedes Mitglied kann über seinen Anteil frei verfügen. Diese Bruchteilsgemeinschaft entsteht durch Vertrag; infolgedessen ist für sie in erster Linie die Parteivereinbarung massgebend, die gesetzlichen Vorschriften (§§ 741 ff. und §§ 1008 ff.) nur soweit, als sie zwingenden Rechts sind, oder als etwaige Punkte im Vertrag offen gelassen sind.

Grundlegend für die Sammeldepotgemeinschaft sind die zwischen der verwahrenden Bank und den einzelnen Hinterlegern abgeschlossenen Verwahrungsverträge. Der Verwahrer ist diesen zufolge berechtigt und verpflichtet, dem Hinterleger sein Eigentumsrecht an dem eingelieferten Effektenbetrag voll zu erhalten und die daraus entspringenden Rechte wahrzunehmen. Er hat die Stellung eines Treuhänders und wirkt nach aussen hin wie ein Eigentümer der Sammeldepoteffekten (§ 8 Gesch.O.).[2]) Der Hinterleger kann frei über seinen Anteil verfügen, z. B. Aushändigung der betreffenden Effektenanzahl verlangen; die übrigen Teilhaber der Gemeinschaft haben kein Einspruchsrecht. Die Verwaltung der Wertpapiere obliegt der Verwahrungsbank. Die Verrechnung der Leistungen und Gegenleistungen erfolgt zwischen der Bank und dem einzelnen Mitglied, nicht der Gemeinschaft. Ebenso haftet auf Grund des Aufnahmevertrages die Verwahrungsbank dem Hinterleger und umgekehrt dieser der Bank für die Mängelfreiheit der beiderseitig übereigneten Wertpapiere. Endlich kann das Sammeldepotinstitut die Gemeinschaft jederzeit ganz oder teilweise auflösen.

[1]) Metze in Zeitschr. f. H. R. 91. Bd., S. 2.

[2]) Gesch.O. = Geschäfts-Ordnung für das Giroeffektendepot der Bank des Berliner Kassenvereins.

Aus alledem ergibt sich, dass die Sammeldepotgemeinschaft eine Gemeinschaft ganz eigener Art ist. — Bei Eintritt eines Verlustes von Sammeldepotstücken hat jeder Teilhaber den Schaden entsprechend der Grösse seines Anteils am Verlusttage zu tragen. Da es bei einer Verlustverteilung, besonders wenn die Verwahrungsbank selbst am Sammeldepot beteiligt ist, leicht zu Benachteiligungen der Depotmitglieder kommen könnte, indem z. B. der Verlusttag von dem Institut verheimlicht wird, enthalten die Geschäftsordnungen der Giroeffektendepotinstitute, um die Hinterleger in dieser Hinsicht zu sichern, genaue Vorschriften hierüber. Besonders wichtig ist die Bestimmung, dass das Sammeldepotinstitut nicht selbst Mitglied des Giroeffektendepots ist.

Zur Ausübung der Verfügungsbefugnis seitens der Sammeldepotmitglieder ist die Berechnung der Anteilsgrösse von Wichtigkeit, die im Verhältnis der hinterlegten Effekten zum Gesamtbestande des Sammeldepots besteht. Da letzterer aber infolge von Ein- und Auslieferungen dauernd wechselt, und somit seine jedesmalige Feststellung umständlich bezw. unmöglich ist, ist die Miteigentumsquote jedes Hinterlegers ebenfalls veränderlich und schwer bestimmbar, nicht dagegen der Anteilswert, der stets derselbe bleibt. Daher genügt bei Verfügungen über Sammeldepotanteile die Angabe des betreffenden Effektenbetrages, über den verfügt werden soll.

3.

Im Vorhergehenden handelte es sich allein um das Verhältnis zwischen der Effektengirobank und deren Mitgliedern. Beim erweiterten Effektengiroverkehr kommen die Rechtsbeziehungen zwischen den Effektengiromitgliedern und deren Kunden, die entweder wieder Banken oder Privatkunden sind, hinzu. Es handelt sich dann um die Hinterlegung von Wertpapieren an einem dritten Ort, wozu die Banken von ihren Kunden ausdrücklich ermächtigt sein müssen. Auch zwischen der Zentral- bezw. Provinzbank und ihren Kunden bestehen Sammelverwahrungsverträge; die Rechtsverhältnisse zwischen Bank und Kunden müssen derart sein, dass die Stellung der letzteren ebenso gesichert ist, als wenn die Aktien bei der Bank selbst lagerten. Andernfalls könnte man von den Privatkunden die Zustimmung zur Sammelverwahrung ihrer Effekten bei der Effektengirobank nicht verlangen. Aus dem Sammelverwahrungsvertrag ist die Bank ihren Kunden gegenüber zur sorgfältigen Auswahl des Bankinstitutes verpflichtet, das zwischen ihr und dem Kassen-Verein vermitteln soll. Sie muss ferner den Kunden von dieser Vermittlung, sowie von allen sonstigen Verhältnissen, unterrichten; desgleichen hat sie für die Verwaltung der Kundeneffekten zu sorgen. Was die Haftung anbelangt, so haben sich die Banken, über den § 691 B. G. B. hinaus, verpflichtet, für die Sammelverwahrungspflichten des Kassen-Vereins ihren Kunden gegenüber einzustehen. Weiter hält Metze noch die Uebernahme der Haftung für Verschulden der vermittelnden Zentralbank seitens der Provinzbank für angebracht.

Der Kunde wird natürlich ebenfalls Miteigentümer des Sammeldepots, in dem seine Effekten enthalten sind. „Die Bank erwirbt den

Sammeldepotanteil mit dessen Gutschrift auf ihrem Konto unter gleichzeitiger Weiterübertragung desselben mittels antezipierten Besitzkonstitutes auf ihren Kunden."[1])

Folglich steht auch dem Kunden neben dem zivil- und strafrechtlichen Eigentumsschutz das Aussonderungsrecht beim Konkurs seiner Bank zu. In solchem Falle hat der Konkursverwalter sich das Sammeldepot, das die Bank beim Kassen-Verein unterhält, aushändigen zu lassen, daraus die Kundenbestände auszusondern und den Kunden die ihnen zustehenden Anteile zuzuteilen.

4.

Die Verfügungen der Sammeldepotmitglieder über ihren Anteil unterstehen, nach Metze, dem sogenannten Girovertrag, der zwischen dem Effektengiroinstitut und seinen Mitgliedern abgeschlossen wird, und der die Girobank verpflichtet, ordnungsmässig eingereichte Wertpapiere von Mitgliedern zur Aufbewahrung entgegenzunehmen, Auslieferungen von Effekten, auch an Nichtmitglieder, vorzunehmen, falls genügende Deckung vorhanden ist, und endlich Uebertragungen von Effektenbeträgen von einem Effektengirokonto auf ein anderes auszuführen. Für diese Leistungen haben die Mitglieder ein Entgelt zu zahlen. Dieser Girovertrag ist rechtlich ein Dienstvertrag, der eine Geschäftsbesorgung zum Gegenstand hat (§ 675 B. G. B.).

Jede Verfügung über ein Effektenguthaben bringt eine Verringerung des Sammeldepotanteils des betreffenden verfügenden Mitgliedes mit sich. Nach § 13, 1 Gesch.O. ist eine Verfügung nur mittels ordnungsmässig ausgestellter Schecks zulässig. Weisse Effektenschecks dienen zur Auslieferung der Stücke; sie sind, wie Metze im einzelnen nachweist, nicht annahmefähige Inhaberanweisungen. Die Einlösung eines solchen weissen Schecks bedeutet Umwandlung von Miteigentum und mittelbarem Mitbesitz an dem gleichartigen Gesamteffektenbestand in Alleineigentum und Alleinbesitz an den ausgelieferten Effekten. Die Verwahrungsbank ist zur Aushändigung der Effekten als Sammelverwahrerin, sowie nach der Geschäftsordnung berechtigt. Handelt es sich um Kundeneffekten, so geht das Alleineigentum auf das Sammeldepotmitglied und gleichzeitig auf dessen Kunden über.

Die Uebertragung eines Sammeldepotanteils mittels eines roten Schecks, also durch einfache Umbuchung, erfolgt rechtlich durch Einigung und Verschaffung des mittelbaren Mitbesitzes. Der Erwerber wird hierbei durch die Bank vertreten, so dass der Eigentumsübergang schon mit der Kontogutschrift stattfindet und nicht erst mit der Einverständniserklärung seitens des Erwerbers. — Veräussert eine Bank als Kommissionär für ihren Kunden Effekten in Gestalt eines Sammeldepotanteils, so tut sie es in der Regel durch Selbsteintritt. Sie ist dann berechtigt, „den Anteil in Vertretung des Kunden an sich selbst zu übereignen".[2]) Praktisch geschieht diese Uebereignung durch Kontoumbuchung.

[1]) Metze in Z. f. HR. Bd. 91.

[2]) Metze in Z. f HR. Bd. 91, S. 16.

Während es sich bei der Eigentumsübertragung durch roten Scheck um die Uebertragung eines Sammeldepotanteils handelt, sind bei der Verpfändung mittels eines grünen Schecks bestimmte, in dem Scheck bezeichnete Wertpapiere Gegenstand der Verpfändung (gemäss § 16 Gesch.O.). Daher ist eine Aussonderung der verpfändeten Effekten erforderlich. Das Sammeldepotinstitut nimmt diese Stücke für den Pfandgläubiger in Verwahrung, und dieser erlangt dadurch den zum Pfanderwerb notwendigen (mittelbaren) Besitz.

Metze weist darauf hin, dass man demnächst zur Verpfändung von Sammeldepotanteilen übergehen werde, die die Aussonderung und getrennte Verwahrung der betreffenden Wertpapiere überflüssig macht und sich analog der Uebertragung von Anteilen vollzieht. Nach § 1258 B. G. B. ist ein Pfandrecht an einem Miteigentümeranteil möglich. Praktisch wäre im Giroeffektendepot der Vorgang einfach durch Abschreibung des verpfändeten Effektenbetrages vom Konto des Verpfänders und Gutschrift auf einem besonderen Pfandkonto des Pfandgläubigers zu vollziehen. Hier bestehen keine besonderen Bedenken. Ebensowenig im Verkehr zwischen einer Bank und ihrem Kunden. Hier ist für die Verpfändung von Sammeldepotanteilen an die Bank die Tatsache grundlegend, dass die Bank, gemäss ihrer allgemeinen Geschäftsbedingungen, ein Pfandrecht an allen in ihrem Besitz befindlichen Kundeneffekten zwecks Sicherung aller ihrer Forderungen hat, mithin auch an den Sammeldepotanteilen der Kunden.

5.

Was den Effektenferngiroverkehr anbelangt, so ist bereits erwähnt worden, dass die einzelnen Effektengiroinstitute unabhängig voneinander, also selbständige juristische Personen sind. Die Effektengirokunden eines Kassen-Vereins können nur durch dessen Vermittlung mit den Mitgliedern der übrigen Sammeldepotinstitute in Verbindung treten; es führen lediglich die verschiedenen Kassen-Vereine untereinander Konten und unterhalten beieinander Sammeldepots. Der rechtliche Vorgang bei den interurbanen Transaktionen ist folgender: Ueberweist eine Berliner Bankfirma z. B. einer Leipziger Bank einen Posten Phönixaktien auf dem Effektengirowege, und sind vom Berliner sowohl wie vom Leipziger Kassen-Verein die dazu erforderlichen Buchungen vorgenommen worden, so hat nach der herrschenden Auffassung nun nicht allein das Leipziger Effektengiroinstitut und mit ihm die Leipziger Bank, sondern vielmehr die Gesamtheit aller am Leipziger Phönixaktiensammeldepot rechtlich Beteiligten den vom Berliner Kassen-Verein auf dem dortigen Konto des Leipziger Effektengiroinstituts gutgebrachten Anteil erworben. Diese Gesamtheit wird hierbei durch den Leipziger Kassen-Verein vertreten. Durch die weitere Gutschrift auf dem Konto der Leipziger Bank, die den Effektenposten gekauft hat, wird dieser der entsprechende Sammeldepotanteil beim Leipziger Kassen-Verein eingeräumt. Demnach besteht das gesamte Leipziger Phönixaktiensammeldepot nicht nur aus den dort sammelverwahrten Phönixaktien, sondern noch dazu aus dem Phönixanteil

beim Berliner Kassen-Verein, und jeder am Leipziger Phönixaktien-sammeldepot Anteilsberechtigte ist zugleich Miteigentümer des Gesamtbestandes an Phönixaktien beim Berliner Kassen-Verein. Es handelt sich hier wiederum um eine Hinterlegung von Wertpapieren an einem dritten Ort, wozu die Ermächtigung der Effektengirobank seitens der Hinterleger erforderlich ist. Von den Bankkunden wäre demnach eine dahingehende Einverständniserklärung zu verlangen. Im übrigen wird der geschilderte Vorgang durch den § 25 a Abs. 1 der Gesch.O. für die Bank des Berliner Kassen-Vereins geregelt.

Diese auch von Metze vertretene Rechtsauffassung von der Ferngiroübertragung entspricht am besten den technischen Forderungen. Sie hat z. B. den Vorteil, dass die Leipziger Bank, da sie durch die Ferngiroübertragung auch gleichzeitig am Leipziger Sammeldepot anteilsberechtigt wird, von diesem Auslieferung der Effekten verlangen kann. Wäre sie nur Miteigentümerin des Berliner Phönixaktien-sammeldepots, so müsste, um dem Verlangen nach Aushändigung der Effekten entsprechen zu können, erst der betreffende Effektenbetrag von Berlin nach Leipzig übersandt werden.

Wichtig ist die jederzeitige leichte Feststellbarkeit der Beteiligungshöhe der Sammeldepots der einzelnen Effektengirobanken untereinander, besonders für den Fall, dass ein Sammeldepot einen Verlust erleidet. Dieser ist anteilsmässig zu tragen, daher ist die Bestimmung der Beteiligungsquoten der einzelnen Sammeldepotmitglieder erforderlich, die praktisch mit Hilfe gegenseitiger Ausgleichsüberweisungen ohne Schwierigkeiten durchführbar ist.

Da beim Effektenferngiroverkehr durch die Tatsache, dass ein Teil der Sammeldepotaktien bei fremden Effektengirobanken lagert, die Sicherheit der Depotkunden keine Beeinträchtigung erfahren durfte, war vor der Einführung die Frage der Haftung für die Erfüllung der Verwahrungspflichten seitens der fremden Institute genau zu regeln. Handelte es sich doch nicht, wie beim Geldgiroverkehr, um ein Zentralinstitut mit seinen Zweigniederlassungen, sondern um lauter selbständige Institute. Da eine Solidarhaftung aller Effektengirobanken, wie Breit sie vorschlug, für zu weitgehend erachtet wurde, verpflichteten sich die Sammeldepotinstitute, ihren Effektengirokunden für die Erfüllung der Verwahrerpflichten derjenigen Effektengirobanken, bei denen sie Sammeldepotkonten für Rechnung ihrer Mitglieder unterhalten, einzustehen (s. § 25 a Abs. 2 Gesch.O.).

6.

Von grosser Bedeutung ist beim erweiterten Effektengiroverkehr die Frage, ob die Sammelverwahrung den Hinterlegern die Wahrung und Ausübung der Aktionärsrechte gestattet. Metze untersucht besonders eingehend das Recht der Vertretung und Stimmrechtsausübung in der Generalversammlung, da sich hierbei infolge der Sammelverwahrung und der Miteigentumsverhältnisse Schwierigkeiten ergeben. Nach § 225, Abs. 1 H. G. B. können die Rechte aus einer Aktie, die

mehreren Mitberechtigten zusteht, nur durch einen gemeinschaftlichen Vertreter ausgeübt werden. Die Stimmrechtsausübung durch einen gemeinschaftlichen Vertreter kommt hier aber nicht in Frage. Bei der Lösung des Problems stehen sich wiederum verschiedene Auffassungen gegenüber. Im Gegensatz zu Breit, kommt Metze mit Schultz-Opitz und Gieseke zu dem Ergebniss, dass, gemäss der Bestimmung des § 252 H. G. B.: „Jede Aktie gewährt das Stimmrecht", zu einer rechtsgültigen Stimmrechtsausübung durch die Aktionäre, deren Aktien im Sammeldepot aufbewahrt werden, die zeitweise Auflösung der Sammeldepotgemeinschaft durch den Kassen-Verein und Zuteilung der einzelnen Aktien an die Hinterleger erforderlich sei. Bis nach Beendigung der Generalversammlung sind also die Sammeldepotanteile in Sonderdepots umzuwandeln. Hierzu ist das Effektengiroinstitut nach § 8 Gesch.O. berechtigt. Es genügt aber eine interne Aufteilung, die juristisch vollkommen gültig ist und banktechnisch gegenüber der Auslieferung und zeitweise gesonderten Aufbewahrung der Aktien, die die Vorteile des Sammeldepots zu einem grossen Teil aufwiegen würde, eine erhebliche Erleichterung darstellt. Genügt es doch, dass der Aktionär alleiniger Eigentümer bestimmter Aktien ist, und dass im Notfalle Nummernaufgabe erteilt werden kann. Als Legitimation des Aktionärs dient ein vom Kassen-Verein ausgestellter Hinterlegungsschein, der auch die Nummern der betreffenden Effekten aufweist. Dies Verfahren ist jedoch nur dann möglich, wenn in den Satzungen oder nach Bekanntmachung der Gesellschaft die Verwahrungsbank als Hinterlegungsstelle anerkannt worden ist, da die Hinterlegung der Aktien nach den gesetzlichen Bestimmungen in natura zu erfolgen hat. Dies ist stets der Fall, da die Aktien der Gesellschaften, die sich dagegen sträuben, nicht ins Sammeldepot aufgenommen werden. Die im Hinterlegungsschein bezeichneten Aktien werden dem Effektengirokunden übertragen, der sie auf seinen Auftraggeber weiter überträgt.

Der Kassen-Verein hat die betreffende Effektenzahl für die Dauer der Hinterlegungsfrist zu sperren, so dass eine Verfügung darüber während dieser Zeit unmöglich ist.

Die Art der Deponierung der Effekten während der zu Generalversammlungszwecken erforderlichen Hinterlegungsfrist bezeichnet Metze als „Girosonderdepot", das, wie er nachweist, auf Grund mündlicher, stillschweigender und genereller Vereinbarungen zwischen Kassen-Verein und Girokunden errichtet werden kann.

Auf diese Weise ist also eine Stimmrechtsausübung der Sammeldepotaktionäre durchaus möglich.

Während für die Vertretung in der Generalversammlung der gegenwärtige Eigenbesitz an Aktien massgebend ist, ist für die Wahrnehmung einiger anderer Aktionärsrechte, z. B. bei dem Antrag auf Bestellung von Revisoren (§ 266 H. G. B.), bei der Geltendmachung von Ansprüchen gegen Gründer, Vorstands- oder Aufsichtsratsmitglieder durch die Minderheit (§ 269 H. G. B.), bei der Erhebung und Durch-

führung der Anfechtungsklage (§ 271 H.G.B.) und der Geltendmachung von etwaigen Gründervorrechten der „Altbesitz"-Nachweis von Bedeutung. Der letzte Fall kommt hier nicht in Betracht, da solche Aktien, an die sich satzungsgemässe Gründervorrechte knüpfen, nicht ins Sammeldepot aufgenommen werden. Im übrigen besteht zur Ausübung dieser Rechte bei der Sammelverwahrung keine Gefahr, da der in den erwähnten Paragraphen geforderte Nachweis des Altbesitzes sich nicht auf den formellen Besitz bestimmter Nummern bezieht, sondern auf die ununterbrochene Innehabung der Aktionärschaft während der erforderlichen Zeitspanne. Metze stimmt in dieser Annahme mit Opitz überein, der im einzelnen die Richtigkeit dieser Gesetzestextauslegung bewiesen hat, indem er von dem eigentlichen Zweck der betreffenden gesetzlichen Vorschriften ausgeht, der darin besteht, die erwähnten Rechte nur solchen Aktionären zu gewähren, die durch längere Beteiligung an dem Unternehmen ihr Interesse für die Gesellschaft bekunden. Dabei spielt es keine Rolle, ob der Aktionär während der Beteiligungsdauer immer dieselben Stücke besessen hat, wie manche Autoren fordern zu müssen glauben, oder ob es sich um Alleinbesitz oder Mitbesitz handelt. —

7.

Die folgenden Ausführungen behandeln die Stellung des erweiterten Sammeldepots zum Depotgesetz. Da hier keine Unstimmigkeiten bestehen dürfen, wenn das neue Lieferungsverfahren sich reibungslos durchsetzen soll, wurde dies Verhältnis in der juristischen Literatur ebenfalls eingehend erörtert. An dieser Stelle seien nur die Paragraphen erwähnt, bei denen Zweifel auftauchen könnten.

Zunächst kommt der § 2 Depotgesetz in Betracht, der zur Hinterlegung von Kundeneffekten im Giroeffektendepot einen schriftlichen und sich auf individuell bestimmte Stücke beziehenden Auftrag vom Kunden verlangt. Metze kommt bei der Untersuchung dieser Frage zu dem Ergebnis — in welchem er mit Schultz-Opitz übereinstimmt —, dass eine jedesmalige spezielle Ermächtigung der Bank durch den Kunden zur Sammelverwahrung nur bei Einlieferungen von Effekten, nicht dagegen bei Wertpapieranschaffungen durch die Bank auf dem Effektengirowege erforderlich sei. Im letzteren Falle hält er eine generelle, in Form der Anerkennung der allgemeinen Geschäftsbedingungen der Bank gegebene Ermächtigung deshalb für ausreichend, da hier der Kunde vor der Sammeldeponierung keine Verfügungsbefugnis über die angeschafften Effekten habe, folglich die erwähnte jedesmalige Ermächtigung gar keinen Sinn habe. — Bemerkt sei noch, dass die betreffende Erklärung des Kunden beim Sammeldepot des Effektengiroverkehrs nur auf die Sammelverwahrung und Rückerstattung von Effekten gleicher Gattung sich bezieht, nicht dagegen, wie im § 2, 1 des Dep. Ges., auf die Uebertragung der vollen Verfügungsbefugnis über die Wertpapiere auf den Verwahrer, da das Eigentum an den Sammeldepoteffekten dem Hinterleger verbleibt.

Der § 2 Dep. Ges. verträgt sich also durchaus mit der Eigenart des Sammeldepots.

§ 3 Dep. Ges. fordert von dem Kommissionär, der für den Kommittenten Wertpapiere angeschafft hat, diesem binnen einer Woche ein Stückeverzeichnis zu übersenden, gemäss der Novelle zum Depotgesetz von 1923 aber nur auf ausdrückliches Verlangen des Kommittenten. Diese letztere Bestimmung ist unter dem Druck der Inflationsverhältnisse entstanden. Das Stückeverzeichnis soll dem Kommitenten als sichtbarer Beweis dafür dienen, dass die darin bezeichneten Wertpapiere in sein Eigentum gelangt sind. An sich ist die Vorschrift des § 3 Dep. Ges. auch dann bei der Beschaffung von Effekten durch Einkaufskommission anwendbar, wenn die Lieferung der Wertpapiere auf dem Girowege erfolgt; denn, so argumentiert Metze, Gegenstand der Einkaufskommission sind Wertpapiere und nicht Sammeldepotanteile, nur die Lieferung soll durch Anschaffung von Sammeldepotanteilen geschehen. Da aber betreffs der Lieferung § 3 II Satz 2 Dep. Ges. bestimmt, dass das Recht des Kommittenten, ein Stückeverzeichnis zu verlangen — ausser wenn es sich um Bankiers handelt —, unverzichtbar und unbeschränkbar ist, so muss die Bank dem Kunden, falls dieser es verlangt, auch wenn er vorher die Gutschrift der Effekten auf Sammeldepotkonto gewünscht hat, das Verzeichnis binnen einer Woche senden. Damit aber löst sich der Sammelverwahrungsvertrag zwischen dem Kunden und der Bank auf; der Kunde wird Alleineigentümer der betreffenden Effekten.

Der § 5 Dep. Ges., der dem Kommissionär nach Erledigung eines Auftrages zum Umtausch von Wertpapieren oder zur Ausübung des Bezugsrechtes die Verpflichtung zur Uebersendung eines Stückeverzeichnisses an den Kunden binnen zweier Wochen auferlegt, wenn er inzwischen nicht die Stücke selbst einsendet, bildet insofern keinen Hinderungsgrund für den Effektengiroverkehr, als der Kommittent durch anderweitige generelle Vereinbarung mit dem Kommissionär auf dies Recht verzichten kann. Der Verzicht ist nicht, wie im § 3 Dep. Ges., ausdrücklich ausgeschlossen.

Auch der § 7 a Dep. Ges. ist mit dem Sammeldepot ohne weiteres vereinbar. Er gewährt dem Kommittenten, der bei einem Effektenanschaffungsgeschäft seine Verpflichtungen dem Kommissionär gegenüber vollständig erfüllt hat, bei dessen Konkurs ein Vorzugsrecht, auch wenn die betreffenden angeschafften Wertpapiere noch nicht in sein Eigentum übergegangen sind. Beim Effektengiroverkehr liegt der entsprechende Fall vor, wenn bei Eröffnung des Konkurses die Gutschrift der Anteile noch nicht erfolgt ist. Auch hier erlangt der Sammeldepotkunde trotzdem das Vorrecht; „denn auch hier ging die Kommission auf Ankauf von Wertpapieren, nicht von Sammeldepotanteilen“.[1])

Der § 8 Dep. Ges. enthält wichtige Vorschriften für den Provinzbankier. Uebergibt dieser dem Zentralbankier Effekten seines Kunden zur Aufbewahrung oder Hinterlegung beim Kassen-Verein, so hat er den Zentralbankier davon in Kenntnis zu setzen, dass die Papiere fremde sind. Eine entsprechende Mitteilung hat bei dem einem Dritten

[1]) Metze i. Z. f. H. R. 91. Bd., S. 35.

erteilten Auftrag zur Anschaffung von Wertpapieren für fremde Rechnung zu erfolgen. Die Mitteilung hat nach § 8 Abs. 2 Dep. Ges. zur Folge, dass der Dritte, also der Zentralbankier, an den ihm als fremde übergebenen bezw. angeschafften Wertpapieren ein Pfandrecht oder ein Zurückbehaltungsrecht nur wegen solcher Forderungen an seinen Auftraggeber, also den Provinzbankier, geltend machen kann, die mit bezug auf diese Papiere entstanden sind. Infolge dieser Vorschrift haben die Berliner Banken immer zwei Depots geführt: das Depot A, das die ihren Kunden selbst gehörenden und daher für alle Forderungen gegen diese haftenden Effekten enthält, und das Depot B, das alle fremden Papiere umfasst, und den Banken daher nicht als Kreditunterlage dient.

Da in § 8 Dep. Ges. über die Art der Aufbewahrung der Effekten bei dem Dritten nichts ausgesagt ist, unterliegt diese der freien Vereinbarung der Parteien. Sie darf nur nicht den in § 8 verfolgten Zweck unmöglich machen. Daher ist die Sammelverwahrung als zulässig zu betrachten, nicht dagegen die darlehnsartige Verwahrung. Die Vorschrift des § 8 soll dann in diesem Falle verhindern, dass der Zentralbankier an den in seinen Besitz kommenden Sammeldepotanteilen ein Pfandrecht erlangt.

Die Mitteilungspflicht des § 8 fällt fort, wenn die Bank den Kundenauftrag zum An- oder Verkauf von Wertpapieren durch Selbsteintritt ausführt, da sie in dem Falle Eigentümerin der betreffenden Effekten wird, oder wenn der Effekteneigentümer seine Bank von der Mitteilungspflicht entbindet, was durchaus möglich, aber bedenklich ist.

Werden die Kundeneffekten vom Zentralbankier der Effektengirobank zur Verwahrung im Sammeldepot eingesandt, so hätte ebenfalls die Mitteilung nach § 8 zu erfolgen. Sie wird aber überflüssig, da sich der Kassen-Verein bereits durch seine Geschäftsordnung in seinem Erwerb von Pfand- und Zurückbehaltungsrechten beschränkt hat, indem im § 7, 2 Gesch.O. bestimmt ist, dass „ein Pfandrecht oder ein Zurückbehaltungsrecht nur wegen solcher Forderungen gegen den Empfangsberechtigten geltend gemacht werden kann, die mit Bezug auf die fraglichen Papiere entstanden sind". Der Kunde erfährt demnach keine Benachteiligung durch die Unterlassung der Mitteilungspflicht seitens des Bankiers.

Als letztes kommt der Strafschutz des Depotgesetzes in Betracht. § 9 Abs. 1 bestraft den Bankier, der, ausser dem Falle des § 246 St. G. B., zum eigenen Nutzen oder zum Nutzen eines Dritten rechtswidrig über die ihm zur Verwahrung oder als Pfand übergebenen Wertpapiere verfügt. Die Strafvorschriften des Depotgesetzes gehen über die des Strafgesetzbuches, das allein die absichtliche Unterschlagung unter Strafe stellt, hinaus, indem es auch die rechtswidrigen Verfügungen des Bankiers mit Strafe bedroht, bei denen Ersatz von seiner Seite beabsichtigt und auch möglich war. Die Frage, ob die rechtswidrige Veräusserung von Sammeldepotanteilen der Strafbestimmung des § 9 Abs. 1 Dep. Ges. unterliegt, verneint Metze, da diese sich

nicht auf in mittelbarem Besitz stehende Sachen erstrecke, und da ferner bei Sammeldepotanteilen, die keine Sachen, sondern Berechtigungen an Sachen darstellen, überhaupt keine Unterschlagung möglich sei. Auch bei der Untersuchung, ob die Bank nach rechtswidriger Verfügung über Kundensammeldepotanteile wegen Untreue gemäss § 266 Abs. 1 Nr. 2 St. G. B. zu bestrafen sei, kommt Metze zu einem negativen Ergebnis, da das Gesetz nur den Bevollmächtigten bei Missbrauch des Vollmachtvertrages wegen Untreue bestrafe, nicht dagegen den Verwahrer oder den Entleiher, und den Bevollmächtigten auch nur, soweit er seine Vollmacht nicht überschritten habe. Bei der Veräusserung der Bank von Sammeldepotanteilen ihrer Kunden liege aber eine Ueberschreitung der ihr im Sammelverwahrungsvertrag eingeräumten Verfügungsmacht vor. Folglich komme der Tatbestand der Untreue des § 266 Abs. 1 Nr. 2 St. G. B. nicht in Frage. Nach dem geltenden Recht wäre somit eine solche Handlung der Bank nicht strafbar. Eine Lösung der Frage findet Metze in § 348 Abs. 2 des Strafgesetzentwurfs von 1927, dessen Tatbestand unseren Fall mit umfasst, wie Metze im einzelnen darlegt. Somit wäre erst dann, wenn der Entwurf von 1927 Gesetz würde, der strafrechtliche Schutz des Sammeldepotkunden gesichert.

Im Gegensatz zu Metze sind Schulz-Opitz und mit ihm eine Reihe anderer Autoren der Ansicht, dass bei rechtswidriger Verfügung des Bankiers über Sammeldepotanteile seiner Kunden ein Missbrauch des Vollmachtvertrages und damit der Tatbestand der Untreue nach § 266 Abs. 1 Nr. 2 St. G. B. vorliege, dass also der Kunde schon nach dem geltenden Recht durchaus strafrechtlich geschützt sei. —

Demnach ist festzustellen, dass das Sammeldepot nicht gegen die Vorschriften des Depotgesetzes verstösst, und dass der Sammeldepotkunde daher nicht dessen Schutz verliert. —

In den vorliegenden Ausführungen sollte nur in grossen Zügen ein Ueberblick gegeben werden über die Stellung des erweiterten Giroeffektendepots zu Recht und Gesetz. Es sollte kurz dargelegt werden, dass alle Vorgänge und Verhältnisse beim Effektengiroverkehr rechtlich wohl fundiert sind, und dass keine gesetzlichen Bestimmungen verletzt werden. Danach bestehen also keine Bedenken hinsichtlich der Durchführung des Effektengiroverkehrs.

Ich habe mich bei meiner Darstellung vorwiegend an die erwähnten Abhandlungen von Metze gehalten. Neben diesen Artikeln in der Zeitschrift für das gesamte Handelsrecht ist die Rechtslage beim einfachen und erweiterten Sammeldepot noch von einer grossen Anzahl anderer juristischer Sachverständiger untersucht worden. Zwar gehen bei der Argumentierung in den einzelnen Fällen die Auffassungen der Juristen häufig auseinander, aber das Ergebnis ist bei weitaus den meisten übereinstimmend, nämlich zugunsten des neuen Effektenlieferungsverfahrens. Anzuerkennen sind auch die Bemühungen besonders der Deutschen Bank, welche durch ihre Rechtsanwälte Schultz und Opitz, die bereits mehrfach erwähnt worden sind, das Problem bearbeiten liess. In ihrem bekannten Gutachten gelangen die beiden juristischen Sach-

verständigen zu einem durchaus positiven Resultat. Ferner ist von den Förderern des Effektengirogedankens in zahlreichen Artikeln der Tagespresse, durch Vorträge und Rundschreiben mit Erfolg versucht worden, die Gegner und das Publikum von der Ungefährlichkeit des neuen Effektenlieferungsverfahrens in rechtlicher Beziehung zu überzeugen. — Auch die Gegner des erweiterten Effektengiroverkehrs, unter denen besonders Eichholz, Hamburg, zu erwähnen ist, haben nicht versäumt, ihre Stellungnahme zu begründen. Sie verlangen unbedingt eine gesetzliche Regelung des neuen Lieferungsverfahrens. Auf die einzelnen strittigen Punkte kann hier nicht eingegangen werden; in der juristischen Fachliteratur sind sie bereits wiederlegt. — Bemerkt sei noch, dass eine besondere gesetzliche Regelung des erweiterten Effektengiroverkehrs zwar erwünscht, aber nicht unbedingt erforderlich ist. Da sie auch eine längere Zeit in Anspruch nehmen würde, die Wirtschaft aber schnellste Rationalisierung erfordert, war die sofortige Einführung des neuen Effektenlieferungsverfahrens durchaus am Platze. —

III.

Da ich Gelegenheit hatte, bei der Bank des Berliner Kassen-Vereins und beim Rheinisch-Westfälischen Kassen-Verein in Essen die Technik des Effektengiroverkehrs, wie sie dort gehandhabt wird, aus eigener Anschauung kennen zu lernen, bin ich im folgenden besonders auf diese beiden Institute eingegangen.

1a)

Während in Wien eine einheitliche, im Wiener Giro- und Kassen-Verein zentralisierte Organisation des Effektengiroverkehrs besteht, ist die Einrichtung in Deutschland etwas komplizierter. Dies liegt zunächst an der Grösse des in Betracht kommenden Gebietes. In Wien umfasst der stückelose Effektenverkehr nur die Geschäfte der Wiener Börse, er hat also lokalen Charakter. Als Abwicklungsinstitut fungiert allein der Wiener Giro- und Kassen-Verein. In Deutschland kommen ausser der Berliner Börse noch eine Reihe von Provinzbörsen in Betracht. Man kam also hier mit einem Effektengiroinstitut nicht aus, sondern musste an allen, wenigstens den grösseren Börsen, ebenfalls solche Kassen-Vereine schaffen. Es hätte nahe gelegen, dass sich der Zentralverband des deutchen Bank- und Bankiergewerbes, in seiner Eigenschaft als Spitzenorganisation des Bankgewerbes, intensiv mit der Materie befasst hätte. Dies geschah jedoch nicht; es haben vielmehr, wie schon erwähnt wurde, einzelne Bankenkartelle an den betreffenden Plätzen die Initiative ergriffen und den Effektengiroverkehr organisiert. Im Anfang hat besonders im Hinblick auf den interurbanen Effektengiroverkehr die Frage viel Ueberlegung und Verhandlungen gekostet, ob an den einzelnen Plätzen selbständige Institute errichtet werden bezw. ob eine schon bestehende Bank die Funktionen des Effektengiros mit übernehmen sollte, oder aber, ob es zweckmässiger sei, überall Filialen des Berliner Kassen-Vereins zu errichten, da dieser nun einmal mit der Materie vertraut sei. Die Ansichten waren sehr verschieden. Während einzelne Städte Filialen wünschten, hauptsächlich mit Rücksicht auf die

Kostenfrage, lehnte die Bank des Berliner Kassen-Vereins diesen Gedanken ab, einmal weil ihr Betrieb dadurch zu kostspielig und unübersehbar würde, zum andern weil die lokalen Banken besser mit den bestehenden Verhältnissen an den betr. Plätzen vertraut seien, ferner um das Vertrauen der unter sich bekannten Kaufleute zu wahren und zu nutzen, und endlich um dem Lokalpatriotismus, der besonders in Hamburg und München betont wurde, Rechnung zu tragen. So wurden also zum Teil selbständige Kassen-Vereine gebildet, wie in Köln, Essen, Dresden, Leipzig usw., bei denen der Effektengiroverkehr sich glatt durchführen lässt. Zum Teil wurden wegen der geringeren Kosten den bestehenden Banken besondere Abteilungen für den Effektengiroverkehr angegliedert, wie in Frankfurt der Frankfurter Bank, in München der Bayerischen Staatsbank und in Stuttgart der Württembergischen Vereinsbank. Dabei, besonders in Frankfurt, kam es jedoch bisweilen zu Reibereien, da bei diesem Verfahren die Frankfurter Bank Einblick in die Transaktionen der übrigen Bankinstitute des Frankfurter Platzes bekommt. Doch hat man sich trotzdem mit dieser Regelung des Effektengiroverfahrens einverstanden erklärt, da hier mit verhältnismässig geringen Unkosten grosse Ersparnisse erzielt werden. In Hamburg hat die Liquidationskasse A. G. die Funktionen des Giroeffektendepots mitübernommen.

aa)

In Berlin war es natürlich das Gegebene, die Bank des Berliner Kassen-Vereins zum Mittelpunkt des erweiterten Effektengiroverkehrs zu machen, da dies Institut schon lange Führerin eines Giroeffektendepots, also einmal mit den Gepflogenheiten vertraut war, und da es über ausgedehnte Tresorräume verfügt. Ihm kommt als dem Effektengiroinstitut der grössten deutschen Börse weitgehendste Bedeutung zu. Es sei an dieser Stelle ein kurzer Ueberblick über die Entwicklung dieses Kassen-Vereins gegeben. Er wurde 1850 von Berliner Bankiers zum Zwecke der Vereinfachung des Abrechnungs- und Inkassogeschäfts zwischen den Berliner Bankfirmen gegründet, und zwar als Aktien-Ges. mit der Firma „Bank des Berliner Kassen-Vereins", nachdem er schon seit 1823 als Handels-Sozietät bestanden hatte. Gegenstand des Unternehmens bildet heute, gemäss § 3 des Statuts, „das Inkasso- und Abrechnungsgeschäft, sowie die Pflege des Geld- und Effektengiroverkehrs für Banken und Bankiers. Die Bank hat den Zweck, Handel und Gewerbe zu unterstützen und zu beleben, den Geldumlauf zu befördern und Kapitalien nutzbar zu machen." Von den andern Banken unterscheidet sich das Institut dadurch, dass es keine Kommissions- oder sonstigen Bankgeschäfte betreibt; es unternimmt keine Finanzierungen und beteiligt sich nicht an anderen Unternehmungen, vermeidet also alle Geschäfte, die mit grösserem Risiko verbunden sind, um in Erledigung seiner eigentlichen Aufgabe den ihm angeschlossenen Bankfirmen, die grosse Effektendepots bei ihm unterhalten, die erforderliche Sicherheit zu bieten. Während der Gründungsperiode, in den 70er Jahren des vorigen Jahrhunderts, in der auch mit der Industrie das Effektengeschäft an der Börse blühte, veranlassten Berliner Grosskaufleute die Bank des Ber-

liner Kassen-Vereins, die Effekten, die zur Abwicklung durch den Liquidations-Verein zugelassen waren, in Depot zu nehmen und im Lieferungsfalle darüber Depotscheine auszugeben. Man wollte also schon damals eine effektive Bewegung der Wertpapiere möglichst vermeiden. Anfänglich bewährte sich die Einrichtung, doch war die Behandlung der Depotscheine noch ziemlich umständlich; und als im Jahre 1874 die grosse Wirtschaftskrise einsetzte und damit die Börsentätigkeit rapide zurückging, verlor die Depoteinrichtung bei der Bank des Berliner Kassen-Vereins ihre Daseinsberechtigung und wurde abgeschafft. Aber schon nach einigen Jahren ergab sich mit dem zunehmenden Wirtschaftsaufschwung von neuem die Notwendigkeit einer schnelleren und billigeren Lieferungsmethode für die an der Berliner Börse gehandelten Wertpapiere und im Jahre 1882 richtete die Bank des Berliner Kassen-Vereins auf Betreiben einer Anzahl Berliner Bankfirmen abermals ein Effektendepot ein, doch diesmal ohne Ausgabe von Depotscheinen zu Lieferungszwecken. Man nahm vielmehr den Geldgiroverkehr und die Effektengiroeinrichtung des Wiener Giro- und Kassen-Vereins zum Vorbild und führte auch für eine Anzahl Effekten der Berliner Börse den Giro- und Scheckverkehr ein.[1]) Dies System bewährte sich ausgezeichnet, wie die Entwicklung des Giroeffektendepots erkennen lässt. In dem ersten Geschäftsbericht des Kassen-Vereins betrug ausser den preuss. Konsols die Zahl der zur Aufbewahrung im Giroeffektendepot zugelassenen Wertpapiergattungen 38; im Jahre 1900 waren es schon 127. So ging die Entwicklung weiter: im Jahre 1924 betrug die Zahl der zugelassenen Effektengattungen 237, im Jahre 1925 wiederum 100 mehr, also 337, im Jahre 1926 592. Von grosser Bedeutung für die Entwicklung des Giroeffektendepots war der Erlass des Börsengesetzes von 1896, das den Ultimohandel in Industrie- und Bergwerksaktien verbot. Während die Tätigkeit des Liquidations-Vereins durch dieses Gesetz, das die Spekulation in den betr. Papieren einzuschränken bezweckte, wesentlich vermindert wurde, war beim Giroeffektendepot das Umgekehrte der Fall. Der Handel in den Industrie- und Bergwerkspapieren konzentrierte sich jetzt auf dem Kassamarkt; die Abwicklung geschah durch das Giroeffektendepot. Es waren daher nun anstatt der Spitzen im Terminhandel bedeutend mehr Posten im Scheck zu liefern. Daher vermehrte sich die Zahl der jährlich ausgeschriebenen Schecks von 58 000 im Jahre 1896 auf 128 000 im Jahre 1899.[2]) Im Jahre 1907 belief sich ihre Gesamtzahl auf 149 306; 1908 sank die Zahl auf 111 514, da durch die in dem Jahre erschienene Novelle zum Börsengesetz der Ultimohandel in den Industrie- und Bergwerkseffekten unter best. Bedingungen wieder zugelassen war und somit die Zahl der zu liefernden Posten wieder abnahm.[3]) Die Gesamtzahl der Buchungen vermehrte sich von 118 454 im Jahre 1890 auf 327 228 im Jahre 1899; der Prozentsatz, der auf die Ultimotage entfiel, dagegen sank von 43 auf 25.[2]) Im Jahre 1907 betrug er 38,28, und im Jahre 1908

[1]) s. G. Walter, S. 6.
[2]) Jubiläumsschrift S. 102 ff.
[3]) Wittekind S. 40/41.

stieg er weiter auf 42,26.[1]) Auch hier liegt eine Wirkung der Börsengesetznovelle von 1908 vor. Im Jahre 1913 belief sich die Zahl der ausgeschriebenen Schecks auf 131 826, diejenige der Jahresbuchungen auf 348 443, davon entfielen 34 % auf die Ultimotage.[2]) Während in den ersten Kriegsjahren ein Rückgang eintrat, nahm die Zahl der Schecks und Buchungen in den letzten Kriegsjahren und besonders in der Nachkriegszeit bedeutend zu. Jedoch entfällt auf die Ultimotage infolge des Terminhandelverbots von 1914 nur ein ganz geringer Prozentsatz (4 %). Die Zahlen gibt folgende Tabelle an:

	Schecks	Buchungen	a. d. Ultimotage
1922	754 494	1 843 904	4 %
1923	1 060 511	2 460 374	4 %
1924	836 705	2 026 170	4 %
1925	606 058	1 530 002	19 %
1926	869 402	2 262 604	19 %

Man sieht aus der Tabelle, dass mit dem Jahre 1925 die Ultimobuchungen infolge der Wiedereinführung des Ultimohandels zunehmen, die Scheckausschreibungen dagegen abnehmen. Der Jahresumsatz betrug

1890:	8 529	Mill. Mark	
1900:	17 422	„ „	
1913:	20 106	„ „	
1924:	14 422	„ R.-Mark	
1925:	7 821	„ „	
1926:	36 831	„ „	[2])

Von besonderer Bedeutung war das Giroeffektendepot immer für den Lombardverkehr, bei dem die Vermeidung einer effektiven Bewegung der Effekten besonders ins Gewicht fiel. Die grünen Schecks fanden deshalb ausgedehnte Verwendung. Schon im Jahre 1890 betrug der Jahresumsatz in grünen Schecks 2493 Mill. Mark, d. i. 29,23 % des Gesamtumsatzes. Im Laufe der Jahre erhöhte sich der Prozentsatz auf 52 im Jahre 1923 und 64 im Jahre 1925, also auf ⅔ des Gesamtverkehrs.

Mitglieder des Giroeffektendepots sind, gemäss § 21 Gesch.O., nur in das Berliner Handelsregister eingetragene Firmen, und zwar nur Bankfirmen des Berliner Platzes. Ihre Zahl beträgt ungefähr 500. Die Aufnahme erfolgt nach einem schriftlichen Antrag an die „Aufnahme- und Einschätzungs-Kommission", die darüber selbständig entscheidet. Diese Kommission, der die Ueberwachung des Giroeffektendepots obliegt, besteht aus 15 Mitgliedern, die zu je 5 dem Verwaltungsrat, dem Ausschuss der Aktionäre der Bank des Berliner Kassen-Vereins und den Vertretern von Berliner Bankinstituten und Handlungshäusern angehören. Ihre Wahl findet alljährlich durch den Verwaltungsrat statt; Vorsitzender der Kommission ist der jeweilige Vorsitzende des Verwaltungsrats der Bank des Berliner Kassen-Vereins. Ueber die betr. Anträge entscheidet die Stimmenmehrheit. Ausser der Aufnahme neuer Mitglieder hat die Aufnahme- und Einschätzungskommission noch

[1]) Wittekind S. 40/41.

[2]) Geschäftsberichte von 1922—1926.

eine Reihe anderer Funktionen zu erfüllen: sie setzt die Jahresbeiträge fest, ordnet die Ausschliessung von Mitgliedern an, wenn Gründe dafür vorliegen, bestimmt die ins Giroeffektendepot aufzunehmenden Effektengattungen, stellt im Verlustfalle den Anteil der einzelnen Mitglieder fest und hat endlich über Abänderungen der Geschäfts-Ordnung zu beschliessen. Der § 24 der Gesch.O. enthält eine Bestimmung über die Ausschliessung von Mitgliedern: hiernach „ist die Bank des Berliner Kassen-Vereins berechtigt, nach vorangegangener Kündigung mit mindestens sechswöchentlicher Frist, eine Auflösung der sämtlichen Depot-Konten herbeizuführen". —

Die übrigen Kassen-Vereine wurden nach dem Berliner Muster errichtet, in Form lokaler Abwicklungsstellen für einen beschränkten Kreis von Banken. Im Jahre 1923 entstand der Kölner Kassen-Verein als A.G. mit einem Aktienkapital von 200 000 000 PM. Das Institut verdankt seine Gründung den der Abrechnungsstelle bei der Reichsbank in Köln angeschlossenen Banken sowie der Rheinisch-Westfälischen Boden-Kreditbank. Der Verkehr wurde im Juli 1923 aufgenommen, beschränkte sich zunächst aber nur auf den Wertpapier-Giro- und Depotverkehr; während der Wertpapierabrechnungs- und Inkasso-Verkehr erst nach einiger Zeit hinzukam. Das Effektengiro-Institut führte sich gut ein; nach einigen Monaten zählte es schon 67 Mitglieder. Im Jahre 1925 betrug die Mitgliederzahl, lt. Geschäftsbericht 1926, 83, im Jahre 1926 86, davon 48 in der Effektengiroabteilung. Ende 1924 wurde das Papiermark-Kapital auf RM. 5000,— umgestellt und gleichzeitig eine Erhöhung des Aktienkapitals auf RM. 500 000,— mit 25 %iger Einzahlung vorgenommen. Wie der Geschäftsbericht von 1926 angibt, brachte das Effektenjahr 1926 einen Reingewinn von RM. 9147,84; gegen RM. 234,— im Geschäftsjahr 1924, von dem wiederum, wie im Vorjahr, 6 % Dividende verteilt wurden. Es ist also bisher eine erfreuliche Entwicklung dieses Kassen-Vereins festzustellen. Auch der Personalbestand wurde im letzten Berichtsjahr von 26 auf 28 erhöht. Die Zahl der Einlieferungen von Effekten betrug für das Jahr 1926 12 488; eingereicht wurden 9619 weisse, 26 495 rote, 174 grüne und 1452 Fernschecks. Die Stückzahl der Buchungen ist, lt. Bericht, in der Effektengiroabteilung zurückgegangen, da infolge der Einführung des Terminhandels und der Abwicklung der Ultimogeschäfte durch den Kölner Liquidations-Verein für Zeitgeschäfte das Lieferungsgeschäft wesentlich vereinfacht worden ist, indem hierfür am Liquidationstage nur die Salden in Betracht kommen. Der Betrag der einzelnen Posten stieg jedoch dadurch; dies geht auch aus den erhöhten Umsatzziffern der Abrechnungs- und Inkassoabteilung hervor, die sich im Jahre 1925 auf RM. 360 671 597,90 und im Jahre 1926 auf RM. 526 173 878,— beliefen. —

Im Februar 1924 wurde die Rheinisch-Westfälische Kassen-Verein A.G. mit dem Sitz in Essen gegründet. Gemäss § 2 des Statuts ist Gegenstand des Unternehmens „das Inkasso- und Abrechnungsgeschäft, sowie die Pflege des Geld- und Effektengiroverkehrs unter Banken und Bankiers, insbesondere des Effektengiro- und Effektenlombard-Verkehrs in den an der Essener, Düsseldorfer und Berliner Börse, sowie

von im Freiverkehr an den beiden erstgenannten Börsen gehandelten Wertpapieren und Kuxen". Dieser Kassen-Verein hat als einziger den Effektengiroverkehr in Kuxen übernommen, da die Kuxe ein wesentliches Handelsobjekt an der Essener und Düsseldorfer Börse sind und ihre Einbeziehung in den stückelosen Lieferungsverkehr trotz der damit verbundenen Umständlichkeiten unbedingt erforderlich war, wenn der Effektengiroverkehr hier von Erfolg sein sollte. Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt RM. 500 000,—, es ist eingeteilt in 500 auf den Namen lautende Aktien zu je RM. 1000,— mit 25 %iger Einzahlung. Der Kreis der Personen, die als Aktionäre der Gesellschaft in Frage kommen, ist, entsprechend dem Charakter des Unternehmens als eines Abrechnungsinstituts für Banken, eng gezogen: die Aktionäre müssen, wenn es sich um Privatpersonen handelt, laut § 4², „das Depotrecht im Sinne des Kapitalfluchtgesetzes besitzen und zur Essener und Düsseldorfer Börse zugelassen sein". Eine Uebertragung der Aktien ist an die Genehmigung des Aufsichtsrats gebunden. 30 Angestellte beschäftigte der Kassen-Verein Anfang 1927. Der Geschäftsraum befand sich zunächst in einem Gebäude im Zentrum der Stadt. Da er aber auf die Dauer nicht ausreichte, wurde das Institut im Frühjahr 1927 ins neue Börsenhaus verlegt, wo es passendere Räumlichkeiten vorfand. Der Betrieb ist nach dem Berliner Muster organisiert. Von den Organen der Gesellschaft ist der Verwaltungsausschuss zu erwähnen, der die Stelle der Aufnahme- und Einschätzungskommission des Berliner Kassen-Vereins innehat. Er bestimmt zunächst die ins Giroeffektendepot aufzunehmenden Effektengattungen sowie die Lombardierungsbedingungen. — Zugelassen sind sämtliche Kuxe, sowie Kohlen-, Kali- und Braunkohlen-Aktien, die an der Essener und Düsseldorfer Börse amtlich und im Freiverkehr gehandelt werden, ferner eine Reihe von Papieren, die hauptsächlich an der Berliner Börse notiert werden. Die Zahl der letzteren betrug Anfang 1926 60; neu hinzukommende werden den Mitgliedern des Kassen-Vereins sogleich bekanntgegeben. Anfangs 1927 betrug die Zahl der zugelassenen Aktien 128, die der Kuxe 125. Wie schon an anderer Stelle erwähnt, zählt der Rheinisch-Westfälische Kassen-Verein nicht nur Essener Firmen zu seinen Mitgliedern, da dann der Kreis viel zu klein wäre, sondern ihm sind Bankfirmen fast aller grösseren Städte Rheinlands und Westfalens angeschlossen, einschliesslich Köln und Hannover. Die Anzahl der Mitglieder betrug 1927 ungefähr 110, sie umfasst ⅔ aller an der Essener und Düsseldorfer Börse zugelassenen Firmen. Die Dortmunder Banken verhielten sich dem neu gegründeten Kassen-Verein zuerst ablehnend gegenüber, da sich betreffs der Dortmunder Börse Differenzen ergeben hatten. Erst anfangs 1925 traten sie als Mitglieder dem Unternehmen bei. Die Organisierung des Betriebes erforderte besondere Rücksichtnahme auf die auswärtigen Mitglieder. Es wurde deshalb (wie schon bemerkt) an der Essener Börse eine Effekten-Annahmestelle eingerichtet, an der vom 6. Oktober 1924 ab Einlieferungen von Effekten erfolgen können. Es sind hierbei dieselben Vorschriften zu beachten, die im unmittelbaren Verkehr mit dem Kassen-Verein in Anwendung kommen. Auch Auslieferungen von

Wertpapieren können an der Börse in Essen sattfinden, jedoch nur nach vorheriger rechtzeitiger schriftlicher oder telephonischer Verständigung mit dem Kassen-Verein. Des ferneren erledigt der Rheinisch-Westfälische Kassen-Verein, abweichend vom Berliner Institut, gewisse Depotverwaltungsarbeiten, besonders die zur Ausübung der Aktionärsrechte erforderlichen, z. B. die Einziehung von in Essen fälligen Zins- und Dividendenscheinen, die er gebührenfrei ausführt, die Anmeldungen zu Generalversammlungen und die Ausübung der Bezugsrechte. Seit Mitte März 1926 betreibt er auch das Effektenlombardgeschäft, wozu einige der Mitglieder dem Institut einen Geldbetrag zur Verfügung gestellt haben. Der Geschäftszweig, dessen technische Handhabung später im einzelnen dargestellt wird, hat sich inzwischen lebhaft entwickelt.

Im ersten Jahre seines Bestehens nahmen die Umsätze des Rheinisch-Westfälischen Kassen-Vereins von Monat zu Monat zu; trotzdem schloss das erste Geschäftsjahr (8 Monate) mit einem Verlust von RM. 51 450,—. Dieser Verlust ist, lt. Geschäftsbericht, neben der Anrechnung zu geringer Gebühren vor allem auf die zahlreichen Neueinrichtungen zurückzuführen, die in Essen, wo die Anlehnung an ein bestehendes Bankinstitut nicht möglich war, erforderlich wurden. Um diesen Verlust in etwa zu decken, wurden im Jahre 1925 neben den Grundgebühren noch spezielle Umsatzgebühren erhoben. Im zweiten Geschäftsjahr konnte infolge der schlechten Börsenlage, die fast durchweg zu verzeichnen war, wiederum kein Ueberschuss erzielt werden. Trotz schärfsten Personalabbaus ergab sich eine Unterbilanz, die bis auf weiteres durch eine freiwillige Zahlung der Aktionäre, welche aus späteren Ueberschüssen durch Auslosung nach und nach zurückgezahlt werden sollte, auf den nominellen Aktienbesitz getilgt wurde. Danach blieb, nach der Abschreibung auf Mobilienkonto, ein Gewinnsaldo von RM. 190,63. Der Barumsatz betrug im Jahre 1925 RM. 75 297 977,08 gegen RM. 25 200 824,53 im ersten Geschäftsjahr. Um einem neuen Verlustjahr vorzubeugen, wurden zu Beginn des Jahres 1926 die Gebühren derart erhöht, dass auch bei schlechter Börsenlage die Unkosten bestritten werden konnten. Das Jahr brachte wesentlich erhöhte Umsätze und gab damit dem jungen Kassen-Verein die innere Festigung. Der Gesamtbarumsatz belief sich, lt. Geschäftsbericht, auf RM. 145 902 591,20, also auf fast das Doppelte des Vorjahres. Das Sammeldepot entwickelte sich ebenfalls günstig; der Aktienbestand stieg seit dem 1. Januar 1926 um 170 %, der Kuxenbestand um 14 % trotz zeitweise erlittener Einbusse infolge der Verschmelzungen in der Kaliindustrie. Da sich inzwischen das allgemeine Kursniveau gehoben hatte, konnte eine noch höhere Wertsteigerung, nämlich auf das 4½fache des vorjährigen Wertes, verzeichnet werden.

Die Entwicklung der Giroeffektendepotabteilung in der ersten Hälfte des Jahres 1927 gibt folgende Statistik an, deren Zahlen den Büchern der Depotbuchhaltung des Rheinisch-Westfälischen Kassen-Vereins entnommen sind:

	Einlieferungen				Ueberweisungen			
	Gesamtzahl	Aktien RM		Kuxe	Gesamtzahl	Aktien RM		Kuxe
Januar	1.463	P.-M.	90.000 5.650.310	800	2.289		6.632.820	940
Februar	1.513	P.-M.	52.000 5.857.700	636	2.413		7.528.385	931
März	1.201	P.-M.	473.000 4.705 160	810	1.435	P.-M.	81.000 4.305.160	722
April	1.096	P.-M	63.000 7.120.480	670	1.550		5.128.540	979
Mai	1.013	P.-M.	234.000 5.468.907	347	1.235		4.337.920	531
Juni	533	P.-M.	77.000 4.998.557	329	745	P.-M.	9.000 2.123.070	352
Juli bis 15.	250		990.477	107	359		722.980	163

	Auslieferungen				Fern-Giro-Schecks		
	Gesamtzahl	Aktien RM		Kuxe	Gesamtzahl	Lieferung	Ausgang
Januar	853	P.-M.	56.000 2.577.680	562	209	1.602.210	
Februar	789	P.-M.	13.000 2.381.275	458	271	4.270.150	
März	515	P.-M.	15.000 2.245.660	406	274	3.168.760	3.548.220
April	606	P.-M.	182.000 3.227.815	890	254	1.115.410	1.212.505
Mai	570	P.-M.	4.000 1.774.740	736	244	2.009.970	1.821.065
Juni	420		1.406.405	542	150	1.214.190	468.222,5
Juli bis 15.	175		1.200.425	125	69	1.135.885	220.635

	Gesamtzahl		Kontokorrent-Umsätze
	Einzelposten	Buchungen	
Januar	4814	7312	35.470.838,23
Februar	4986	7670	34.759.956,74
März	3445	5174	28.974.358,84
April	3506	5310	26.340.405,24
Mai	3072	4551	20.531.650,42
Juni	1848	2743	13.303.683,11
Juli bis 15.	853	1281	8 546.687,—

Infolge der seit dem 13. Mai eingetretenen grossen Börsenflaute hat auch der Effektengiroverkehr sehr an Umfang eingebüsst, wie deutlich aus dieser Statistik zu ersehen ist. Die Gesamtzahl der erledigten Einzelposten, sowie der Buchungen und auch der Kontokorrentumsätze ist fast auf die Hälfte zurückgegangen. Während im Januar 1927 die Gesamtzahl der Posten 4814 betrug, ist sie im Juni auf 1148 gesunken.

In diesen Posten sind die Einlieferungen, Ueberweisungen, Auslieferungen sowie die Fernschecks enthalten. Bei den Einlieferungen ist ein Rückgang von 1463 im Januar auf 533 im Juni zu verzeichnen, bei den Ueberweisungen von 2289 auf 745, den Auslieferungen von 853 auf 420 und bei den Fernschecks von 209 auf 150. Die Zahl der Buchungen hat sich von 7312 auf 2743 verringert. Ferner ist ein starkes Verschwinden der Kuxe aus dem Verkehr beim Kassen-Verein zu bemerken. Während im Januar noch 800 Kuxe eingeliefert wurden, waren es im Monat Juni nur noch 329. Bei den Ueberweisungen ist die Stückzahl der Kuxe von 940 auf 352 gesunken. Die Zahl der Auslieferungen dagegen, die im Januar 562 betrug, ist mit 542 im Juni auf ungefähr der gleichen Höhe geblieben. Dies Verschwinden der Kuxe aus dem Giroeffektendepot und überhaupt vom Börsenmarkt ist daraus zu erklären, dass infolge der zahlreichen Fusionen von Gewerkschaften mit andern Unternehmungen grosse Kuxenankäufe stattfinden, die dann in festen Händen bleiben. Oder die Kuxe der betr. Gewerkschaften werden ganz eingezogen, und es erscheinen dafür Aktien des neuen Unternehmens auf dem Markt, die sich dann ebenfalls wieder an den grossen Börsenplätzen, besonders in Berlin, konzentrieren.

Bezüglich der amtlich notierten bezw. zugleich an der Berliner Börse gehandelten Werte lässt sich eine kleine Abwanderung zum Berliner Kassen-Verein feststellen. Die Giroeffektendepotmitglieder des Rheinisch-Westfälischen Kassen-Vereins, deren Zentrale in Berlin ist, tätigen ihre Effektengeschäfte an der Berliner Börse gewöhnlich durch ihre dortige Zentrale und belassen dann die Stücke beim Berliner Kassen-Verein, da dies Verfahren für sie einfacher und schneller ist, als wenn der Provinz-Kassen-Verein die Lieferung der Effekten im Ferngiroweg durchführt. Die Mitglieder sind so eher in der Lage, über die Stücke zu verfügen. Und bei einem Verkauf dieser Stücke in Berlin ist es natürlich vorteilhafter und einfacher, wenn sie dort lagern und nicht z. B. in Essen, von wo sie mittels Ferngiro erst wieder nach Berlin übertragen werden müssten. So bleibt also schliesslich der Effektengiroverkehr beim Rheinisch-Westfälischen Kassen-Verein hauptsächlich auf die lokalen Essener und Düsseldorfer Werte beschränkt, sowie auf die Mitglieder, die reine Provinzbanken sind, und die natürlich ihre Effekten bei dem Kassen-Verein ihres Ortes lagern haben und demgemäss die Lieferung durch den Rheinisch-Westfälischen Kassen-Verein tätigen lassen. — Entsprechend ist die Entwicklung bei den übrigen Provinz-Kassen-Vereinen.

Als viertes Effektengiroinstitut wurde Ende 1924 der Dresdener Kassen-Verein als A.G. mit einem Aktienkapital von RM. 500 000,— gegründet, nachdem seitens der Dresdner Banken, die am Abrechnungsverkehr beteiligt waren, schon seit Jahren Verhandlungen über die Einrichtung eines Effekten-Clearings stattgefunden hatten. Dieser Kassen-Verein sollte zunächst den lokalen Effektengiroverkehr aufnehmen und nach dessen reibungsloser Einführung auch den Ferngiroverkehr mit den übrigen bestehenden Effektengiroinstituten. Das neue Unternehmen entwickelte sich, der Grösse und Bedeutung der Dresdner Börse ent-

sprechend, zusehends. Ins Giroeffektendepot wurden zunächst nur diejenigen Papiere einbezogen, in denen in Dresden der grösste Umsatz stattfand, sodann alle an der Dresdner Bank eingeführten Wertpapiere und allmählich auch die an den übrigen Börsen gehandelten Effekten. Ihre Zahl beträgt etwas über 200. Die Stücke werden hier nicht, wie allgemein üblich, aufbewahrt, sondern Mäntel und Bogen zusammen, und zwar die sich im Laufe der Zeit ansammelnden Sammeldepotbestände für sich unter dreifachem Verschluss, die Manipulationsbestände in den übrigen Tresorräumen. An Stelle der Schecks werden in Dresden aus Kostenrücksichten sog. Anweisungen mit dem Durchschreibeverfahren benutzt, die den Vorzug der Einfachheit und Kostenersparnis haben. Neben der stückelosen Effektenübertragung wird auch der Effektenlombardverkehr gepflegt. Einige Zahlen mögen den Umfang des Betriebes veranschaulichen: gemäss dem Geschäftsbericht von 1925 beläuft sich der Nennwert der Gesamtumsätze des Dresdner Kassen-Vereins für das erste Geschäftsjahr 1925 auf RM. 23 048 609,33. Davon entfallen auf Ein- und Auslieferungen RM. 16 932 277,— und auf Kontoüberträge RM. 6 116 332,33. Die Gesamtzahl der Posten beträgt 27 709. Darunter sind 13 774 Ein- und Auslieferungen und 13 935 Ueberträge. An Aktienstücken wurden 309 533 bewegt, davon 81 918 durch Kontoübertrag. Im Jahre 1926 steigerten sich die Umsätze.

In Frankfurt a. M., dem zweitgrössten Börsenplatz Deutschlands, wurde der Effektengiroverkehr erst im Dezember 1925 aufgenommen. Es bestand zwar schon seit 1921 bei der Frankfurter Pfandbriefbank ein Giro-Lombard-Depot, das vom Frankfurter Bank- und Börsen-Verein zur Erleichterung des Geldleihverkehrs gegen Verpfändung von Effektendepots geschaffen worden war. Eine grosse Bedeutung aber kam diesem Giro-Lombard-Depot allein nicht zu; die Beteiligung war nur gering, da die Kosten ziemlich beträchtlich waren und die Grossbanken gewöhnlich ihre Geschäfte ohne Stellung von Sicherheiten abwickeln. Die Einrichtung und Leitung des Depots übertrug man einem Geschäftsauschuss, der dieselben Funktionen wie die Aufnahme- und Einschätzungs-Kommission am Berliner Kassen-Verein zu erfüllen hat. Mitglieder dieses Giro-Lombard-Depots sind von vornherein sämtliche Mitglieder des Bank- und Börsen-Vereins, sodann auf Antrag die übrigen zum Frankfurter Börsenhandel zugelassenen Bankfirmen. Zu zahlen ist eine vom Umsatz unabhängige Grundgebühr. An Effekten sind alle an der Frankfurter Börse amtlich notierten und im Freiverkehr gehandelten Papiere ausser den Kuxen zugelassen. Die eingelieferten Wertpapiere werden im Lombard-Depot, nach Eigentümern gesondert, mit doppeltem Nummern-Verzeichnis aufbewahrt. Im Falle der Verpfändung ist ein grüner Scheck auszustellen, der von dem Institut mit einem Nummern-Verzeichnis zusammen unter dem Namen des Einlieferers aufgehoben wird. So ist eine jederzeitige einfache Kontrolle der verpfändeten Stücke möglich. Nach Erledigung der Pfändung bekommt das Mitglied die gleichen Nummern zurück. Die Mitglieder können Effekten gegen einen weissen Scheck abheben; weitere Verfügungsmöglichkeit besteht nicht. Zur Bescheinigung des Empfangs

grüner Schecks werden von der Frankfurter Pfandbriefbank grüne Quittungen ausgestellt.

Dieser Lombardgiroverkehr stellt eine erhebliche Vereinfachung gegenüber dem alten Verfahren dar. Zur allgemeineren Einbürgerung trug jedoch erst die Vereinigung mit dem regelrechten Effektengiroverkehr im Dezember des Jahres 1925 bei. Schon lange vorher hatten sich auch in Frankfurt die massgebenden Stellen, vor allem die Frankfurter Bankiervereinigung, mit dem Problem beschäftigt. Es konnte anfangs keine Einigung erzielt werden; der Widerstand war besonders bei den Privatbankiers gross, die durch den Effektengiroverkehr ihre Interessen gefährdet sahen. Eine Durchführung des neuen Systems mit nur teilweiser Beteiligung der lokalen Bankfirmen wurde für aussichtslos erachtet, da durch das Nebeneinander zweier Lieferungsverfahren auch keine Kostenersparnis erzielt werden kann. Erst als bei den Verhandlungen und Vorbereitungen die baldige Aufnahme des interurbanen Effektengiroverkehrs, zunächst allerdings nur mit Berlin, vorgesehen wurde, schwand der anfängliche Widerstand zum Teil, und das Problem nahm konkrete Gestalt an. Der Verkehr wurde nach dem Berliner Vorbild organisiert — im Gegensatz zu einem von der Fachherrnkommission, den bes. Interessen Frankfurts angepassten, ausgearbeiteten Plan, der ein gemischtes Verfahren mit Schecks und Anweisungen vorsah —, um einen möglichst reibungslosen interlokalen Verkehr zu ermöglichen. Die technischen Arbeiten übernahm die Frankfurter Bank, die auch die nötigen Tresorräume zur Verfügung stellte. „In den Verwaltungsausschuss des Effekten-Giro, der aus 5 Aufsichtsratsmitgliedern und einem Direktor der Frankfurter Bank an der Spitze besteht, ist auch ein Vertreter der Giromitglieder aufgenommen worden, der dem Aufsichtsrat nicht angehört und die Verbindung mit den Teilnehmern herstellen soll"[1]) Die Beitrittserklärungen der Frankfurter Bankfirmen gingen anfangs nur spärlich ein, was eine volle Auswirkung der erwarteten Vorteile verhinderte. Anfangs 1926 betrug die Mitgliederzahl erst 43, Ende Oktober 1926 61 Bankfirmen; darunter waren hauptsächlich die Firmen der Frankfurter Bankiervereinigung, die sich freiwillig verpflichteten, die in Betracht kommenden Effekten nur noch im Girowege zu liefern. Zum Giroverkehr zugelassen sind alle hauptsächlichen Frankfurter und Arbitragepapiere. Zu Anfang 1927 waren es ungefähr 65, es waren dann noch ca. 35 Papiere in Aussicht genommen, so dass ihre Anzahl schliesslich rund 100 betragen würde. Auch die Einbeziehung der Anleiheablösungsschuld mit Ausnahme der Auslosungsrente ins Sammeldepot wurde in Erwägung gezogen, da hierdurch eine ungeheuere Arbeit mit geringwertigen Stücken vermieden werden kann. „Man könnte dann", wie die „Frankfurter Zeitung" hervorhob, „evtl. teilweise den Druck sehr vieler Einzelstücke durch Vereinigung zu Globaltiteln umgehen"[2]) Vorläufig hat man jedoch den Verkehr auf Aktien beschränkt, um die Einführung zu erleichtern und zu beschleunigen. — Allmählich hat der

[1]) Lem. S. 99.

[2]) Frankfurter Zeitung 18. 10. 25.

Effektengiroverkehr in Frankfurt festen Boden gefasst und einen grossen Umfang angenommen. Von Bedeutung ist vor allem der Ferngiroverkehr mit Berlin. —

Besonders stark war der Widerstand gegen das Giroeffektendepot anfangs in Hamburg. Die massgebenden Banken sahen trotz der Grösse und Bedeutung der Hamburger Börse von der Schaffung eines Effektengiroinstitutes ab, da in Hamburger juristischen Kreisen scharf gegen die Sammelverwahrung agitiert wurde, und auch bei den konservativen Gewohnheiten der Kundschaft nicht mit einer genügenden Zustimmung zu rechnen war. Die Gegner wandten ein, der Effektenlieferungsverkehr und die Regulierung des Gegenwertes vollzögen sich glatt durch die Liquidationskasse. Doch entsprechend der Entwicklung an den andern Börsenplätzen musste man sich in Hamburg, um nicht ins Hintertreffen zu geraten, dennoch zur Schaffung einer Sammeldepotstelle entschliessen. Der Einfachheit halber wurde der Liquidationskasse eine Effektengiroabteilung angegliedert. Zugelassen wurden daher nur Terminpapiere. Der erste Aufruf fand im September 1926 statt; er betraf die Aktien der Hapag, Deutsch-Austral und Kosmos-Linien; es folgten dann weitere Schiffahrts- und Verkehrsgesellschaftsaktien. Die Beteiligung der zum Börsenterminhandel zugelassenen Firmen, deren Zahl in Hamburg ungefähr 240 beträgt, nahm nur allmählich zu. Anfangs waren nur 60 Firmen dem Giroverkehr beigetreten; es wurde daher erwogen, lt. „Hamburger Fremdenblatt", auf die übrigen einen Druck auszuüben, um sie zum Beitritt zu zwingen: Reportgelder sollten ihnen nur zu einem höheren Satz als üblich gewährt werden, zum Ausgleich für die durch die effektive Lieferung verursachte Mehrarbeit, aber die Massnahme erübrigte sich; in den folgenden Monaten stieg die Zahl der Mitglieder auf 150 im Dezember 1926 und 194 im Februar 1927. Die Zurückhaltung in Hamburg hat auch die Entwicklung des Effektengiroverkehrs an den übrigen Börsenplätzen beeinträchtigt, da die Hamburger Börse im Effektenverkehr, besonders im Arbitrageverkehr, eine bedeutende Rolle einnimmt und daher störend wirkte. —

Als nächster Kassen-Verein folgte die Stuttgarter Kassen-Verein und Effektengirobank A.G., die am 27. Oktober 1926 gegründet wurde und Anfang Dezember ihre Tätigkeit begann. Das Aktienkapital beträgt RM. 600 000,—, wovon 25 % eingezahlt sind. Von einem selbständigen Kassen-Verein, der bedeutende Kosten verursacht hätte, hat man in Stuttgart abgesehen, da sich die Württembergische Vereinsbank, Filiale der Deutschen Bank, bereit erklärte, der neuen Gesellschaft die erforderlichen Geschäftsräume in ihrem Gebäude, Abteilung Bankanstalt, zur Verfügung zu stellen. Bei der Gründung der Kassen-Verein A.G. haben besonders die Vereinigung Württembergischer Banken und Bankiers, die öffentlich-rechtlichen Institute und der Verband Württembergischer Bankiers mitgewirkt. Die Zahl der Mitglieder betrug Ende 1926 ungefähr 25. Ins Sammeldepot sind alle amtlich notierten Aktien der Stuttgarter Fondsbörse einbezogen, im ganzen ungefähr 80 an Zahl;

festverzinsliche Papiere und Freiverkehrswerte sind ausgeschlossen. Man hat sich in Stuttgart in der Organisation nach dem Muster des Berliner Kassen-Vereins gerichtet.

Nach dem Muster Dresdens wurde auch in Leipzig durch die Vereinigung Leipziger Banken und Bankiers im Laufe des Jahres 1926 ein Kassen-Verein als A.G. mit einem Aktienkapital von RM. 500 000,— gegründet, der aber noch in den Anfängen steht, jedenfalls eine besondere Bedeutung bisher nicht erlangt hat.

Aehnlich steht es mit dem Börsenplatz München, wo auf Veranlassung der Münchner Banken-Vereinigung 1926 bei der Bayerischen Staatsbank ein Giroeffektendepot eingerichtet wurde. Wegen der Kosten sah man von der Gründung eines eigenen Kassen-Vereins ab. Banken und Kunden verhielten sich im allgemeinen nicht ablehnend. Der Verkehr wurde zunächst in den an der Münchner Börse am meisten umgesetzten Papieren, in Bank- und Brauereiaktien, aufgenommen.

Auch die Mannheimer Banken planen die Einführung des Effektengiroverkehrs an ihrem Platze. Die Organisierung des Betriebes hat die Badische Bank übernommen. Weitere Börsenplätze werden folgen, bis in allen nennenswerten Börsenstädten der stückelose Effektenlieferungsverkehr besteht und so das Netz engmaschig genug ist, um den Effektengiroverkehr über ganz Deutschland durchzuführen. —

bb) *a*

Um die Vorteile des Effektengiroverkehrs voll zur Auswirkung kommen zu lassen, ist zunächst die Einbeziehung möglichst aller an der Börse gehandelten Effekten erforderlich. Dies wird auch von den zuständigen Stellen erstrebt, doch wurden vorerst bis zur Einbürgerung des neuen Verfahrens nur die bedeutenderen, am meisten gehandelten Wertpapiere, bei denen sich die stückelose Lieferung besonders lohnt, fürs Sammeldepot vorgesehen. Die Zahl der zugelassenen Papiere vermehrte sich indessen rasch. Ausgelassen wurden von vornherein diejenigen Aktien, bei denen statutarische Schwierigkeiten, besonders Gründerrechte, bestehen, die im Sammeldepot keine Beachtung finden können. Desgleichen sah man von der Einbeziehung auslosbarer Papiere ab. § 9 der Gesch.O. fürs Giro-Effekten-Depot der Bank des Berliner Kassen-Vereins bestimmt: „Lospapiere oder andere mit variablen Prämien zu verlosende Effekten werden nicht in das Giro-Effekten-Depot genommen."

Da mit der Einführung des erweiterten Effektengiroverkehrs viel Arbeit verbunden war, hat man, auch um Irrtümer zu vermeiden, die Einlieferung der zugelassenen Effektengattungen nach und nach durchgeführt. Die Bank des Berliner Kassen-Vereins rief alle 14 Tage zwölf Wertpapiergattungen zur Einlieferung ins Sammeldepot auf. Sie begann am 1. Dezember 1925 und nahm zuerst die Terminpapiere und variabel gehandelten Werte. Ferner hielt sie es für angebracht, zunächst Bankaktien aufzurufen, da mit den Banken, die ja zumeist Mitglieder des Giroeffektendepots sind, am besten über alle Einzelheiten, wie Regelung

der Dividendeneinziehung, der Bezugsrechts- und Stimmrechtsausübung, verhandelt werden konnte. Die ersten zwölf aufgerufenen Papiere waren:

1. Bank elektrischer Werte-Aktien,
2. Bank für Brauindustrie-Aktien,
3. Barmer Bank-Verein-Aktien,
4. Bayerische Vereinsbank-Aktien,
5. Bayerische Hypotheken- und Wechselbank-Aktien,
6. Berliner Handelsgesellschaft-Aktien,
7. Commerz- und Privatbank-Aktien,
8. Darmstädter und Nationalbank-Aktien,
9. Deutsche Bank-Aktien,
10. Diskontogesellschaft-Aktien,
11. Dresdner Bank-Aktien,
12. Mitteldeutsche Kreditbank-Aktien.

Im Juli 1926 konnte man in Berlin ca. 217 Papiere ins Sammeldepot einliefern, und weitere 117 waren zum Giroeffektendepot zugelassen. Damit waren alle Termin- und variablen Papiere und ein Teil der Kassawerte erfasst. In Berlin war das Ergebnis zufriedenstellend. Anfang 1926 betrug bei einer Grossbankzentrale in Berlin die Menge der eingelieferten Stücke im Verhältnis zu den vorhandenen Effektivbeständen 67 %; bei den Stadtdepositenkassen 77 %. — Ende 1926 war die Aufrufung beendet. Die Einlieferungsquote der einzelnen Gesellschaften war natürlich ganz verschieden. Die höchste Quote erreichte ein Berliner Papier mit 83,6 % des Aktienkapitals; zahlreiche Werte waren zu mehr als 50 % des Kapitals im Sammeldepot vertreten. Der eingelieferte Prozentsatz der gleichzeitig an den Provinzbörsen gehandelten Papiere war im allgemeinen geringer, da die Provinz in der Entwicklung des Effektengiroverkehrs zurückhaltender war. An letzter Stelle standen einige süddeutsche Werte mit 15 % des Aktienkapitals. — Der Nominalbetrag der bis zum 31. Juni 1926 aufgerufenen Papiere betrug ca. 850 Mill. RM. und mit den übrigen im Giroeffektendepot vorhandenen 1½ Milld. RM. — Im Dezember 1926 wurde die Unterscheidung zwischen Giroeffektendepot und Sammeldepot aufgehoben; es fand daher kein Aufruf von Papieren zur Einlieferung mehr statt, vielmehr konnten alle zum Giroeffektendepot zugelassenen Effekten von da ab ins Sammeldepot eingeliefert werden. — Die Beteiligung der Aktienwerte am Effektengiroverkehr nahm weiter zu. Ende September 1927 waren, nach Angaben von M. Joachimssohn im Monatsheft für die Beamten der Deutschen Bank (Oktoberheft), bei den sieben bis dahin der Arbeitsgemeinschaft Deutscher Effektengirobanken angeschlossenen Kassen-Vereinen ungefähr vier Milliarden Reichsmark nominal Effekten (gegen zwei Milliarden Reichsmark Ende September 1926) eingeliefert, die sich auf ca. 700 Gattungen verteilen, „natürlich mit ganz verschiedenen Prozentsätzen: von wenigen Prozentsätzen bei einzelnen Lokalwerten bis zu beinahe 90 Prozent, und durchschnittlich etwa 40 Prozent bei den hauptsächlich im Verkehr befindlichen Werten“.[1]) Der grösste Teil der bei den genannten Kassenvereinen lagernden Effekten befindet sich in

[1]) Oktoberheft, S. 18.

Berlin, da an der dortigen Börse der bedeutendste Umsatz stattfindet und deshalb eine zwecklose Hin- und Herlieferung zwischen den Verwahrungsbanken vermieden wird. Von den an der Berliner Börse gehandelten ca. 900 Aktienwerten waren zu dem erwähnten Zeitpunkt etwa 650 zum Effektengiroverkehr zugelassen, also über ⅔. Dass von der stückelosen Lieferung auch tatsächlich ein grosser Gebrauch gemacht wird, zeigt eine weitere Angabe in dem Heft, der zufolge die von der Deutschen Bank an der Berliner Börse gekauften Effekten zu 72 % in Schecks und nur zu 28 % effektiv geliefert werden. Die folgende Aufstellung soll noch einmal die schnelle Entwicklung des Sammeldepots zeigen:

„In Sammelverwahrung bei den deutschen Effektengirobanken befanden sich:

am 31. März 1926	rund R.-M. 800 Millionen
am 30. Juni 1926	rund R.-M. 1400 Millionen
am 30. September 1926	rund R.-M. 2000 Millionen
am 31. Dezember 1926	rund R.-M. 2500 Millionen
am 31. März 1927	rund R.-M. 3000 Millionen
am 30. Juni 1927	rund R.-M. 3700 Millionen
am 30. September 1927	rund R.-M. 4100 Millionen

also in 1½ Jahren eine Steigerung auf das Fünffache.“[1])

β

Auf sehr viel Schwierigkeiten stiess die Kostenverteilung, so dass die Praktiker lange Zeit mit genaueren Angaben zurückhielten. Einerseits erforderte die Einrichtung und Inganghaltung des Giroeffektendepots erhebliche Unkosten, die durch entsprechende Gebühren und Provisionen gedeckt werden mussten, wenn sich das Unternehmen rentieren sollte; andererseits strebte man danach, die Gebühren usw. für die Mitglieder und das Publikum so niedrig wie möglich zu halten, um die Zustimmung möglichst aller Banken und Kunden zu erlangen. Diente doch die Gebührenfrage immer wieder als Lockvogel, das Publikum mit der Sammelverwahrung zu befreunden. In der Ermässigung der Spesen und Provisionen liegt ja auch für die Kundschaft der bedeutendste Vorteil des Effektengiroverkehrs. Solange dieser stückelose Effektenlieferungsverkehr aber noch nicht allseitig durchgeführt wird, solange noch das gemischte System besteht, sind die Banken nicht in der Lage, die Depotgebühren usw. genügend zu senken; sie haben vielmehr für diejenigen Kunden, die dem Effektengiroverkehr nicht beigetreten sind, zunächst die Provision für die Effektensätze und Depotgebühren erhöht, um sie zum Beitritt zu zwingen.

Die Bank des Berliner Kassen-Vereins, und entsprechend die übrigen Effektengiroinstitute, legen ihre Unkosten auf ihre Mitglieder um. Ursprünglich wurde eine Einlieferungsgebühr von 2 Pfg. pro Stück berechnet; dann liess man diese Gebühr, auf Veranlassung der Banken, bei der Einlieferung fürs Sammeldepot fortfallen, um möglichst viel Mitglieder heranzuziehen. Fürs Giroeffektendepot dagegen erhob man

[1]) Nach einem Schreiben der Deutschen Bank, Filiale Dortmund.

weiterhin eine Einlieferungsgebühr von 2 Pfg. Seitdem kein Unterschied zwischen Sammeldepot und Giroeffektendepot mehr besteht, hat der Kassen-Verein bestimmt, dass geordnete Einlieferungen kostenfrei sind, ungeordnete dagegen gebührenpflichtig, da durch sie dem Effektengiroinstitut mehr Arbeit erwächst. Die Auslieferung von Effekten erfolgt an Mitglieder frei, nicht dagegen an Nichtmitglieder. Für die Ausschreibung eines roten oder weissen Schecks werden 10 Pfg. berechnet, für einen grünen Scheck je nach der Höhe des Darlehnsbetrags 30, 40 oder 50 Pfg. Für eine Buchung werden 20 Pfg. erhoben. Ausserdem sind noch Depotbeiträge zu zahlen. Beim Rheinisch-Westfälischen Kassen-Verein schwanken diese zwischen 20 und 120 RM., je nach der Grösse des Depots. Beim Giroeffektendepot der Frankfurter Bank wird eine einmalige Einschreibegebühr von 50,— bis 100,— RM., entsprechend der Grösse der Firma, erhoben, ferner eine monatliche Mindestgebühr von 5,—, 15,— oder 30,— RM. Die Bezugsrechtsausübung und Anmeldung zur Generalversammlung erfolgt, soweit die Effektengirobank sie vornimmt, kostenlos.

Mit der zunehmenden Ausdehnung des Effektengiroverkehrs und seiner verbilligenden Wirkung auf das Effektengeschäft sahen sich die Banken in der Lage, die betr. von ihren Effektenkunden zu erhebenden Gebühren herabzusetzen, und zwar für die dem Giroverkehr angeschlossenen Kunden auf die Hälfte der den Gegnern berechneten Sätze. Es werden z. B. von einer Grossbankfiliale an Depotgebühren für Sammeldepotwerte ¼ % vom Nennwert, mindestens aber RM. 0,25, für alle andern div. Werte dagegen ½ % pro Monat berechnet. Für Kuxe werden ½ % vom Kuxwert erhoben, mindestens RM. 0,50 pro Kuxschein ohne Rücksicht auf die Zahl der darin verbrieften Kuxe; jedoch nicht mehr als RM. 10,—. Die Mindestgebühr für ein Gesamtdepot beträgt RM. 1,50 für das Halbjahr. Sie ist ein Halbjahr im voraus zu zahlen. Die Höchstdepotgebühr beläuft sich bei Einzeldepotverwahrung auf RM. 100,—, bei Sammeldepotverwahrung auf RM. 50,—. Also ein Vorteil für die angeschlossenen Kunden. — Schwierig war auch die Regelung der Kostenfrage beim Ferngiro. Im Anfang wurden die Kosten auf alle Mitglieder gleichmässig verteilt. Dies war ein Nachteil für diejenigen Firmen, die nur geringen oder gar keinen Gebrauch vom Effekten-Ferngiroverkehr machten. Gerechter wäre daher ein Verfahren, bei dem die Kosten der einzelnen Mitglieder dem Vorteil, den sie aus der Ferngiroeinrichtung ziehen, angepasst werden. Dieser Vorteil besteht in erheblichen Ersparnissen an Zeit, Arbeitskraft, Porto- und Versicherungsgeldern. Georg Münch macht den Vorschlag, die Gebührensätze für das Ferngiro ungefähr auf ⅓ der gegen den früheren Zustand ersparten Unkosten an Versandspesen usw. festzusetzen.[1]) Bis zum Juli 1926 waren noch keine festen Sätze aufgestellt, wie diesbezügliche persönliche Erkundigungen beim Rheinisch-Westfälischen Kassen-Verein ergaben. Man wollte sie nicht willkürlich festsetzen, sondern sie den Ferngirounkosten anpassen. Die Bank des Berliner Kassen-Vereins

[1]) s. Voss. Ztg. 3. 11. 26.

teilt mit, dass die Unkosten, die ihr aus der Organisation des Ferngiroverkehrs erwachsen sind, im Verhältnis zu den Gesamtbetriebsunkosten nicht erheblich sind.[1])

γ

Eine erfolgreiche Durchführung des Effektengiroverkehrs setzt die Beteiligung möglichst aller Banken und Bankfirmen als Mitglieder des Giroeffektendepots voraus; denn bei Aufrechterhaltung auch des alten Effektenlieferungsverkehrs kann eine Unkostenersparnis nicht erzielt werden. Im Gegenteil, müssen die Banken in diesem Fall auf beide Verfahren eingestellt sein, um mit Mitgliedern und Nichtmitgliedern Geschäfte tätigen zu können. Hat eine Bank, die Mitglied eines Effektengiroinstituts ist, einer anderen Bankfirma, die nicht einem Giroeffektendepot angeschlossen ist, einen Posten Effekten zu liefern, so ist sie gezwungen, sich von ihrer Effektengirobank gegen Einreichung eines weissen Schecks die betr. Wertpapiere ausliefern zu lassen, um sie dann ihrem Kontrahenten zu senden. Letzterer würde den weissen Scheck in der Regel nicht annehmen, da ihm einerseits die Einlösung mehr Arbeit verursacht, und da er andererseits nicht einmal sicher weiss, ob der Scheck überhaupt eingelöst wird. Vermieden würden dies Risiko und die umständlichen Manipulationen mit den effektiven Stücken von selbst, wenn beide Banken Mitglieder des Giroeffektendepots wären und ein für allemal die Uebertragung der Effekten mittels eines roten Schecks vor sich ginge. In Wien hat man dieser Tatsache Rechnung getragen. Dort haben alle bedeutenden Banken ein Depot beim Wiener Giro- und Kassen-Verein und lassen durch diesen ihre Geschäfte tätigen, da jeder Börsenbesucher, der an der Wiener Börse handelt, dem Wiener Giro- und Kassen-Verein als Mitglied angehören muss. In Deutschland ist die Entwicklung noch nicht so weit gediehen. Die Durchführung des Effektengiroverkehrs geschieht vorläufig noch fast überall nach freier Vereinbarung der Parteien. Nur in Frankfurt ist man bisher schon weiter gegangen. Hier sind die Mitglieder der Frankfurter Bankenvereinigung von dieser verpflichtet worden, die zum Sammeldepot zugelassenen Wertpapiere nur im Giroverkehr, nicht in natura, zu liefern. Notwendig ist aber zur Verallgemeinerung des Effektengiroverkehrs eine diesbezügliche Anordnung des Börsenvorstandes. Es müsste in die Bedingungen der Fondsbörsen der betr. Plätze die Bestimmung — der Börsenvorstand hat die Bestimmungen nach seinem Gutdünken zu treffen — aufgenommen werden, dass die Lieferungen der Effekten nur in Schecks auf das betr. Giroeffektendepotinstitut zu geschehen haben, und dass Lieferungen in natura nicht angenommen zu werden brauchen. Damit wäre der Effektengiroverkehr Usance geworden. —

Der alte, einfache Effektengiroverkehr zählte nur wenig Mitglieder, da die Banken nur die Nostro- und Stückekontobestände dem Sammeldepot einverleiben durften, infolgedessen also der Verkehr keine grosse Ausdehnung annehmen konnte. Mit der Erweiterung des Effektengiroverkehrs ist die Teilnahme der Banken sehr gestiegen, besonders seitens der Grossbanken, da bei ihnen die Vorteile am grössten sind. Die Gross-

[1]) „Zahlungsverkehr" vom 20. 4. 27.

banken sind es auch, die bei der Verbreitung des neuen Systems und der Aufklärung der Kundschaft an erster Stelle mitgewirkt haben. Neben der Stempel-Vereinigung haben sich in Berlin die Girozentrale, einige landwirtschaftliche Kreditinstitute und einige Privatbank-Firmen angeschlossen. Die grossen öffentlich-rechtlichen Institute verhielten sich zuerst passiv. Die Reichsbank vor allem glaubte einen Anschluss ans Giroeffektendepot nicht verantworten zu können, da sie durch das Reichsbankgesetz verpflichtet ist, die Verwahrung und Verwaltung der ihr anvertrauten Effekten selbst zu übernehmen. Ferner ist sie in ihren Entschliessungen nicht frei, da das Ausland in der Verwaltung mitzusprechen hat. Ueberhaupt steht das Reichsbankgesetz in gewisser Verbindung mit dem Dawesplan; es muss deshalb von seiten der Reichsbank alles vermieden werden, was das Ausland misstrauisch machen könnte, und ebenso ist eine Aenderung der gesetzlichen Vorschriften deshalb nicht leicht möglich. Zudem geniessen die Kunden der Reichsbank bei der Behandlung der Effekten einige Vorzüge gegenüber den Kunden anderer Banken. Die Verwaltung der Wertpapiere wird von vereideten Reichsbeamten besorgt, was immer für eine gewisse Sicherheit bürgt. Es ist daher selbstverständlich, dass die Kunden der Reichsbank vielfach nicht ohne weiteres gewillt sind, ihre Effekten den Beamten des Kassen-Vereins anzuvertrauen. Während die übrigen Banken ihren Kunden bei Einlieferung oder Kauf von Effekten als Bescheinigung einfache Quittungen ausstellen, die keine weitere Bedeutung haben, erhalten die Kunden der Reichsbank bei dieser Gelegenheit Depotscheine, die auf den Namen lauten und nicht indossierbar sind. Sie legitimieren den Inhaber derselben für den Besitz der betr. Papiere und bieten dadurch eine gewisse Sicherheit, die die Kunden ebenfalls nicht ohne weiteres aufgeben würden. Die Reichsbank sah daher von einem Anschluss an den Effektengiroverkehr ab. Da eine gänzliche Ausschliessung aber auf den allgemeinen Effektenverkehr störend gewirkt hätte, erklärte sie sich bereit, weisse Schecks anzunehmen und sich die Effekten vom Kassen-Verein ausliefern zu lassen, um dann die Verwahrung und Verwaltung selbst zu übernehmen. Dies widerspricht nicht den Bestimmungen des Reichsbankgesetzes, das über den Erwerb und die Veräusserung von Effekten nichts aussagt. Da der Anteil der Reichsbank am Gesamtumsatz auf dem Effektenmarkt jedoch nicht sehr gross ist, braucht eine übermässige Vermehrung der weissen Schecks hierdurch nicht befürchtet zu werden.

Die Seehandlung (Preuss. Staatsbank) verhielt sich zuerst dem Sammeldepot gegenüber ablehnend, hauptsächlich darum, weil sie grossenteils mündelsichere Papiere in Verwahrung hat, die eine vorsichtigere Behandlung beanspruchen, als blosse Spekulationspapiere. Sie bedürfen deshalb einer besonderen Behandlung und sind fürs Sammeldepot weniger geeignet. Hervorzuheben ist ferner, dass die Seehandlung keine Stückekonten führte, sondern dass ihre Kunden nur Nummernverzeichnisdepots besassen. Aus diesen Gründen und wegen der Folgen der Barmat- und Kutiskeraffäre, die zu einer Umorganisation des ganzen Betriebes führten, beschloss die Seehandlung, mit dem An-

schluss ans Giroeffektendepot zu warten, bis all die entstandenen Rechtsfragen geklärt seien. — Ende 1926, auf Grund der mit dem Sammeldepot gemachten Erfahrungen, erklärte sie ihren Beitritt für diejenigen Aktiendepots, deren Eigentümer ihre Zustimmung gegeben hatten. Dies war für die Entwicklung des Sammeldepots von grosser Bedeutung.

Die Reichs-Kredit A.G. folgte dem Beispiel der Seehandlung. —

Gehemmt wird die Entfaltung des Effektengiroverkehrs durch die Stellung der Privatbankiers, die sich aus verschiedenen Gründen bisher äusserst zurückhaltend verhalten haben. Vor allem befürchten sie, dass ihre Kunden nach Einführung des stückelosen Lieferungsverkehrs zu den Grossbanken übergehen werden, da diese ihnen eine grössere Sicherheit verbürgen. Infolge der zahlreichen rechtlichen Streitfragen, die sich im Laufe der Entwicklung des Effektengiroverkehrs ergeben haben, erscheint manchem Privatmann die rechtliche Lage des Sammeldepots als zu unsicher. Um sich nun an seine Bank halten zu können, die ihm für etwaige Verluste haftet, liegt es nahe, dass er sich eher einer Grossbank, der ein beträchtliches Kapital zur Verfügung steht, anvertraut, als einem Privatbankier, dessen Mittel zur Risikodeckung nur beschränkt sind. Von anderer Seite wird darauf hingewiesen, dass diese Vorsicht des Publikums kaum zu erwarten sei, da ja die Kunden ihren Privatbankiers vielfach die Ermächtigung zur Führung eines Stückekontos gegeben haben, das gegenüber dem Sammeldepot rechtlich bedeutend nachteiliger sei. Doch ist dieser Einwand nicht als stichhaltig zu bezeichnen; denn die Führung von Stückekonten ist ein alter Brauch, und nur wenige Kunden werden über das Wesen derselben und ihre Nachteile orientiert gewesen sein. Beim Sammeldepot jedoch wird das Publikum durch die langwierigen, sich z. T. widersprechenden Erörterungen über die Natur und die Folgen desselben vielfach misstrauisch geworden sein, so dass es sich auf jeden Fall zu sichern sucht. Insofern wäre eine Benachteiligung der Privatbankiers durch die Einbürgerung des stückelosen Effektenlieferungsverkehrs gar nicht ausgeschlossen. Doch ist dies kein Grund, diese für die Allgemeinheit so nützliche Einrichtung aufzuhalten.

Aber auch abgesehen von der Abwanderung der Kunden zu den Grossbanken befürchtet der Privatbankier eine Beeinträchtigung seines Haupterwerbszweiges, des Effektengeschäfts, dadurch, dass der Kunde, besonders der kleine Kapitalist, der nach der Inflation eben wieder begonnen hat, sein Geld in Aktien anzulegen, und der nun durch erhöhte Gebühren geradezu gezwungen wird, seine Wertpapiere ins Sammeldepot einliefern zu lassen, vom Effektengeschäft abgeschreckt werde. Diese Befürchtung erscheint jedoch übertrieben. Wenn sich dem Kapitalisten die Aussicht bietet, auf dem Effektenmarkt durch Spekulation Gewinne zu erzielen oder sein Kapital günstig anzulegen, so wird er sich durch die oben erwähnten Tatsachen nicht leicht davon abbringen lassen.

Einen weiteren Nachteil erblickt der Privatbankier für sich darin, dass ihm durch die Einrichtung des Giroeffektendepots der Verdienst aus seiner Funktion als Zahl- und Hinterlegungsstelle verloren gehe, da

der Kassen-Verein in Zukunft diese Tätigkeit ausüben werde. Andererseits käme der Hauptvorteil des Effektengiroverkehrs, die Verbilligung des Effektengeschäfts, dagegen für den Privatbankier gar nicht oder kaum in Betracht, da in seinem Betrieb in der Regel nur eine geringe Anzahl von Arbeitsgängen wegfalle, die die wenigen Angestellten sehr gut nebenbei besorgten, die aber nicht einmal einen Beamten überflüssig machten. Für kleine Betriebe trifft dieser letzte Einwand allerdings zu. — Aus all diesen Gründen weigern sich also die meisten Privatbankiers, sich am Effektengiroverkehr zu beteiligen. Hat sich dieser aber erst einmal allgemein eingebürgert, bestehen keine Bedenken rechtlicher Art mehr und ist das Endziel, eine Erleichterung und dadurch Hebung des Effektenhandels, erreicht, so wird dieser Vorteil schliesslich auch wieder den Privatbankiers zugute kommen. —

Endlich lassen sich viele Bankfirmen durch die Befürchtung vom Anschluss an den Effektengiroverkehr abhalten, der Kassen-Verein gewinne dadurch, dass sich die Effekten-Transaktionen der Banken sämtlich in seinen Büchern widerspiegeln, Einblick in den Geschäftsbetrieb seiner Mitglieder, und dies verletze die Diskretion. Diese Befürchtung ist grundlos, da die Effektengirobank ein vollkommen neutrales Institut ist, das nur Verwahrungs- und Verwaltungsbefugnis hat, aber keinerlei Erwerbsgeschäfte betreibt. Damit entfällt eine etwaige Bevorzugung irgendwelcher Mitglieder. Zudem erfährt der Kassen-Verein gar nicht, zugunsten welcher Firmen letzten Endes die Einlieferung oder Uebertragung von Effektenposten vor sich geht. Auch kann man beim Giroeffektendepot bezw. Sammeldepot ebenso gut wie bisher umfangreiche Effektengeschäfte durch mehrere Hände vornehmen lassen. Eine Verschleierung z. B. des Aktienbesitzes oder des Umsatzes bei Konsortialgeschäften ist deswegen sehr wohl möglich. Damit ist auch dieser von Bankseite erhobene Einwand erledigt. —

Ein Weg, um den Interessen der Privatbankiers in gewisser Weise entgegenzukommen, ist in der Anwendung von Depotscheinen gegeben. Dieser Vorschlag stammt besonders von dem Frankfurter Bankier Schlesinger. Es handelt sich hier um sog. Depotscheine, die den Kunden auf Wunsch vom Giroeffektendepot über die betr. Effekten ausgestellt werden. Im Falle einer Verfügung über die Stücke hat der Depotinhaber ausser dem Scheck auch den Depotschein bei der Bank bezw. beim Effektengiroinstitut einzureichen. Die Verbuchung dieser Stücke müsste auf einem besonderen Konto geschehen. Das Verfahren ist natürlich umständlich und wirkt verteuernd, und ist daher nur in beschränktem Umfang, vielleicht nur für die Uebergangszeit, anzuwenden, aber es bietet dem Kunden jedenfalls eine Sicherheit gegenüber seinem Bankier, ein Umstand, der für die kleinen Bankgeschäfte und die Privatbankiers sehr wesentlich ist. —

δ

Aber auch für die Stellung der Kundschaft ist die Verwendung der Depotscheine von Bedeutung. Vielfach herrscht gerade im Publikum, trotz der zahlreichen Propaganda- und Aufklärungsschriften, noch eine tiefe Abneigung gegen das Sammeldepot. Infolge der etwas komplizierten

rechtlichen Natur des Sammeldepots und der eingehenden Erörterungen seitens der Juristen besteht bei der Privatkundschaft häufig die Befürchtung, die Banken könnten mittels des Sammeldepots leichter über die Kundeneffekten verfügen und Unterschlagungen begehen. Hier würden die Depotscheine dem Publikum zur Beruhigung dienen. Der Furcht vor Depotunterschlagungen, die weder das Bankdepotgesetz noch die Ausfertigung von Nummernverzeichnissen verhindern kann, entspringt auch die Gewohnheit vieler Kunden, die Effekten zu Hause oder im Safe der Bank aufbewahren zu lassen. Dies ist jedoch für die Verallgemeinerung des Effektengiroverkehrs äusserst nachteilig, infolge der dadurch verursachten zahlreichen Ein- und Auslieferungen, die doch allmählich ganz verschwinden sollen. Nach Angaben von Lemaitre (S. 63) macht „die Arbeit, welche die Ein- und Auslieferung, sowie der Post-Ein- und Ausgang verursacht, und die von den Banken in der Regel provisionsfrei ausgeführt wird, ungefähr 25 % der gesamten Effektenbewegung aus". Dieser Umstand ist für die Banken natürlich auf die Dauer untragbar; sie sind daher gezwungen, entsprechende Provisionssätze einzuführen, um die Kundschaft von diesem Brauch abzubringen. — Vom Publikum vielfach gefordert, und vor der Novelle zum Depotgesetz von 1923 allgemein üblich, ist die Ausfertigung eines Nummernverzeichnisses über die im Depot des Kunden befindlichen Wertpapiere. Dies soll den Banken ebenfalls die widerrechtliche Aneignung der fremden Stücke erschweren. Da die Ausstellung eines Nummernverzeichnisses durch das Sammeldepot unmöglich gemacht wird, müssten die Banken auch hierfür hohe Spesen fordern, damit die Kunden von selbst auf das Nummernverzeichnis verzichten. Ferner ist das Publikum durch Aufklärungsschriften und Vorträge immer wieder über die Natur des Sammeldepots und die Wahrung seiner Rechte zu unterrichten, was ja auch durch zahlreiche Rundschreiben usw. seitens der Banken und durch Presseartikel geschehen ist.

Bei vielen Kunden, besonders dem kleinen Sparer, wurzelt die Abneigung gegen das Sammeldepot vielfach in dem abstrakten Charakter dieser Einrichtung. Er lässt sich, trotz erhöhter Gebühren, die Effekten lieber ausliefern, um sie auch wirklich, handgreiflich zu besitzen. Er möchte seine Wertpapiere gern von Zeit zu Zeit betrachten und sich an dem Besitz erfreuen. Daher zeigt er für das Sammeldepot, bei dem er die Stücke nie zu Gesicht bekommt, wenig Verständnis. Hier handelt es sich aber um altmodische Anschauungen, die nicht mehr in diese schnellebige Zeit, in der Sparen und Rationalisieren die Parole ist, hineinpassen, und die daher soweit wie möglich überwunden werden müssen. Sicherlich werden sie auch bald überholt sein, wenn sich der Effektengiroverkehr mit seinen Vorteilen erst allgemein eingebürgert hat. —

Man muss bei dem Publikum unterscheiden zwischen dem Börsenspekulanten, der nur an den Kursschwankungen verdienen will, und dem Kapitalisten, der in erster Linie danach strebt, sein Kapital langfristig in Aktien anzulegen, aus persönlichem Interesse an der Unternehmung, bezw. um die Dividende als den Ertrag seines Kapitals einzuheimsen. Während nun der Spekulant wegen seiner vielen Umsätze an einer Ver-

einfachung und Verbilligung der Effektenlieferung sehr interessiert ist, kommt dieser Umstand für den Anlage-Kapitalisten weniger in Betracht. Hierauf weist Eichholz hin, und er bestreitet aus dem Grunde die Allgemeinbedeutung des Effektengiroverkehrs. Dazu ist zu bemerken, dass die Gruppe der Börsenspekulanten einen bemerkenswerten Teil der Gesamtzahl der Effektenbesitzer ausmacht und deshalb auch wegen seiner Bedeutung für die Volkswirtschaft eine Berücksichtigung seiner Interessen beanspruchen kann. Andererseits aber bietet das Sammeldepot geradesogut für den Anlage-Kapitalisten wesentliche Vorteile, nämlich, was die Aufbewahrung und Verwaltung seiner Effekten anbelangt, die durch das Sammeldepot vereinfacht und verbilligt wird. Insofern sind beide Gruppen an der Einführung des stückelosen Effektenlieferungsverkehrs mit dem Sammeldepot interessiert. —

Langsam hatte die Aufklärungsarbeit Erfolg. Im Mai 1926 betrug bei einer Grossbank in Berlin die Zustimmung der Kunden schon ca. 70 %, in der Provinz dagegen erst 60 %. Gegen Ende des Jahres hatte sich der Prozentsatz auf 75—80 erhöht. Im September 1927 betrug nach Angaben von M. Joachimssohn der durchschnittliche Prozentsatz der Einverständniserklärungen der Kundschaft bei den Berliner Depositenkassen einer Grossbank 92, in einigen Kassen nahezu 100. Nur 1½ % der Kunden habe das Sammeldepot endgültig abgelehnt. Der Prozentsatz der aus dem Reich eingegangenen Zustimmungen belief sich durchschnittlich auf fast 70.[1]) So lässt sich das Publikum allmählich von der Gefahrlosigkeit und den Vorteilen des stückelosen Effektenlieferungsverkehrs überzeugen und wird hoffentlich bald in seiner Gesamtheit zustimmen. —

Wie wichtig eine lückenlose Beteiligung seitens der Privatkunden ist, zeigt folgende Massnahme, zu der die Banken durch das gemischte System gezwungen sind, und die ihnen nur Mehrarbeit und Kosten verursacht. Da neben dem Effektengiroverkehr, dem Verlangen vieler Kunden entsprechend, immer noch zahlreiche effektive Lieferungen stattfinden, unterhalten die Banken für ihre Kunden verschiedene Depots. Die Filialen, die, auch wenn sie einem Provinzkassenverein angehören, die Effektengeschäfte an der Berliner Börse in der Regel durch ihre Zentrale in Berlin tätigen, da dies Verfahren für sie einfacher, billiger und schneller ist als das per Ferngiro mittels des Provinzkassenvereins, unterscheiden deshalb bei ihrer Zentrale 1. das Sammeldepot. Es umfasst die Stücke der Kunden, die sich mit dem Effektengiroverfahren einverstanden erklärt haben. Die Stücke selbst sind im Sammeldepot beim Berliner Kassen-Verein einzuliefern. 2. Das Allgemeindepot. Dies enthält die Stücke, insbesondere Aktien, der Nichtsammeldepotkunden, die aber keinen besonderen Wert auf die effektive Hersendung der Papiere legen. Diese Effekten werden gemeinsam bei der Zentrale aufbewahrt. Meist handelt es sich hier natürlich um Spekulationswerte, die bereits sofort oder nach kurzer Zeit weiterverkauft werden. 3. Das Separatdepot. Es umfasst hauptsächlich festverzinsliche , ins-

[1]) Oktoberheft der Monatshefte f. d. Beamten der Deutschen Bank; Jahrgang 1927.

besondere ausländische, Werte, die streng getrennt bei der Zentrale aufbewahrt werden. 4. Das sog. Sendungsdepot, d. h. die Zentrale hat die betr. Stücke nach Anschaffung sofort der Filiale zuzusenden. — Es ist ersichtlich, dass neben den eigentlichen Lieferungsarbeiten auch diese Depotunterscheidungen, die in Büchern und Anzeigen zu vermerken sind, der Zentrale wie den Filialen Arbeit und Zeitverlust verursachen.

b)

Da sich bei der Einführung des Effektengiroverkehrs die Fachleute von vornherein darüber klar waren, dass dieser stückelose Effektenlieferungsverkehr erst durch den Ferngiroverkehr seine volle Bedeutung erlangen könne, da dieser die zahlreichen effektiven Lieferungen zwischen den einzelnen Börsenplätzen erst überflüssig macht, wurde seine Organisation im Jahre 1926, nach Einspielung des lokalen Verkehrs an den hauptsächlichsten Börsen, in Angriff genommen. Man hat also davon abgesehen, die neue Lieferungseinrichtung sofort mit dem Fernverkehr zu beginnen, wie es von verschiedenen Seiten, u. a. von Poppelauer, Berlin, angeregt worden war. Es war für die Entwicklung des Ferngiroverkehrs günstiger, wenn dieser sich auf eine Reihe von Kassenvereinen mit schon bestehendem lokalen Verkehr gründen konnte. Andernfalls hätte man ganz nach dem Muster Berlins vorgehen und sämtliche Börsenplätze Berlin unterordnen müssen, was den anfänglichen Widerstand vielerorts nur vergrössert hätte. Es war daher richtig, dass man den einzelnen in Betracht kommenden Städten betr. der Gründung von Effektengirobanken völlige Freiheit liess. Der Erfolg im lokalen stückelosen Lieferungsverkehr führte dann von selbst zur Erweiterung im Ferngiroverkehr. Die Vorbereitungen zu diesem wurden von den sechs ersten Effektengirobanken: Der Bank des Berliner Kassen-Vereins A.G., der Dresdner Kassen-Verein A.G., der Kölner Kassen-Verein A.G., der Rheinisch-Westfälischer Kassen-Verein A.G., der Frankfurter Bank und der Liquidationskasse A.G. in Hamburg getroffen, die sich im Oktober 1926 zur „Arbeitsgemeinschaft Deutscher Effektengirobanken" zusammenschlossen. Sie berieten über die technische Durchführung des Effektenferngiroverkehrs und über die zunächst einzubeziehenden Papiere. Schwierigkeiten bereitete bei den Verhandlungen vor allem die Frage der Haftung, die die Einführung des Ferngiroverkehrs bedenklich verzögerte. Sie wurde, nachdem man die Bildung von Garantieverbänden der Bank- und Bankiervereinigungen an den verschiedenen Plätzen geplant hatte, in der schon oben erwähnten Weise gelöst.

Den Effektengiroverkehr organisierte man dezentral. Die einzelnen Giroeffektendepotinstitute sind völlig selbständig und gleichgestellt und voneinander unabhängig. Entgegen einem erörterten Vorschlag, den Effektenferngiroverkehr in die Hand der Bank des Berliner Kassen-Vereins als Zentrale mit Zweigstellen an den einzelnen Börsenplätzen zu legen, wählte man die dezentralisierte Form, da man hierbei auf schon Bestehendem aufbauen konnte. Dies erleichterte einmal die Kostenfrage, die bei Schaffung eines Filialnetzes der Bank des Ber-

liner Kassen-Vereins sehr ins Gewicht gefallen wäre, andererseits wurde man durch die Beibehaltung der Selbständigkeit und Unabhängigkeit der bestehenden Sammeldepotinstitute den wirtschaftlichen Verhältnissen der verschiedenen Börsenbezirke besser gerecht. Diese sind in der Tat in den einzelnen Teilen des Reiches sehr verschieden, was schon durch die Effekten gekennzeichnet wird, insofern, als jeder grössere Börsenbezirk seine speziellen Effektengattungen aufweist. Auch hierin unterscheidet sich der Effektenverkehr vom Geldverkehr.

Mitglieder der einzelnen Institute sind nun ausser den Bankfirmen des betr. Börsenplatzes auch die übrigen Effektengirobanken. In dieser gegenseitigen Kontoführung und Depothaltung besteht die einzige Verbindung zwischen den Sammeldepotinstituten. Die Abrechnung geschieht mithin unmittelbar zwischen den verschiedenen Effektengirobanken. Für Deckung der gegenseitigen Depots ist ständig Sorge zu tragen; es hat daher von Zeit zu Zeit eine effektive Sendung von Effekten zwischen je zwei Börsenplätzen zu erfolgen, sobald an einer Stelle ein Stückemangel eingetreten ist. Erst wenn sich der Effektengiro- nebst dem Ferngiroverkehr allgemein eingebürgert hat, so dass sich fast sämtliche Effekten in den Tresoren der Girobanken befinden, kann auch diese Versendung von Wertpapierposten zu Depotausgleichszwecken unterbleiben. Die Inhalte der einzelnen Giroeffektendepots wären dann entsprechend der Grösse der verschiedenen Börsen und dem Durchschnitt der stattfindenden Umsätze zu verteilen. Und wenn endlich jede Bewegung effektiver Stücke aufgehört hat, ist schliesslich auch diese durchschnittliche Deckung nicht mehr von Bedeutung. — Die erforderliche Ergänzung der Geschäftsordnungen der einzelnen Giroeffektendepots betr. die Befugnis, zum Zwecke des Effektenferngiroverkehrs im eigenen Namen für Rechnung ihrer Effektengirokunden Sammeldepotkonten bei den andern Instituten zu unterhalten mit entsprechender Beteiligung der Effektengirokunden nach Gattung und Verhältnis — analog dem lokalen Verkehr —, ist durch Einschaltung eines besonderen Paragraphen (§ 25a Gesch.O. f. d. Berliner Institut und I § 18 Gesch.O. des Rheinisch-Westfälischen Kassen-Vereins) vorgenommen worden. —

Der Effektenferngiroverkehr ist seit dem 1. November 1926 im Gange, und zwar zunächst zwischen den bedeutendsten Börsenplätzen, da eine sofortige Aufnahme zwischen sämtlichen Plätzen technisch unmöglich war. Den Anfang machten Berlin und Frankfurt a. M., an deren Börsen der grösste Umsatz stattfindet, und zwischen denen der grösste Geschäftsverkehr besteht. Für diesen Verkehr kommen etwa 71 Effektengattungen in Betracht, hauptsächlich Bahn-, Schiffahrts-, Bank-, Brauerei-, Industrie- und Kolonialwerte. Es handelt sich zunächst nur um Papiere der Berliner und Frankfurter Börse, in erster Linie um Arbitragepapiere. Auch bei den übrigen Plätzen werden vorläufig nur solche Effekten im Girowege überwiesen, die an je zwei miteinander in Verbindung stehenden Plätzen beiderseits amtlich notiert werden. So z. B. scheiden für den Verkehr mit Berlin erstens die reinen Provinzpapiere, zweitens die Berliner Papiere, die an den Provinzbörsen nicht notiert werden, aus.

Die geringste Effektenzahl ist an dem interurbanen Verkehr mit Hamburg beteiligt, da Hamburg nur für Terminpapiere beigetreten ist.

Nach und nach traten die übrigen Effektengiroinstitute der „Arbeitsgemeinschaft" dem Effektenferngiroverkehr bei, und zwar traten sie zunächst nur mit Berlin, später auch untereinander in Verbindung. Als siebentes Institut schloss sich im April 1927 Stuttgart an. Seit dem 1. Juli 1927 ist auch Leipzig am Fernverkehr beteiligt, und im Laufe des Juli trat München bei. —

Infolge der grossen Vorteile, die der Effektenferngiroverkehr bietet, führte er sich teilweise sehr schnell ein. Schon im ersten Geschäftsmonat zeigten die Banken, nach Meldungen der Presse, ein reges Interesse für diesen Verkehr. Die Zahl der Mitglieder, die anfangs in Berlin 496, in Dresden 26, in Essen 99, in Frankfurt a. M. 61, in Hamburg 59 und in Köln 47 betrug, sowie die Zahl der Ueberweisungen nahm sehr schnell zu. Im zweiten Geschäftsmonat war bei der Bank des Berliner Kassen-Vereins schon eine Verdoppelung der Ferngiroumsätze festzustellen. Der Januar zeigte wiederum eine Zunahme infolge der neuangeschlossenen Mitglieder und Effekten. Zur Veranschaulichung diene folgende kleine Gegenüberstellung, die Lehmann in der „Berliner Börsen-Zeitung" gibt. Danach beträgt die Zahl der

	Mitgliederkonten	Effektenkonten
am 1. November 1926:	790	159
am 31. Dezember 1926:	934	186

an den Börsenplätzen Berlin, Dresden, Köln, Essen, Frankfurt und Hamburg. In der kurzen Zeit ist das eine sehr erfreuliche Zunahme der Konten, an der besonders Hamburg teilhat, das sich zunächst wieder nur zögernd angeschlossen hatte. Hier hat sich die Mitgliederzahl verdreifacht; sie betrug zu Anfang nur 59, stieg bis Dezember 1926 auf 163 und weiter auf 224 Mitglieder bis zum September 1927. Die Zahl der durchschnittlichen Monatsbuchungen belief sich im Jahre 1927 beim Berliner Kassen-Verein auf 14 000.[1]) Ferner teilt Joachimssohn im September 1927 mit, dass bei der Deutschen Bank 10 % der Ein- und Ausgänge Ferngiroüberweisungen sind. Dies ist ein sehr hoher Prozentsatz, wenn man berücksichtigt, dass hier nicht nur die Aktien-Ein- und Ausgänge, sondern auch diejenigen in festverzinslichen Wertpapieren, die in der Zeit infolge der Aufwertung der Reichs- usw. Anleihen und der Industrieobligationen besonders zahlreich waren, gemeint sind. —

Zur Verallgemeinerung des Effektenferngiroverkehrs ist es natürlich erforderlich, dass sämtliche Börsenbezirke über einen Kassen-Verein verfügen und sich dem zwischenstädtischen Verkehr anschliessen, dass sich alle Bankfirmen daran beteiligen, und dass alle Effektengattungen einbezogen werden. Auch muss die Bestimmung geändert werden, dass im Verkehr zwischen zwei Börsenplätzen nur die Wertpapiere auf dem Girowege überwiesen werden können, die an diesen beiden Börsen amtlich notiert werden. In dieser Beziehung muss völlige Freiheit bestehen,

[1]) Joachimssohn im Oktoberheft der Deutschen Bank.

da sonst der Ferngiroverkehr die erforderliche Dehnbarkeit vermissen lässt. Es muss ohne weiteres z. B. ein Kölner Bankier in Berlin verkaufte A.E.G.-Aktien per Scheck überweisen können. —

2a. α

Wenden wir uns nun der Einrichtung eines Giroeffektendepots zu. Da ist zunächst die Kassenabteilung, wo die Effekten eingeliefert bezw. ausgeliefert werden. Bei der Einlieferung sind, gemäss § 2 Gesch.O.,[1]) gewisse Formalitäten zu beachten: Die Effekten sind nach Gattungen und Stückelungen zu ordnen und, Mäntel und Bogen getrennt, mit Streifbändern versehen, einzureichen. Auf dem Streifband ist der Name des Einlieferers und der Inhalt des Bündels anzugeben. Jedem Posten ist ein Einlieferungsbeleg, für jede Gattung getrennt, hinzuzufügen, wie ihn das Muster I darstellt, auf dem ebenfalls Gattung und Betrag

l. ..... t. .....

Laufende Nr. 967 Saldo .....

Der Rheinisch-Westfälische Kassen-Verein, A.-G. empfängt hierbei zur Gutschrift auf Giro-Effekten-Depot-Konto folgende Effektengattung:

R.-Mk. 6000.—

Dahlbusch-Bergbau-Aktien

Essen, den 20. Juli 1927

Barmer Bank-Verein, Fil. Essen

(Muster I)

der Papiere in Ziffern und die einliefernde Firma, ferner Ort und Datum zu verzeichnen sind. Er dient, mit der laufenden Nummer versehen, der Depotbuchhaltung zur Verbuchung des eingelieferten Effektenbetrages, sowie zur Ausstellung der Gutschrift an den Begünstigten, und wird, nachdem die Buchungszeichen des Pers.- und Sachdepotbuchs darauf vermerkt sind, sowie der entstandene Saldo für das betr. Mitglied, in der Registratur abgelegt. Weiter ist mit den Effekten ein Nummernverzeichnis einzureichen (Muster II), und zwar

Mtl.: _____ Berlin, den 20. Juli 1927

Bg.:

Nummern-Verzeichnis

über R.-Mk. 5000.— Rhein.-Westf. Elektr.-Akt. pl. 27 ff.

№ 20/200

Firmen-Stempel .....

(Muster II)

[1]) Gesch.O. = Geschäfts-Ordnung für das Giro-Effektendepot der Bank des Berliner Kassen-Vereins von 1903.

möglichst in vierfacher Ausführung. Auf jedem Nummernverzeichnis sind nur Stücke von gleicher Grösse und gleichem Nominalbetrag zu vermerken. Das vierte Formular erhält die einliefernde Firma, nachdem der Kassen-Verein es geprüft hat, zurück, die drei andern behält das Institut, um jederzeit nachweisen zu können, welche Nummern und von wem dieselben eingeliefert worden sind. Wichtig ist diese Massnahme für den Fall, dass sich gefälschte Stücke unter den eingelieferten befinden, deren Einlieferer dann leicht festgestellt werden kann; andernfalls hätte der Kassen-Verein den Schaden zu tragen. — Zwei Nummernverzeichnisse wandern mit den Effekten in den Tresor und zwar wird eins mit den Mänteln und das andere mit den Bogen aufbewahrt. Das dritte gelangt in eine besondere Nummernverzeichniskartothek in der Prüfungsstelle. Bei der Einlieferung von Kuxen in Essen genügen drei Nummernverzeichnisse, da die Kuxe nur aus einem Stück bestehen. — Eine Einlieferung von Effekten ohne beiliegendes Nummernverzeichnis ist auch möglich, jedoch nur unter den in § 2 Gesch.O. enthaltenen Bedingungen:

1. „Die Einlieferung muss vormittags erfolgen.
2. Der Einlieferer muss erforderlichenfalls imstande sein, ohne Mitwirkung des Giroeffektendepots die Nummern der eingelieferten Papiere nachträglich beizubringen; er ist verpflichtet, einer desfallsigen, innerhalb Monatsfrist nach der Einlieferung an ihn zu stellenden Aufforderung sofort nachzukommen.
3. Die Bank des Berliner Kassen-Vereins fertigt zu den eingelieferten Effekten Nummernverzeichnisse an. Diese Verzeichnisse hat der Einlieferer zum Zeichen dafür, dass er der Bank als solcher haftet, mit seinem Firmenstempel zu versehen."

Endlich hat der Einlieferer seinem Posten eine sog. Interimsbescheinigung (=Quittung), Muster III, beizufügen, die vom

Essen, den 20. Juli 1927

Interims-Bescheinigung.

Von Barmer Bank-Verein, Fil. Essen

sind heute 1 Effektengattungen in den nachstehenden angeblichen Beträgen bei uns eingeliefert worden:

R.-Mk. 5000.—	Rhein.-Westf. Elektr.-Akt.
	pl. 27 ff.

(Muster III)

Kassen-Verein ohne vorherige Prüfung der Papiere (§ 12 Gesch.O.) abgestempelt wird und nur als Bescheinigung für die Einlieferung der betr. Wertpapiere gilt. Erst wenn die Effekten eingehend auf ihre Ordnungsmässigkeit hin geprüft worden sind, erhält der einliefernde Kunde die

endgültige Quittung zugesandt. Sämtliche erwähnten Formulare versieht das Giroeffektendepot mit derselben Ordnungsnummer nach dem Eingangsbuch.

β

In der Einlieferungsabteilung wird ein Effekteneingangsbuch geführt, dessen Eintragungen nach den effektiven Stücken erfolgen. Auf diesen Bogen quittiert der Tresor den Empfang der Wertpapiere. Die Buchungen in der Depotbuchhaltung werden mit den Effekteneingangsbogen abgestimmt. —

Die Prüfung der Wertpapiere geschieht in einer besonderen Prüfungsabteilung. Dort werden sie gezählt und ihre Nummern mit denen des Verzeichnisses verglichen. Ferner wird die Lieferbarkeit der Papiere festgestellt. Nach § 3 Gesch.O. müssen alle Effekten, die in das Depot eingeliefert werden, so beschaffen sein, dass sie nach den Usancen der Berliner Fondsbörse lieferbar sind. Andernfalls sind sie vom Einlieferer zurückzunehmen oder umzutauschen. Auch auf die Verlosung und den Aufruf hin sind die Effekten hier zu prüfen. Stücke, an denen der nächstfällige Zins- bezw. Dividendenschein fehlt, werden nicht angenommen. — Eine Auslieferung von Effekten aus dem Giroeffektendepot erfolgt gegen Einreichung von weissen Schecks oder schriftlichen Anträgen, denen die Schecks zu folgen haben. In der Depotbuchhaltung muss erst nachgeprüft werden, ob die Schecks ordnungsmässig ausgestellt sind, ob die Unterschrift gültig und ein entsprechendes Stückeguthaben vorhanden ist. Der Einreicher erhält an der Kasse eine Kontrollnummer; die entsprechende Nummer wird dem weissen Scheck aufgeklebt, um nach erfolgter Prüfung die Effekten auch an die richtige Adresse auszuliefern. Sind die Erfordernisse erfüllt, so wird die verlangte Anzahl der betr. Effekten dem Tresor entnommen, und auf der Rückseite des Schecks werden die Nummern der betr. Wertpapiere verzeichnet, um jederzeit eine Kontrolle über den Verbleib der einzelnen Posten zu haben. Nach den erledigten Schecks bezw. den Stücken wird in der Tresorabteilung das Effektenausgangsbuch geführt, in dem Gattung und Betrag des Effekts, sowie der Tag der Auslieferung und die Firma, die die Effekten ausgeliefert erhalten hat, verzeichnet sind. Dies Ausgangsbuch ist nachher mit der Depotbuchhaltung abzustimmen. Die Schecks bezw. Auslieferungsaufträge dienen als Unterlage für die Buchungen in der Depotbuchhaltung, und die Nummernverzeichnisse gelangen in die sog. erledigte Nummernverzeichniskartothek. Nach § 18 Gesch.O. „fügt die Bank den Effekten, welche sie aushändigt, stets und ausnahmslos besondere Nummernverzeichnisse bei". Ferner haftet sie „für die Lieferbarkeit und Ordnungsmässigkeit der von ihr verabfolgten Effekten nach Massgabe der für den Effektenverkehr an der Berliner Fondsbörse geltenden Bestimmungen".

γ

Nachdem die Effekten geprüft und auf dem Eingangsbogen verzeichnet sind, wandern sie in den Tresor. Dort werden sie, gemäss § 7 I Gesch.O., „nicht speziell aufbewahrt, sondern den gleichnamigen

Gesamtbeständen dieser Effekten hinzugefügt. Der Einlieferer begibt sich von vornherein des Rechts, bestimmte Nummern oder Abschnitte zurückzuverlangen". Man hat hier im Tresor zu unterscheiden zwischen den Sammeldepotbeständen und den Giroeffektendepot- oder Manipulationsbeständen. Erstere werden, nach Gattung und Stückelung geordnet, zu grossen Paketen gebündelt, die verschnürt und versiegelt sind, aufbewahrt, und zwar Mäntel und Bogen getrennt, um Gefahren durch Verluste oder Veruntreuungen vorzubeugen. Ferner werden den Paketen die entsprechenden Nummernverzeichnisse beigefügt. Die Manipulationsbestände enthalten die Effekten, in denen noch eine effektive Lieferung stattfindet für die Banken und Kunden, die sich dem Giroeffektendepot direkt oder indirekt bisher nicht angeschlossen haben, oder für Versendungen ins Ausland. — Auch diese werden gattungsweise in Form von Einzelpaketen aufbewahrt, und stehen zur jederzeitigen Verfügung. Eine getrennte Aufbewahrung der Mäntel und Bogen ist auch hier allgemein üblich, da sie mehr für Sicherheit und Handlichkeit, z. B. bei der Dividendenscheintrennung, bürgt. Die Bank des Berliner Kassen-Vereins und der Rheinisch-Westfälische Kassen-Verein haben sie kürzlich auch eingeführt. Beim Wiener Giro- und Kassen-Verein werden die Mäntel und Bogen der Effekten nicht getrennt aufbewahrt, da im Tresor häufig Bewegungen sattfinden. Die geringere Sicherheit wird durch weitgehende Kontrollmassnahmen möglichst ausgeglichen.

Beim Rheinisch-Westfälischen Kassen-Verein in Essen sind die Giroeffektendepotbestände in 32 grossen Eisenschränken untergebracht. Im Anfang waren es nur 10 Schränke; es ist hier also bereits eine erfreuliche Entwicklung festzustellen. Die Mehrzahl der Schränke wird von den Aktien eingenommen, die nicht mehr, wie im Anfang, und wie in Wien üblich, gattungsweise nach Bergwerks- und Industriepapieren getrennt aufbewahrt werden. Sie lagern nach Stückelung geordnet, etwaige Anteilscheine für sich, und in alphabetischer Reihenfolge. Auf diese Weise lassen sich bei den Auslieferungen die verlangten Effekten leicht finden. Die Mäntel werden in der linken Hälfte des Tresorraums aufbewahrt, die Bogen in der rechten. Die einzelnen Packen der Mäntel sowohl wie der Bogen, sind mit Streifbändern versehen, auf denen die Eingangsnummer, der Einlieferer, das Einlieferungsdatum und der Inhalt des Bündels angegeben ist. Auf den Streifbändern der Bogen sind noch dazu die Divendenden-Scheine verzeichnet.

Getrennt für sich werden die Kuxe verwahrt, und zwar Kohlen-, Kali- und diverse Kuxe der Reihe nach. Eine Trennung von Mänteln und Bogen kommt bei ihnen nicht in Frage, da sie nur aus einem Stück bestehen. — Die Ordnung der Aufbewahrung entspricht der der Aktien. —

Die Effekten sind, wie schon bemerkt, in starken Stahlschränken untergebracht. Der Tresorraum ist zunächst vergittert; die Tresortür besteht aus einer dicken Panzerplatte. Am Eingang ist ein Alarmapparat angebracht. Dank dieser weitgehenden Sicherungsmassnahmen ist ein Einbruch kaum möglich.

Beim Wiener Giro- und Kassen-Verein sind infolge langjähriger Erfahrungen und wegen der umfangreichen Effektendepots auch weitgehendste Sicherheitsmassnahmen getroffen worden. Ausser den vorzüglichen technischen Einrichtungen des Tresorkellers haben der Sicherheit und Kontrolle halber immer zwei Beamte zusammen dieselben Depotarbeiten zu erledigen. Sie können nur gemeinsam arbeiten und sind solidarisch verantwortlich.

Da der Betriebsumfang des Rheinisch-Westfälischen Kassen-Vereins noch verhältnismässig klein ist, genügt ein Tresorbeamter zur Erledigung der erforderlichen Tresorarbeiten. Der Posten ist sehr verantwortungsvoll und erfordert zahlreiche Einzelkenntnisse, ist daher schwer zu ersetzen. Auch beim Berliner und Wiener Kassen-Verein, bei denen eine Reihe von Beamten mit der Tresorverwaltung betraut sind, haben dieselben Beamten immer ihre bestimmte Gruppe unter sich, da sich nicht eingeweihte nur schwer zurechtfinden würden. Aus dem Grunde ist das Personal auch sehr sorgfältig auszusuchen. — Am Wiener Institut arbeiteten früher in den Tresoren 94 und 36 Beamte, jetzt nur noch 21 und 10. —

Den Handbeständen liegen ebenfalls Nummernverzeichnisse bei, auf denen die erfolgenden Manipulationen zu verzeichnen sind. Diese sind ferner ersichtlich aus der sog. Bestandkartothek, die ebenfalls von der Tresorverwaltung geführt wird. Sie ist nach Mitgliedern und, innerhalb derer, nach Effekten geordnet. Auf den Karten wird der tägliche Gesamt-Ein- und Ausgang eingesetzt und der jedesmalige Saldo gezogen. Die Salden werden mit denjenigen der Stückebuchhaltung abgestimmt. In der Tresorabteilung geschehen des weiteren die Verwaltungsarbeiten, soweit die Bank sich deren Durchführung zur Aufgabe gemacht hat. Die Grenzen sind ersichtlich aus den Paragraphen 4—6 Gesch.O. —

δ

Wie schon erwähnt, gelangen die Nummernverzeichnisse in die Nummernregistratur — die an Stelle der früheren Nummernbücher besteht —, wo sie nach Effektengattungen und natürlich nach ihrer Ordnungsnummer eingereiht werden. Sie dienen zur Feststellung des eigentlichen Bestandes bei Depotverlusten durch Brand, Diebstahl oder Unterschlagung. Die Nummern (Nominal- und Ordnungsnummern) werden in der Nummernkartothek verzeichnet, die aus den einzelnen Gattungskarten besteht. Sie entspricht den Nummernkästen beim Wiener Giro- und Kassen-Verein. Finden Auslieferungen von Effekten statt, so sind selbstverständlich auch die entsprechenden Nummernverzeichnisse der Registratur zu entnehmen, und in der Kartothek sind die betr. Nummern zu löschen. Die Bestände dieser Gattungskarten müssen stets mit denen der Gattungskarteien in der Tresorabteilung übereinstimmen. Auf diese Weise lassen sich die Aufzeichnungen in den beiden Abteilungen leicht kontrollieren. —

ε

Der Schwerpunkt des Effektengiroverkehrs liegt in der Tätigkeit der Depotbuchhaltung, der Eigentumsübertragung durch Umschreibung

auf den betreffenden Konten. Die Buchungen werden nach den Einlieferungsbelegen und den roten, weissen oder grünen Schecks, je nachdem es sich um eine Einlieferung, Uebertragung, Auslieferung oder Verpfändung von Effekten handelt, vorgenommen. Wie in der Depotbuchhaltung anderer Banken werden auch hier, der Uebersicht und Kontrolle halber, ein Mitgliederkonto und ein Sachkonto geführt, die stets übereinstimmen müssen. Ersteres ist nach den Mitgliedern, also den dem Giroeffektendepot angeschlossenen Bankfirmen, eingeteilt, letzteres nach den einzelnen Effektengattungen. Auf jedem Mitgliederkonto sind die einzelnen Effektenguthaben, der Gattung nach, verzeichnet, ebenso auf jedem Sachkonto die verschiedenen Eigentümer der best. Effektengattung, der Reihe nach. Die Gutschriften werden mit schwarzer, die Lastschriften mit roter Tinte ausgeführt. Ausserdem wird nach Verbuchung jedes Postens der Saldo gezogen, um jederzeit das positive oder negative Guthaben des betr. Mitgliedes sofort angeben zu können. Zu erwähnen ist noch die Gesamtumsatzstaffel auf dem Sachkonto, auf der ebenfalls jede Buchung vermerkt wird, und die mit den Staffeln der Tresorabteilung übereinzustimmen hat. — In Wien werden die Depotbücher in Staffelform geführt. —

Entsprechend sind die Buchungen natürlich im Verkehr der verschiedenen Kassen-Vereine untereinander, für den Effektenferngiroverkehr. Hier wird ein besonderes Mitgliederbuch geführt, das nach den einzelnen Mitgliedern, den bestehenden Effektengirobanken, eingeteilt ist. Die Buchungsweise ist ähnlich der bei den übrigen Depotbüchern. Die Guthaben der fremden Effektengirobanken werden schwarz eingetragen, diejenigen des eigenen Kassen-Vereins rot. Nach jeder Buchung wird der Saldo gezogen, der auch entweder schwarz oder rot einzutragen ist. So ist auf den ersten Blick ersichtlich, auf welcher Seite ein Guthaben besteht. —

Gemäss der Geschäfts-Ordnung des Berliner Kassen-Vereins hat allmonatlich eine Abstimmung der Konten stattzufinden. § 19 schreibt vor: „Jeder Inhaber eines Effektengirokontos ist verpflichtet, in der Zeit vom 5. bis 20. Tage jeden Monats ein Verzeichnis seiner Effektenbestände, getrennt nach solchen, über welche er frei verfügen kann und nach solchen, über welche er grüne Schecks ausgestellt hat, bei dem Giroeffektendepot behufs Abstimmung einzureichen. Formulare zu diesen Verzeichnissen werden seitens der Bank des Berliner Kassen-Vereins unentgeltlich verabfolgt.

Die festgestellten Saldi werden auf Wunsch in einem den Mitgliedern von der Bank zu liefernden besonderen Abstimmungsbuche durch die Bank des Berliner Kassen-Vereins bestätigt.

Abgesehen von dieser regelmässigen monatlichen Abstimmung steht es sowohl der Bank des Berliner Kassen-Vereins als auch den Giroeffektenkontoinhabern frei, jederzeit eine Vergleichung der Bestände, sowie der zur Aufbewahrung gegebenen grünen Schecks zu veranlassen."

Auch beim Ferngiroverkehr findet eine monatliche Abstimmung der Bestände statt, indem sich die einzelnen Effektengirobanken gegenseitig

eine Aufstellung zusenden. Hat sich das Guthaben eines Kassen-Vereins bei einer anderen Effektengirobank wesentlich vergrössert, so findet meist eine effektive Lieferung von Stücken statt, um einem Stückemangel bei dem betr. Kassen-Verein vorzubeugen. —

In der Depotbuchhaltung werden zugleich die Gutschriftanzeigen angefertigt, die nach erfolgter Gutschrift dem begünstigten Mitglied zu senden sind. Es sind blaue Formulare, die ausser der Nummer, dem Buchungszeichen und dem Datum die begünstigte Firma, sowie Nominalbetrag und Gattung des Effekts aufweisen, nebst dem Vorbehalt der Prüfung der Stücke seitens des Kassen-Vereins auf Vollzähligkeit, Richtigkeit und Lieferbarkeit. (Muster 4.) Handelt es sich um neu ein-

..... Nr. .....

Essen, den 22. Juli 1927

l. ..... Einlieferung

Zur Aufbewahrung im Giro-Effekten-Depot

für Barmer Bank-Verein, Fil. Essen

R.M. 5000.- Rhein.-Westf. Elektr.-Akt. pf. 97 ff.

erhalten zu haben, bescheinigen wir hiermit vorbehaltlich der Prüfung auf Vollzähligkeit und Richtigkeit, sowie auf Lieferbarkeit der Stücke nach Maßgabe der Geschäfts-Ordnung.

Rheinisch-Westfälischer Kassen-Verein A.-G.

(Muster IV)

gelieferte Papiere, so trägt die Gutschriftsanzeige den Vermerk „Einlieferung". Erfolgte die Gutschrift auf Grund eines Ueberweisungsschecks, so fehlt dieser Vermerk.

Lastschriftsanzeigen werden (wenigstens in Essen) nicht gemacht. Sie erübrigen sich, da die überweisende Firma, die zu belasten ist, ja den Scheck selbst ausstellt und in der Regel eine Kopie desselben behält, und da sie auch durch die Gutschrift des Gegenwertes der Effekten von der Ausführung ihres Auftrages Kenntnis erhält. —

Der Betrieb, besonders die Depotbuchhaltung, einer Effektengirobank zeichnet sich durch grosse Gleichförmigkeit aus, da das Institut ausser den Verwahrungsgeschäften keine bankmässigen Geschäfte betreibt und infolgedessen nur die Aufträge der Mitglieder auszuführen hat, die in Uebertragungen oder Ein- bezw. Auslieferungen von Effekten bestehen. Weiter ist im Gegensatz zu andern Grossbanken der Kundenkreis sowie die Zahl der zu bearbeitenden Effektengattungen begrenzt, während die einzelnen Umsätze bei weitem umfangreicher sind als bei den Grossbanken. Endlich ist ein Unterschied in der Art der Kunden zu erblicken, insofern, als die Effektengirobank nur Banken und Bankgeschäfte zu ihren Mitgliedern zählt, die sich einem bestimmt geregelten bankartigen Betrieb besser anpassen können als Privatkunden. Aus diesen Gründen ist eine Mechanisierung der Depotbuchhaltung durch

Einführung von Buchungsmaschinen sehr erleichtert und zur Vereinfachung und Verbilligung der Buchungsarbeiten zu empfehlen. Es lassen sich dadurch mehrere Buchungsarbeiten, z. B. die Stückekontobuchungen und die Journaleintragungen, in einem Arbeitsgang vereinigen. Ferner könnte gleichzeitig damit ein Tagesauszug für die Kunden hergestellt werden, der diesem neben den Gutschriften zugesandt wird. Ausserdem würden durch diese Maschinenbuchungen die Abstimmungsarbeiten wesentlich erleichtert. Erforderlich ist allerdings zur Verwendung von Maschinen, dass die Buchungen auf Blättern vorgenommen werden, die dann kartothekförmig aufbewahrt werden, und darin liegt eine gewisse Gefahr. Da bei der Effektengirobank in der Umbuchung der Schwerpunkt aller Arbeiten liegt, sind die Sicherungsmassnahmen bei den Buchungen besonders sorgfältig zu treffen, um so mehr, als die Behebung von Differenzen, die früher mittels der im Tresor befindlichen effektiven Stücke (Mäntel und Bogen getrennt) erfolgte, beim Sammeldepot nur sehr schwer möglich ist. Das Führen von Tausenden von Karten ist daher in der Depotbuchhaltung mit der zunehmenden Ausdehnung des Effektengiroverkehrs solange nicht ratsam, als nicht besondere Vorsichtsmassnahmen betr. der Behandlung der zahlreichen Buchungsblätter getroffen sind. Bisher haben die Effektengirobanken noch von der Einführung von Buchungsmaschinen abgesehen. —

b) aa.

Die Schecks, mittels deren die Mitglieder des Giroeffektendepots über ihre Effekten verfügen, sind gewöhnliche Uebertragungs- oder Auslieferungsaufträge, die ihren Namen (Scheck) ihrer äusserlichen Aehnlichkeit mit den Geldschecks verdanken. Reguläre Schecks, die dem Scheckgesetz von 1908 unterliegen, sind sie jedoch nicht, da sie hierfür einiger erforderlichen Merkmale entbehren. Zunächst fehlt im Text der Urkunde die Bezeichnung „Scheck", und ferner lautet der Effektenscheck nicht, wie der Geldscheck, auf eine Geldsumme, also auf Zahlungsmittel, sondern auf einen Wertpapierbetrag, auf „Handelsobjekte", wie Conrad[1]) ausführt. Mit Wittekind kann man die Effektenschecks als eine Art Anweisung bezeichnen, deren Wesen, gemäss § 783 B. G. B., in einer „doppelseitigen Ermächtigung" besteht:[2]) „Der Anweisungsempfänger ist ermächtigt, in eigenem Namen die Leistung, die auf Geld, Wertpapiere oder andere vertretbare Sachen lauten kann, von dem Angewiesenen zu verlangen, und der Angewiesene ist ermächtigt, für Rechnung des Leistungsempfängers diese Leistung zu bewirken". Diese Definition der Anweisung kommt dem Wesen des Effektenschecks am nächsten; und wenn auch nicht in jeder Beziehung Uebereinstimmung besteht, so kann man den Effektenscheck dennoch als eine Art Anweisung auffassen. — In Dresden ist man, entgegen den Einrichtungen der andern Effektengirobanken, dieser Auffassung praktisch gefolgt: man hat von der Einführung des „Schecksystems" abgesehen und dafür sog. „Anweisungen" geschaffen, mittels deren unter gleichzeitiger Anwendung des Schreib-

[1]) Handbuch des deutschen Scheckgesetzes 1908, S. 22—23.
[2]) Wittekind, S. 59.

maschinendurchschreibeverfahrens das Giroeffektendepotmitglied über seine Wertpapierbestände verfügen kann.

Verbreiteter ist also das Schecksystem. § 13 Gesch.O. enthält genaue Bestimmungen in bezug auf die Behandlung der Schecks. Die Scheckbücher liefert die Effektengirobank dem Kontoinhaber; dieser hat sie sorgsam aufzubewahren. Das Sammeldepotinstitut führt ein besonderes Kontrollbuch für die ausgegebenen Schecks, in welchem sämtliche Nummern, sowie die Inhaber der Formulare verzeichnet sind. Falls die Schecks erledigt sind, werden die betreffenden Nummern gestrichen. Verschriebene oder beschädigte Formulare sind dem Institut zurückzusenden, damit die betr. Nummern ebenfalls im Kontrollbuch gelöscht werden. Auf diese Weise wird einer Scheckfälschung möglichst entgegengewirkt. Auch etwaige Verluste von Schecks oder Scheckbüchern hat der Kontoinhaber gemäss § 13 Abs. 3 sofort anzuzeigen, um die Honorierung zu verhindern; andernfalls muss er den daraus entstehenden Schaden tragen. (§ 13. Abs. 3.) Ebenfalls um Scheckfälschungen vorzubeugen, bestimmt § 13 Abs. 5 Gesch.O., „dass die offen gelassenen Stellen auf den Scheckformularen deutlich und vollständig auszufüllen sind". Geschriebene Zusätze zwischen den vorgedruckten Zeilen sind unzulässig.

Die Schecks sind sorgfältig und ordnungsgemäss auszufüllen. Jeder Scheck darf nur über e i n e Effektengattung lauten, § 13 Abs. 4. — Der weisse Scheck (Formular V) dient, wie schon erwähnt, nach § 14

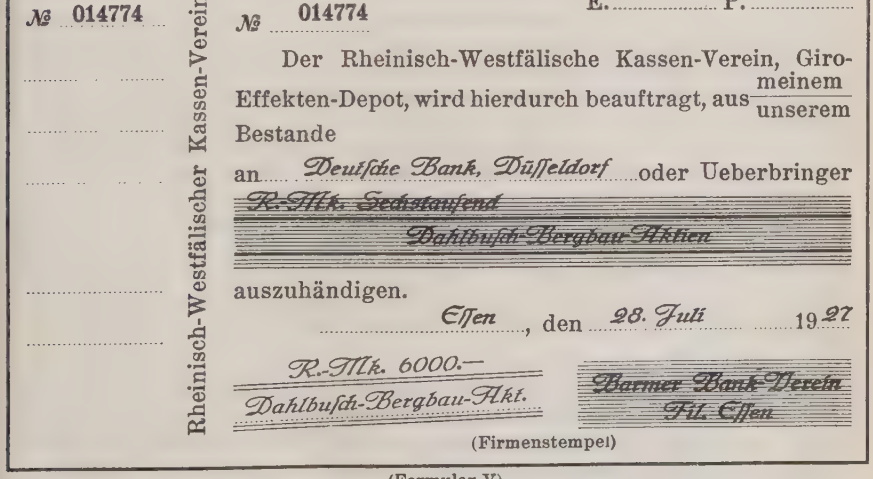
Innerhalb 5 Tage zu präsentieren.

№ 014774 E. ..... P. .....

Rheinisch-Westfälischer Kassen-Verein

№ 014774

Der Rheinisch-Westfälische Kassen-Verein, Giro-Effekten-Depot, wird hierdurch beauftragt, aus meinem / unserem Bestande

an Deutsche Bank, Düsseldorf oder Ueberbringer

R.-Mk. Sechstausend

Dahlbusch-Bergbau-Aktien

auszuhändigen.

Essen, den 28. Juli 1927

R.-Mk. 6000.—

Dahlbusch-Bergbau-Akt.

Barmer Bank-Verein Fil. Essen

(Firmenstempel)

(Formular V)

Gesch.O., zur Auslieferung von effektiven Stücken, die bei Präsentation des Schecks erfolgt. Seine Laufzeit ist auf fünf Tage beschränkt, da er

ja nicht die Aufgabe hat, die Effekten im Verkehr zu vertreten. Ein längeres Zirkulieren der weissen Schecks könnte bei Abstimmung zwischen dem Effektengiroinstitut und seinen Mitgliedern häufig störend wirken. — Eine Auslieferung von Effekten soll möglichst nur an Nichtmitglieder des Giroeffektendepotls und möglichst selten erfolgen. Die Legitimation des Präsentanten braucht der Kassen-Verein nicht zu prüfen. Nach § 18 Gesch.O. haftet der Kassen-Verein für die Lieferbarkeit und Ordnungsmässigkeit der Effekten, die er aushändigt, gemäss der an der Berliner Fondsbörse geltenden Bestimmungen für den Effektenverkehr. Bei der Aushändigung fügt die Bank den Papieren jedesmal Nummernverzeichnisse bei, die bei Einwendungen gegen die

Berlin, den 14. März 1928.

Die Bank des Berliner Kassen-Vereins
empfängt anbei zur Gutschrift auf mein Giro-Effekten-Konto

Stück 4 weiße Effektenschecks

Nr. 014774 bis 014777

(Firmenstempel.)

(Formular Va)

Lieferbarkeit oder Ordnungsmässigkeit der Stücke die Nachprüfung der Mängel erleichtern.

Massgebend für die Beschaffenheit der auszuliefernden Effekten sind die an dem Scheckausstellungstag geltenden Börsenusancen. (§ 18 Abs. 4.) — Soll auf einen weissen Scheck hin eine Gutschrift erfolgen, was durchaus möglich ist, so muss der Scheck den Quervermerk „Nur zur Verrechnung" tragen. — Bemerkt sei noch, dass in Essen Auslieferungen auf Grund weisser Schecks nicht nur am dortigen Kassen-Verein, sondern auch an der Essener Börse stattfinden können. Es ist dies eine grosse Erleichterung für die nicht angeschlossenen Firmen, die sonst mit der Effektengirobank geschäftlich nichts zu tun haben. Andererseits könnte man in dieser Einrichtung insofern ein Hemmnis für die Ausbreitung des Systems erblicken, als die Nichtmitglieder dadurch, dass sie gar nicht mit dem Kassen-Verein in Berührung kommen, nicht so leicht zum Anschluss ans Giroeffektendepot veranlasst werden könnten.

β

Der rote Scheck (Formular VI) dient zur Uebertragung von Effekten zwischen zwei Giroeffektenkontoinhabern ohne Auslieferung der Papiere durch Gutschrift auf dem Giroeffektenkonto. Geht der Scheck in Ordnung, so kann der Begünstigte sofort über die betreffenden Stücke verfügen. Nach § 15 II der Gesch.O. „ist es zulässig, der Bequemlichkeit halber, einen roten Scheck für mehrere Empfänger auszuschreiben", einen sog. „Gesamtscheck". „Die Vorderseite des Schecks erhält alsdann

№ 022988

Rheinisch-Westfälischer Kassen-Verein

cred. ..... deb. .....

№ 022988

Der Rheinisch-Westfälische Kassen-Verein, Giro-Effekten-Depot, wird hierdurch beauftragt, aus meinem / unserem Bestande für

Deutsche Bank, Fil. Düsseldorf

R.-Mk. Fünftausend

Rhein.-Westf. Elektr.-Aktien

gutzuschreiben.

Essen, den 20. Juli 1927

R.-Mk. 5000.—

Rhein.-Westf. Elektr.-Akt.

Barmer Bank-Verein Fil. Essen

(Firmenstempel)

(Formular VI)

den Vermerk: ‚für umstehende Orders'. Auf der Rückseite des Gesamtschecks sind die Empfänger zu spezifizieren." Bei der Einreichung eines roten Schecks wird keine besondere Quittung ausgestellt. Wünscht der Einreicher eine solche, so hat er eine ausgestellte Interimsbescheinigung beizulegen, die der Kassen-Verein abstempelt (§ 10 Abs. 3 Gesch.O. des Rheinisch-Westfälischen Kassen-Vereins). (Form. VIa.)

Berlin, den 14. März 1928

Die Bank des Berliner Kassen-Vereins empfängt anbei zu meinen / unseren heutigen Inkasso-Rechnungen gehörige

Stück 3 rote Effektenschecks Nr. 022988 bis 022990

„ — grüne „ „ — „ —

„ — „ Quittungen „ —

(Firmenstempel)

(Formular VIa)

Depotüberziehungen seitens der Mitglieder sind, gemäss § 17 Gesch.O., wie auch beim Wiener Giro- und Kassen-Verein, auf jeden Fall ausgeschlossen, da das Effektengiroinstitut keine eigenen Effekten im Depot hat und daher nur ein Ausleihen fremder Bestände in Betracht käme, das aber Betrug wäre; denn nach § 7 Abs. 2 Gesch.G. ist das Institut nur befugt, auf Order der Mitglieder über die Giroeffektendepotbestände zu verfügen. Verfügt dennoch ein Teilnehmer über mehr Wertpapiere, als sein Guthaben beträgt, so wird, gemäss § 17 Gesch.O., der Scheck nicht honoriert; die Aufnahme- und Einschätzungskommission ist in diesem oder einem ähnlichen Fall sogar befugt, das betr. Konto aufzulösen. —

Eine beim Rheinisch-Westfälischen Kassen-Verein in Essen bestehende Besonderheit, betreffend den Eingang des Gegenwertes bei Effektenverfügungen mittels roter Schecks, sind die sog. Klauselschecks (III § 8 Gesch.O. für den Rheinisch-Westfälischen Kassen-Verein). Diese sind gewöhnliche rote Effektenschecks mit dem Vermerk „Gegen Zahlung von . . . . . RM." links unten. Diese Klausel hat die Wirkung, dass der Auftrag nicht eher ausgeführt wird, als bis der Gegenwert des Effektenbetrages eingegangen ist. Diesem Klauseleffektenscheck entspricht der rote Barscheck des Kontrahenten mit der entsprechenden Klausel „Gegen Lieferung von . . . . . RM., ... Akt.", auf Grund dessen dem Kontokorrentkonto des Effektenscheckausstellers der Gegenwert gutgeschrieben wird. — Das mit dem Effektenverkehr in Verbindung stehende Inkassogeschäft und der Bargiroverkehr gehören ebenfalls zu den Aufgaben der Kassen-Vereine. — Durch die Einrichtung dieser Klauselschecks erübrigt es sich für den Verkäufer der Effekten, bei der Sendung der Papiere an den Käufer das allgemein übliche Bemerken hinzuzufügen: „Sie wollen sich der Stücke erst nach Zahlung des Gegenwertes bedienen." Die erwähnten Gesamtschecks sind, gemäss III. § 10 Gesch.O., als Klauselschecks nicht zu benutzen.

Auch bei den weissen Schecks haben sich allmählich die Klauselschecks eingebürgert, die besonders dann Anwendung finden, wenn es sich um Geschäfte mit auswärtigen Firmen, Mitgliedern oder Nichtmitgliedern des Giroeffektendepots, handelt, wo eine solche Vorsichtsmassnahme doppelt angebracht ist. Das im weissen Scheck genannte Nichtmitglied, das vom Kassen-Verein die Papiere zugesandt erhält, darf gemäss Vereinbarung dieselben erst dann verwenden, wenn es den Gegenwert eingezahlt hat. Die Mitglieder des Giroeffektendepots mussten dem Kassen-Verein zu dessen Sicherheit bei Verwendung weisser Klauselschecks zugunsten von Nichtmitgliedern folgende Erklärung abgeben: „Unter Bezugnahme auf Ihr Rundschreiben erklären wir uns damit einverstanden, dass Sie Sendungen aus unserem Effektengirodepot an auswärtige Firmen, falls sie auf Grund von weissen Klauselschecks erfolgen, stets an die zahlungsverpflichtete Firma direkt ausführen, unter der Voraussetzung, dass Sie die Ueberweisung des Gegenwertes zur Bedingung für die Annahme der Stücke machen. Für alle hieraus entstehenden Schäden übernehmen wir die Verantwortung. Sollten wir eine andere Art des Einzuges wünschen (Auslieferung durch eine dritte Firma gegen Zahlung des Betrages Zug um Zug), werden wir einen genauen Auftrag mit Angabe der mit dem Einzuge zu betrauenden Firma erteilen." —

Aeusserst praktisch ist die Dresdner Methode der Verwendung einfacher Anweisungen nebst Durchschriften. Es wird auf der Maschine die rote Anweisung für Kontoüberträge mit drei Durchschlägen geschrieben. Das Originalformular dient der Depotbuchhaltung der Effektengirobank als Buchungsunterlage, den ersten Durchschlag erhält die auftraggebende Firma als Kopie, der zweite Durchschlag bildet die Effektengutschriftsanzeige, der dritte die Lastschriftsanzeige. Wird jedesmal der entstandene neue Saldo auf der Anweisung nebst Durch-

schlägen angegeben, was leicht geschehen kann, so ist zugleich eine ständige Abstimmungsmöglichkeit geschaffen. „Jeder Kontoveränderung folgt sofort Last- und Gutschriftsanzeige mit Angabe des neugeschaffenen Saldos. Daraus ergibt sich eine laufende Abstimmung und bei der leichten sicheren Verbuchung auf Grund der Belege eine erhebliche Ersparnis an Kontrollarbeiten bei geringstem Personalaufwand.“[1]) Nach dem Geschäftsbericht „umfassen die Vordrucke:

Zu Einlieferungen für eigene und dritte Rechnung neben dem Hauptformular zwei Nummernverzeichnisse, die vorläufige Bescheinigung, Effektengutschriftsanzeige und Kopie;
die weissen Quittungen für Abhebungen, neben dem Hauptformular die Effektenlastschriftsanzeige und Kopie;
die weissen Anweisungen für Auslieferungen an Banken und Bankfirmen, die nicht Mitglieder sind, neben dem Hauptformular die Mitteilung an den Empfänger, die Effektenlastschriftsanzeige und die Effektenquittung des Empfängers sowie Kopie;
die roten Anweisungen für Kontoüberträge neben dem Hauptformular die Effektengutschriftsanzeige, die Effektenlastschriftsanzeige und Kopie;
die grünen Anweisungen für Verpfändungen neben dem Hauptformular die vorläufige Effektenbestätigung, die endgültige Effektenbescheinigung, die Effektenlastschriftsanzeige und Kopie.“[1])

Auch beim Scheckverfahren der übrigen Effekteninstitute ist die Verwendung von Maschinen mit dem Durchschreibeverfahren durchaus geeignet, um dadurch eine Reihe von umständlichen Einzelarbeiten in einen einzigen Arbeitsgang zu vereinigen, d. h. das Ausschreiben der Schecks mit den dazugehörigen Rechnungen bezw. Quittungen. Lehmann[2]) machte 1926 einen diesbezüglichen Vorschlag auf Grund praktischer Versuche. Er hält zu diesem Zweck jedoch eine geringe Aenderung der bestehenden Scheckformulare für erforderlich, und zwar sowohl der roten als auch der weissen Schecks. Z. B. forderte er die Nebeneinanderstellung statt Untereinanderstellung von Betrag, Effekt und Begünstigten, damit die Maschine glatter und schneller arbeiten könne und die Durchschriften nicht zu weit auseinandergezogen würden. Danach haben die Postenaufstellung für Kassen-Vereine und der rote Effektenscheck folgendes Aussehen:

Postenaufstellung für Kassen-Vereine.

Nennwert ℳ	Wertpapiere	Kassen-rechnung für die Firma	Geschäfts- Nummer	Geschäfts- Datum	Kurs	Ausmach.-Betrag ℳ
3000.—	Orenstein & Koppel Aktien	Deutsche Bank	234786	31. 8.	103.—	3090.—

Berlin, den 31. 8. 26.

[1]) Geschäftsbericht des Dresdener Kassen-Vereins für das Jahr 1925.
[2]) Der Zahlungsverkehr 1926; Nr. 9.

Roter Effekten-Scheck.

Nr.

Die Bank des Berliner Kassen-Vereins, Giroeffektendepot, wird hierdurch beauftragt: aus meinem Bestande für:

ℳ 3000.—	Orenstein & Koppel Aktien	Deutsche Bank

gutzuschreiben.

Berlin, den 31. 8. 26.

Auch die lästige, gesonderte Talonausschreibung soll wegfallen. Gebucht soll werden nach den Rechnungsdurchschriften oder einer besonderen Durchschrift, die nur als Buchungsbeleg dient. Ferner würde der zweite Durchschlag der Kassen-Vereins-Aufstellung eine geeignete Buchungsunterlage abgeben.

Weiter empfiehlt Lehmann Schecks in besonderer Farbe für jede Mitgliedsbank, was das Sortieren derselben bedeutend erleichtert. An Stelle der Wiederholung des Nominalbetrages in Buchstaben schlägt er zur Fälschungsvermeidung die maschinelle Aufrauhung des Nennbetrages und der Effektenbezeichnung vor. — Da bei Ueberweisungen solche Fälschungen weniger leicht möglich sind, wären hier die Durchschreibeschecks in erster Linie anzubringen.

Es könnten dann mit einem Arbeitsgang angefertigt werden:

Original: Effekten-Scheck,
1. Durchschlag: Buchungsbeleg,
2. „ Effektenrechnung,
3. „ Buchungsbeleg,
4. „ Kassen-Vereins-Aufstellung,
5. „ Aufstellung für Revision.

Das Durchschreibeverfahren, das die meisten Banken schon seit längerem bei der Aufstellung der Effekten-Rechnungen anwenden, ist also auch bei der Effektenscheckausschreibung in der geschilderten oder einer ähnlichen Weise sehr wohl möglich. Beim Effektenferngiroverkehr hat man auch gleich Gebrauch davon gemacht.

Vor einiger Zeit ist nun bei der Deutschen Bank, Berlin, das Durchschlagverfahren bei der Ueberweisung von Effekten infolge Verkaufs an Berliner Mitglieder der Bank des Berliner Kassen-Vereins eingeführt worden, und zwar in etwas anderer Weise, als es der Vorschlag von Lehmann vorsieht. Man hat sich mehr an die bestehenden Scheckformulare gehalten, deren Wortlaut geblieben ist, während nur die Reihenfolge und die Stellung der einzelnen Zeichen etwas geändert und zusammengedrängt ist. Ein Buchungsposten umfasst jedesmal sieben Formulare. Das Original stellt den roten Scheck dar, der den Auftrag zur Umbuchung an den Kassen-Verein enthält. Das zweite Formular bildet die Gutschrift für die begünstigte Firma, das dritte die Effektenrechnung der überweisenden Bank an den Käufer. Diese drei Formulare werden

dem Kassen-Verein übersandt, der den roten Scheck behält und die beiden übrigen Formulare nach Erledigung weiterbefördert. Eine besondere Lastschriftsanzeige wird nicht ausgeschrieben, da dem Scheckaussteller genug Belege bleiben: er behält die vier weiteren Formulare, die Kopie der Effektenrechnung und drei Durchschläge, zu Buchungs- und Kontrollzwecken.

Dem Giroeffektendepot-Institut wird durch dieses Verfahren eine erhebliche Arbeitsleistung dadurch erspart, dass bei ihm die Ausstellung der Gut- und Lastschriftsanzeigen wegfällt und es nur die Unterschrift auf den schon vorgeschriebenen Formularen zu leisten hat. —

Ein Beispiel möge in grossen Zügen den üblichen Verlauf einer Effektenlieferung per Scheck erläutern. Angenommen, die Deutsche Bank, Berlin, habe infolge eines an der Börse getätigten Geschäftes RM. 5000,— Gelsenkirchener Bergwerksaktien an die Commerz- und Privatbank, Berlin, zu leisten. Sie schreibt einen roten Scheck aus, da beide Kontrahenten Mitglieder des Giroeffektendepots sind, und übersendet ihn, nach erfolgter Verbuchung des überwiesenen Betrages auf dem Personen- und Sachkonto, sowie nach Eintragung im Ausgangsbuch und in der Börsenprimanota, der Bank des Berliner Kassen-Vereins, gewöhnlich mit weiteren Schecks zusammen nebst einem Sammelverzeichnis und der zu dem Posten gehörenden Rechnung. Im Effektengiroinstitut wird nach Prüfung und Trennung von Schecks und Rechnung der betr. rote Scheck der Depotbuchhaltung zugeführt, wo zunächst im Sachdepotbuch die Deutsche Bank für die RM. 5000,— Gelsenkirchener Bergwerksaktien belastet und die Commerz- und Privatbank für den Betrag erkannt wird. Die entsprechende Buchung findet in dem lebenden Depotbuch statt. Ferner wird nach der Rechnung der Uebertragungsvorgang im Journal festgehalten und auf der Tresorbestandskartothek. Nach erfolgter Buchung schreibt das Giroeffektendepot der Commerz- und Privatbank eine Gutschriftsanzeige, der Deutschen Bank evtl. eine Lastschriftsanzeige über den Betrag von RM. 5000,— Gelsenkirchener Bergwerksaktien aus. Nach Empfang dieser Gutschriftsanzeige werden auch bei der Commerz- und Privatbank die entsprechenden Buchungen vorgenommen. Der Vorgang ist also denkbar einfach. —

Sind die betr. Effekten von der Deutschen Bank nicht an die Commerz- und Privatbank, sondern an ein Bankgeschäft zu liefern, das nicht Mitglied der Bank des Berliner Kassen-Vereins ist, so wird von der Deutschen Bank an Stelle des roten ein weisser Scheck ausgestellt, auf Grund dessen das Bankgeschäft sich die RM. 5000,— Gelsenkirchener Bergwerksaktien vom Giroeffektendepot aushändigen lassen kann. Die Buchungen sind bei allen Instituten fast die gleichen wie vorher. Beim Effektengiroinstitut fällt natürlich die Erkennung des betr. Bankgeschäftes weg, da dieses dort ja kein Konto besitzt; dafür wird der herausgehende Effektenbetrag im Effektenausgangsbuch eingetragen und die Stücke werden dem Tresor entnommen und, mit einem Nummernverzeichnis dazu, dem Boten ausgehändigt.

Giro-Effekten-Depot

F. E. P.

№ 042215

Die Bank des Berliner Kassen-Vereins, Giro-Effekten-Depot, wird hierdurch beauftragt, von ~~meinem~~ / unserem Bestande zu Gunsten und zur Verfügung de Herr

Liquidationskasse A.-G.

R.-Mk. Zwei Millionen

I. G. Farben-Industrie Aktien

aufzubewahren. Berlin, den *14. Oktober* 19*27*

R.-Mk. 2000000.—

I.-G. Farben-Ind.-Akt.

Deutsche Bank

(Firmenstempel)

(Formular VII)

Eine weitere Verfügungsmöglichkeit der Giroeffektendepotmitglieder über ihre Papiere besteht in der Verpfändung derselben, die durch die sog. grünen Schecks (Form. VII) zu erfolgen hat. Diese Schecks sind seit dem Jahre 1888 im Gebrauch infolge der Reichsgerichtsentscheidung vom 19. April 1888. Vorher verwandte man an der Bank des Berliner Kassen-Vereins zur Verpfändung von Wertpapieren rote Schecks. Eine solche Verpfändung betrachtete das Reichsgericht aber als ein Anschaffungsgeschäft bezw. uneigentliches Lombardgeschäft, das den Bestimmungen des Reichsstempelgesetzes vom 29. 5. 85 unterliege, also steuerpflichtig sei. Grund: Durch Uebergabe des roten Schecks gehe die volle Verfügungsgewalt über die Wertpapiere vom Scheckaussteller, dem Darlehnsschuldner, auf den Erwerber, den Darlehnsgläubiger, über. Letzterer habe also kein blosses Pfandrecht, sondern das volle Verfügungsrecht an den Papieren (§ 700 B. G. B. § 2 Dep. Ges.); er sei nur verpflichtet, nach Rückzahlung des Darlehens dem Scheckaussteller einen gleichen

E. № 17006 Berlin, den *14. Oktober* 19*27*

Von Herr *Liquidationskasse A.-G.*

haben wir den von Herr *Deutsche Bank*

ausgestellten grünen Scheck № 42215 über

R.-Mk. 2000000.— I. G. Farben-Industrie-Aktien

zur Aufbewahrung gemäß § 16 der Geschäftsordnung für das Giro-Effekten-Depot empfangen.

Bank des Berliner Kassen-Vereins

(Formular VII a)

Betrag von Wertpapieren derselben Art und Güte zu übermitteln, sei es durch Gutschrift oder effektiv. Diese Verpfändung mittels eines roten Schecks ist also gleichsam „ein Kauf mit der Abrede des Wiederkaufes bei Rückzahlung des Darlehens".[1]) Um die Stempelgebühren zu sparen, wurden im Jahre 1888 die grünen Schecks eingeführt, die speziell zur Verpfändung dienen sollten (§ 16 Gesch.O.). Der Erwerber eines solchen grünen Schecks erhält kein Eigentum an den darin bezeichneten Wertpapieren, sondern dies, sowie die Nutzniessung der Effekten, bleibt dem Verpfänder erhalten; der Erwerber des Schecks erlangt vielmehr nur ein Pfandrecht an den Papieren bezw. dem mittelbaren Besitz. Hier liegt demnach ein „eigentliches Lombardgeschäft" vor, das nicht stempelpflichtig ist. Die grünen Schecks haben sich schnell im Effektenverkehr eingebürgert und durch die mit ihnen verbundenen Erleichterungen im Darlehnsgeschäft eine erhebliche Steigerung desselben veranlasst, wie an anderer Stelle durch Zahlen veranschaulicht ist.

§ 16 Gesch.O. enthält besondere Bestimmungen über den Verkehr in grünen Schecks. Diese haben zunächst möglichst auf runde Beträge zu lauten. Die betr. Lombarddarlehen sollen „innerhalb Jahresfrist oder in einem kürzeren Zeitraume" zurückgezahlt werden; sie dürfen den Wert des Pfandes nicht übersteigen.

Die grünen Schecks bewahrt die Effektengirobank, bei der der Darlehnsgläubiger die Schecks gegen Empfang einer Quittung einreicht, zusammen mit den zu ihnen gehörigen Nummernverzeichnissen auf. „Die Bank vermerkt auf der Rückseite eines jeden Schecks, welche Nummernverzeichnisse zu ihm gehören, so dass jederzeit mit Sicherheit festgestellt werden kann, welche Nummern durch den grünen Scheck verpfändet sind" (§ 16 V Gesch.O.). Dies ist wichtig für die Aufdeckung von Aktienfälschungen. Der Darlehnsgläubiger sowie der Schuldner können sich Abschriften der betr. Nummernverzeichnisse anfertigen. Die verpfändeten Stücke werden ausgesondert und als persönliches Lombarddepot für den Darlehnsgeber getrennt aufbewahrt. Zu dieser getrennten Aufbewahrung hat sich die Bank des Berliner Kassen-Vereins infolge einer Reichsgerichtsentscheidung durch ein Rundschreiben an ihre Giroeffektendepotmitglieder vom 10. 9. 03 verpflichtet. Weiter sind die betr. Buchungen vorzunehmen. Der Betrag der verpfändeten Effekten wird vom Konto des Scheckausstellers abgebucht und dem Darlehnsgeber auf einem besonderen Konto, dem Pfandkonto, gutgeschrieben.

Der Ertrag einer etwaigen Verzinsung, Dividendenverteilung oder Verlosung steht ohne weiteres dem Darlehnsnehmer zu; ferner hat dieser alle Verluste infolge höherer Gewalt (§ 25 Gesch.O.) zu tragen. Eine anderweitige Verfügungsberechtigung steht ihm indessen nicht zu; zur Vertretung der verpfändeten Wertpapiere in der Generalversammlung z. B. bedarf er der Genehmigung seines Gläubigers. Dieser hingegen kann sich auf die erhaltene Quittung hin die betr. Effekten mit Nummernverzeichnissen ausliefern lassen, ist aber nicht berechtigt, diese zu veräussern, sondern hat sie, d. h. dieselben Stücke, nach Ablauf der Verpfändungsfrist zurückzugeben. Im letzteren Falle werden die Effekten

[1]) Wittekind, Depotarten: S. 68.

wieder dem Gesamtbestand eingeordnet, während der Betrag vom Pfandkonto abgebucht und dem Scheckaussteller wieder gutgeschrieben wird. Den erledigten grünen Scheck erhält der Aussteller zurück. —

Besondere Bedingungen gelten für den Lombardverkehr mit dem Rheinisch-Westfälischen Kassen-Verein (Gesch.O., V). Zunächst beleiht er, gegenüber den andern Effektengiroinstituten, ausser Aktien und festverzinslichen Wertpapieren auch Kuxe. Die betr. Aktien müssen sowohl an der Essener und Düsseldorfer, als auch an der Berliner Börse regelmässig gehandelt und amtlich notiert werden. (§ 1 I.) Gegen nicht voll eingezahlte Aktien, Anteile und Genussscheine werden keine Darlehen gewährt (§ 1 II). Der Rheinisch-Westfälische Kassen-Verein behält sich die Entscheidung darüber, ob die betr. Papiere verpfändbar sind, vor (V. § 1 III Gesch.O.). Die zu verpfändenden Effekten sind, falls noch nicht im Giroeffektendepot vorhanden, gegen Erteilung einer Quittung, beim Rheinisch-Westfälischen Kassen-Verein einzureichen; den Kuxen ist ausser den Cessionen ein besonderer Vertrag beizufügen. Ferner „hat der Verpfänder über in natura eingelieferte Effekten eine genaue Aufstellung mit Nummernangabe in doppelter Ausfertigung einzureichen (§ 8)". Befinden sich die Wertpapiere, die beliehen werden sollen, im Giroeffektendepot des Rheinisch-Westfälischen Kassen-Vereins, so hat die Uebertragung mittels eines weissen Schecks zu erfolgen (§ 8). „Die als Unterlage für Lombarddarlehen bestimmten Effekten werden nicht dem Giroeffektendepot des Rheinisch-Westfälischen Kassen-Vereins, sondern persönlichen, auf den Namen des Darlehnsnehmers lautenden Depots zugeführt (§ 2)". Die Verpfändungsfrist beträgt längstens einen Monat, auf Antrag kann Verlängerung um einen weiteren Monat gewährt werden (§ 3). Der Rheinisch-Westfälische Kassen-Verein beleiht die Effekten höchstens mit 50 % des jeweiligen Kurswertes (§ 5). — Des weiteren bestehen besondere Bedingungen hinsichtlich der Rückzahlung, des Verzugs mit der Rückzahlung und für den Fall der Wertsenkung des Depots während der Verpfändungsfrist (§§ 4 und 5), so dass der Kassen-Verein hierbei in jeder Beziehung gesichert ist. Seine Rechte aus den verpfändeten Effekten hat der Verpfänder (Darlehnsnehmer) selbst wahrzunehmen (§ 7); desgleichen trägt er etwaige Verluste infolge höherer Gewalt (§ 9).

Der Lombardverkehr steht beim Rheinisch-Westfälischen Kassen-Verein mithin ausserhalb des eigentlichen Effektengiroverkehrs; die Verpfändung der Wertpapiere geschieht nicht im Girowege. Man hat von einer Verwendung grüner Schecks bisher abgesehen, da immer noch eine gesonderte Aufbewahrung der verpfändeten Effekten erforderlich ist, die grünen Schecks aber, obwohl sie den Mitgliedern auch jetzt schon grosse Erleichterungen im Lombardverkehr bieten, für das Effektengiroinstitut ihre eigentliche Bedeutung erst dann erlangen, wenn sie die betr. Wertpapiere vollständig ersetzen.

bb)

Die Verfügung der Giroeffektendepotmitglieder über ihr Guthaben durch Effektenfernschecks ist wesentlich erleichtert durch das Durch-

schreibeverfahren, das man hier, im Gegensatz zum lokalen Effektengiroverkehr, gleich zu Anfang eingeführt hat. Bei der Ferngiroverfügung werden vier verschiedene Formulare (Muster VIII), die gleichmässig übereinander geheftet sind, zugleich verwandt. Sie werden von der überweisenden Firma ausgeschrieben. Das erste Formular stellt den roten Fernscheck dar, welcher die Gutschriftsanweisung enthält. Er gelangt mit den beiden nächsten Formularen zum Giroeffektendepot des Ausstellers, das ihn behält. Das zweite ist ein gelbes Formular, in dem die Effektengirobank der überweisenden Bankfirma bestätigt, dass sie den im Scheck angegebenen Aktienbetrag auf Veranlassung eben dieser Bank, für den betr. fremden Kassen-Verein zugunsten eines

A Nr. 02930 Essen, den 20. Juli 1927

Anweisung

Der Rheinisch-Westfälische Kassen-Verein, Akt.-G. Essen, wird hierdurch beauftragt aus meinem/unserem Bestande

a) der Bank des Berliner Kassen-Vereins, Giro-Effekten-Depot

b) zu Gunsten der Fa. Deutsche Bank, Berlin

c) auf Veranlassung der Fa. Barmer Bank-Verein, Essen

RM. 5000.— in Worten RM. Fünftausend

Rhein.-Westf. Elektr.-Aktien

gutzuschreiben.

F. E. K. cred. ..... E. K. deb. ..... P. K. deb. .....

(Firmenstempel) Barmer Bank-Verein, Fil. Essen

(Muster VIII)

A Nr. 02930 Essen, den 20. Juli 1927

F.P.K. ..... Auftrag für Firma zu a

Zur Aufbewahrung im Giro-Effekten-Depot

a) für Fa. Bank des Berliner Kassen-Vereins, Giro-Effekten-Depot

b) zu Gunsten der Fa. Deutsche Bank, Berlin

c) auf Veranlassung der Fa. Barmer Bank-Verein

RM. 5000.— in Worten RM. Fünftausend

Rhein.-Westf. Elektr.-Aktien

erhalten zu haben, bescheinigt nach Maßgabe der Geschäftsordnung.

Belastet dem Konto des Rheinisch-Westfälischen Kassen-Vereins

Rheinisch-Westfälischer Kassen-Verein

Datum .....

(Muster VIII[1])

A Nr. 02930 Essen, den 20. Juli 1927

Gutschrifts-Anzeige für Firma zu b

Zur Aufbewahrung im Giro-Effekten-Depot

a) für Fa. Bank des Berliner Kassen-Vereins

b) zu Gunsten der Fa. Deutsche Bank, Berlin

c) auf Veranlassung der Fa. Barmer Bank-Verein

RM. 5000.— in Worten RM. Fünftausend

Rhein.-Westf. Elektr.-Aktien

erhalten zu haben, bescheinigt nach Maßgabe der Geschäftsordnung.

Obige Wertpapiere haben wir dem Konto der Firma zu b gutgeschrieben.

Berlin, den ..... 19....

Bank des Berliner Kassen-Vereins

Rheinisch-Westfälischer Kassen-Verein

(Muster VIII [2])

Verbleibt beim Aussteller

A Nr. 02930 Essen, den 20. Juli 1927

Anweisungs-Kopie

Der Rheinisch-Westfälische Kassen-Verein, Akt.-Ges. Essen, vergütet auftragsgemäß aus meinem/unserem Bestand

a) der Fa. Bank des Berliner Kassen-Vereins

b) zu Gunsten der Fa. Deutsche Bank, Berlin

c) auf Veranlassung der Fa. Barmer Bank-Verein, Essen

RM. 5000.— in Worten RM. Fünftausend

Rhein.-Westf. Elektr.-Aktien

Barmer Bank-Verein, Fil. Essen

(Muster VIII [3])

von dessen Mitgliedern erhalten hat. Dies gelbe Formular wird dem auswärtigen Kassen-Verein übersandt, der es für sich behält. Das dritte blaue Formular gelangt durch ihn an dasjenige seiner Mitglieder, zu dessen Gunsten die Ueberweisung erfolgt. Es hat denselben Text wie das gelbe Bestätigungsformular und dazu noch die Bescheinigung des zweiten Kassen-Vereins über die erfolgte Gutschrift des Effektenbetrags. Das vierte weisse Formular endlich enthält noch einmal den Ueberweisungsvorgang und verbleibt dem Scheckaussteller zur Kontrolle. Mittels des Durchschreibeverfahrens werden diese vier Formulare, die genau übereinander liegen, gleichzeitig ausgefüllt. Hierdurch wird eine kolossale Arbeit gespart, und zugleich bürgt dies Verfahren für eine gewisse Sicherheit, da die Gefahr etwa vorkommender Irrtümer bei der getrennten Ausstellung der einzelnen Scheine gänzlich behoben

ist. — Hat z. B. der Barmer Bank-Verein, Essen, an die Deutsche Bank, Berlin, RM. 6000,— Phönix-Aktien zu liefern, so schreibt er die Anweisung mit drei Durchschlägen aus und übersendet die Formulare ausser dem letzten Durchschlag dem Rheinisch-Westfälischen Kassen-Verein. Die rote Anweisung trägt dann folgenden Wortlaut:

Der Rheinisch-Westfälische Kassen-Verein, A.G., Essen, wird hierdurch beauftragt, aus unserem Bestande

a) der Bank des Berliner Kassen-Vereins, Giroeffektendepot,

b) zugunsten der Firma Deutsche Bank, Berlin,

c) auf Veranlassung der Firma Barmer Bank-Verein, Essen,

RM. 6000,—, in Worten Sechstausend RM.

Phönix-Aktien

gutzuschreiben. (Firmen-Stempel.)

Nach Empfang der Formulare erkennt der Rheinisch-Westfälische Kassen-Verein die Bank des Berliner Kassen-Vereins für den Betrag von RM. 6000,— Phönix-Aktien unter gleichzeitiger Belastung des Barmer Bank-Vereins um den Betrag. Während er nun das rote Scheckformular behält, sendet er die beiden Durchschläge der Bank des Berliner Kassen-Vereins, die nach dem gelben Formular, das sie behält, der Deutschen Bank den Phönix-Posten gutschreibt und ihn vom Konto des Rheinisch-Westfälischen Kassen-Vereins abbucht. Gleichzeitig schickt sie der Deutschen Bank das blaue Formular, mit ihrem Gutschriftsvermerk versehen, zu. — Im übrigen unterscheidet sich der Lieferungsvorgang nicht von einer lokalen Effektenlieferung im Scheck.

Bei der Versendung der Anweisungen nebst Durchschriften durch die Effektengirobank an die übrigen Effektengiroinstitute wird den Formularen ein Verzeichnis beigefügt, auf dem die Anweisungen, auf Grund deren der betr. Kassen-Verein erkannt worden ist, mit ihren Nummern aufgeführt sind. Mit diesem Verzeichnis ist ein Bestätigungsschreiben verbunden, das der erkannte Kassen-Verein dem Absender zurückzusenden hat, mit dem Vermerk, dass er die Belastung des Absenders vorgenommen hat.

Die Verwahrungsbanken untereinander verzichten auf detaillierte Anzeigen und begnügen sich mit Abstimmungsbogen, die sie über die Konten austauschen, auf denen Umsätze stattgefunden haben. Diese Abstimmungsbogen enthalten sämtliche zwischen den beiden betreffenden Effektengiroinstituten im Ferngiroverkehr gehandelten Effektengattungen, eingeteilt nach den verschiedenen Gruppen, wie Schiffahrt, Banken, Industrie usw. Neben diese einzelnen Wertpapiergattungen werden dann die verschiedenen Salden zugunsten bezw. zu Lasten des Instituts, an welches der Bogen gerichtet ist, gesetzt.

Besonders bedeutungsvoll ist der Effektenferngiroverkehr für die Terminlieferungen, die durchweg im Scheck erfolgen, da sämtliche Terminpapiere zum Giroverkehr zugelassen sind und jede zum Terminhandel zugelassene Firma Mitglied des Giroeffektendepots ist. Darin liegt auch die Bedeutung des Fernverkehrs für den Arbitrageverkehr,

der in der Wirtschaft die wichtige Aufgabe zu erfüllen hat, auftretende Kursunterschiede auszugleichen, d. h. unvermittelte Kurssprünge oder Kursstürze infolge zu grosser Nachfrage oder zu grossen Angebots zu mildern. Für diesen Arbitrageverkehr ist es, da die Terminregulierungstage an den verschiedenen Börsen aus technischen Gründen die gleichen sein müssen, wesentlich, dass, wie bei den Reichsbankgiroüberweisungen, die Gutschrift der auf dem Ferngirowege überwiesenen Effekten noch an demselben Tage vorgenommen wird. Zu dem Zweck hat die Bank des Berliner Kassen-Vereins ihr Terminlieferungsverfahren durch Ferngiro für ultimo November 1926 mit dem Vorbehalt der allgemeinen Einführung dieses Verfahrens für sämtliche Terminlieferungen folgendermassen geregelt:[1])

Die Mitglieder des Giroeffektendepots haben zwei Tage vor dem Lieferungstermin Ferngiroanweisungen über die in Frage kommenden Effektenposten auszuschreiben und diese zunächst der Liquidationskasse A.G., Berlin, nebst den Saldenmeldungen, die mit dem Vermerk „Effektenferngiro" durch aufklebbare Zettel versehen sein müssen, vorzulegen. Diese versieht sie mit dem Stempel „Aus der Liquidation" und schickt sie der Bank des Berliner Kassen-Vereins, die sie den auswärtigen Giroinstituten mit dem Vermerk: „Vorläufig ungedeckt" einsendet. Die zur Deckung der angemeldeten Ferngiroanweisungen nötigen Effektenüberweisungen hat die Liquidationskasse A.G. zum Lieferungstag getrennt bei der Bank des Berliner Kassen-Vereins einzureichen. Nach erfolgter Bezahlung der betr. Liquidationsposten am Lieferungstage teilt diese den auswärtigen Kassen-Vereinen für Rechnung ihrer Mitglieder drahtlich mit, „dass die vorläufig ungedeckten Anweisungen nunmehr honoriert werden können".

Mit dem Medio Februar 1927 trat zwischen der Effektenliquidationskasse in Berlin und dem Verein Kollektivskontro in Frankfurt a. M. „eine Neuregelung der Beziehungen dahin in Kraft, dass für die Stichtage der halbmonatlichen und monatlichen Liquidation eine Bescheinigung der Engagementsübertragung von einem Platz zum andern und der damit verbundenen Zahlungen gewährleistet wird. Die neue Einrichtung wird so funktionieren, dass noch am Tage des Effektenkaufes oder Verkaufes selbst die Uebertragung vorgenommen werden kann. Berlin und Frankfurt stellen alsdann gleichsam ein und denselben Platz dar. Es ist ein und dasselbe, ob eine Firma in Frankfurt oder in Berlin einen in die fällige Liquidation noch hineinzubeziehenden Posten kauft oder verkauft. Sie kann ihn je nach ihrem Willen hier oder dort liefern oder geliefert erhalten.

Hierbei handelt es sich um das erste Arrangement solcher Art zwischen Berlin und einem Börsenplatz im Reich. Es verdient darum besondere Beachtung als ein weiterer Schritt auf dem Wege der Vereinfachung und Erleichterung des interurbanen Effektengiroverkehrs".[2])

[1]) Plutusbrief Nr. 11 vom November 1926.

[2]) Zahlungsverkehr, 9. Jahrgang, Nr. 2.

c. α

Ich komme nun zur Darstellung der technischen Arbeiten bei der Ausübung der Aktionärsinteressen. Zunächst is die Einziehung fälliger Zins- bezw. Dividendenscheine zu erwähnen. Diese liegt nicht der Effektengirobank, sondern dem Kontoinhaber ob (§ 4 Gesch.O.). Mit dieser Regelung ist eine grosse Arbeitsverschwendung, besonders für die Mitgliedsbanken, verbunden. — Die Trennung der fälligen Scheine geschieht im Giroeffektendepot; infolge der zahlreichen Kleinaktien nimmt diese Manipulation im Verhältnis zum Wert der zu erhebenden Beträge übermässig viel Zeit und Arbeitskraft in Anspruch. Gemäss § 6 Gesch.O. werden fällige Zins- und Dividendenscheine den Empfangsberechtigten am Fälligkeits- resp. usancenmässigen Abtrennungstermin, spätestens jedoch am zweitfolgenden Börsentage, gegen Quittung ausgeliefert. Die Mitgliedsbank lässt die Scheine vom Kassen-Verein abholen, prüft sie, verzeichnet sie in einem Kontrollbuch und sendet sie alsdann zur Zahlstelle. Das Inkasso übernimmt gewöhnlich wieder das Giroeffekteninstitut. Viel einfacher wäre es hingegen, wenn der Kassen-Verein die Dividendeneinziehung ganz besorgen und den Mitgliedern den Betrag einfach gutschreiben würde. Die Dividendenscheine der Sammeldepotstücke würde er nachträglich und allmählich abtrennen und der Gesellschaft einsenden, was die Sicherheit nicht beeinträchtigen würde. — Seit einiger Zeit gehen von Bankseite die Bestrebungen sogar dahin, eine Trennung der Zins- und Dividendenscheine vor jeder Verteilung ganz zu unterlassen.[1]) Das Verfahren geht hiernach folgendermassen vor sich: Die Effektengirobank schickt den Gesellschaften, zwecks Dividendenverteilung, die von ihr geprüften Nummernverzeichnisse derjenigen Effekten, die sich in ihrem Gewahrsam befinden, und auf Grund deren die Ueberweisung der Dividende erfolgen soll. Diese wird den Mitgliedern alsdann, nach Massgabe ihrer Effektenguthaben, vom Kassen-Verein gutgeschrieben. Zu dieser Regelung ist natürlich das Einverständnis der einzelnen Gesellschaften erforderlich. Sollten diese aus Sicherheitsrücksichten mit der neuen Einrichtung nicht einverstanden sein, so wird ihnen anheimgestellt, die Verwahrung der Aktienbogen selbst zu übernehmen, womit dann auch die Befürchtung, dass ihnen bereits bezahlte Dividendenscheine nochmals vorgelegt werden könnten, entfällt. Die Effektengirobank würde mit dieser letzten Regelung um so eher einverstanden sein, als sie dann nur noch die Mäntel aufzubewahren hätte, was wiederum einen Schritt zur Rationalisierung des gesamten Betriebes bedeuten würde.

Bisher haben sich die Banken vielfach geweigert, auf das Geschäft der Dividendenscheineinlösung zu verzichten, mit dem Hinweis darauf, dass ihnen dadurch eine beträchtliche Gewinnmöglichkeit verloren ginge. Andererseits ist aber von Bankseite wiederholt festgestellt worden, dass trotz der erhöhten Provision für die Dividendeneinlösung die infolge der vermehrten Arbeit für die Bank entstehenden Unkosten nicht gedeckt werden, dass also dieser Geschäftszweig mit Verlust betrieben werde. Joachimssohn bezeichnet die Kuponskassen als das „Schmerzenskind"

[1]) Beseler, im Bank-Arch. Nr. 2, 25. Jahrgang.

der Banken.[1]) Unter diesen Umständen wäre eine Einstellung der Dividendenscheinabtrennung und die Besorgung der Dividendeneinziehung durch den Kassen-Verein selbstverständlich die beste Lösung.

Einige Kassen-Vereine, darunter der Rheinisch-Westfälische Kassen-Verein, üben einzelne Verwaltungstätigkeiten für ihre Mitglieder aus, ebenso der Wiener Giro- und Kassen-Verein, wie schon vorher erwähnt worden ist. Das Essener Giroeffektendepotinstitut bestimmt in I § 4 seiner Geschäfts-Ordnung ausdrücklich: „Der Kassen-Verein übernimmt die Einziehung von Gewinnanteilscheinen der im Depot ruhenden Aktien; die Beträge werden den Mitgliedern sofort nach Eingang gutgeschrieben. Die Ausübung des Bezugsrechtes, die Vertretung in der Generalversammlung ist Sache der Hinterleger." Desgleichen übernimmt der Rheinisch-Westfälische Kassen-Verein, gemäss § 5 seiner Gesch.O. und ebenso der Berliner Kassen-Verein, die Besorgung neuer Gewinnanteilscheinbogen zu den im Giroeffektendepot befindlichen Wertpapieren, falls sie in Essen bezw. Berlin erhoben werden können. Die Besorgung erfolgt in der Regel kostenfrei, ausser wenn von der Ausgabestelle Kosten berechnet werden. Ferner haben die Mitglieder für die Beschaffung neuer Gewinnanteilscheinbogen ausserhalb Essens die Kosten für Porto und etwaige Gebühren zu tragen.

Falls die Giroeffektendepotmitglieder des Berliner Instituts die Besorgung neuer Dividendenscheinbogen selbst übernehmen, z. B. wenn diese nicht in Berlin erhoben werden können, so haben sie sich die betr. Talons gegen Quittung aushändigen zu lassen oder die ganzen Stücke mittels weisser Schecks abzuheben (§ 5 Abs. 3 Gesch.O.). Auf der Quittung muss sich das Mitglied verpflichten, die neuen Bogen so schnell wie möglich anzuschaffen und sie gegen Rückgabe der Quittung dem Giroeffektendepot einzuliefern. Dies ist für den Verkehr insofern von Bedeutung, als in der Zwischenzeit Dispostionen über die betr. Stücke mittels roter oder grüner Schecks nicht zulässig sind. Nur eine Auslieferung talonloser Stücke auf Grund eines weissen Schecks ist möglich.

β

Eine Vereinfachung erfährt mittels der Girobank das Verfahren bei der Ausübung des Stimmrechts in der Generalversammlung, dessen rechtliche Zulässigkeit bereits erörtert worden ist. Bisher mussten zu diesem Zwecke sämtliche Aktien, auf welche hin das Stimmrecht ausgeübt werden sollte, effektiv bei den bezeichneten Hinterlegungsstellen hinterlegt werden. Da sich dies Verfahren mit dem Effektengiroverkehr, bei dem die Wertpapiere in den Sammeldepots festliegen, nicht vereinigen lässt, hat man einen Ausweg gefunden. Die Bank des Berliner Kassen-Vereins z. B. lässt sich von den Aktiengesellschaften als Hinterlegungsstelle anerkennen, oder die Hinterlegungsstellen werden angewiesen, Hinterlegungsscheine des Kassen-Vereins über die bei ihm ruhenden Aktienbestände an Stelle der effektiven Stücke anzunehmen. Auf diese Bescheinigungen hin werden die Eintrittskarten zur Generalversammlung erteilt. Der Wortlaut der Hinterlegungsscheine ist folgender: „Wir

[1]) Referat.

bescheinigen hierdurch, dass von . . . . . RM. . . . . Aktien bei uns deponiert sind, die bis zur Rückgabe dieses Scheines in unserem Gewahrsam verbleiben werden. Vor diesem Zeitpunkte ist eine Verfügung des Kontoinhabers nicht zulässig."[1]) Falls der Kassen-Verein selbst Hinterlegungsstelle ist, stellt er folgende Bescheinigung aus, die zur Teilnahme an der Generalversammlung berechtigt: „Wir becheinigen, dass von . . . . ., Mitglied des Giroeffektendepots, behufs Ausübung des Stimmrechts in der am . . . . . stattfindenden . . . . . ordentlichen Generalversammlung der . . . . . nom. RM. . . . . Aktien hinterlegt sind. Diese Aktien bleiben bis zum Schluss der Generalversammlung in unserem Gewahrsam; eine Verfügung des Kontoinhabers ist nur nach Rückgabe dieser Bescheinigung zulässig." Auf Grund dieser Hinterlegungsscheine stellen die Banken ihren Privatkunden ohne weiteres Stimmkarten aus. — Der Kassen-Verein nimmt nur die Aktien solcher Gesellschaften ins Sammeldepot auf, die sich mit dieser neuen Regelung ausdrücklich einverstanden erklärt haben. Wie aus dem Wortlaut der Bescheinigungen zu ersehen ist, kann der betr. Aktionär bis zum Schluss der Generalversammlung über die angemeldeten Aktien nicht verfügen; die Bestände werden auf den Depotkonten gesperrt gehalten. Die Aktien selbst bleiben nach wie vor im Sammeldepot. Nur im Falle, dass die Gesellschaft Angabe der einzelnen Nummern der angemeldeten Aktien verlangt, ist der Kassen-Verein verpflichtet, den einzelnen Aktionären bestimmte Nummern zuzuteilen, sowie die Nummer auf den Hinterlegungsscheinen zu vermerken. Dies Verfahren lässt sich ohne weiteres durchführen, da in den Sammeldepots die Wertpapierbestände in der Regel mit arithmetrisch geordneten Nummernverzeichnissen aufbewahrt werden. —

Die Ausübung des Bezugsrechts wird ebenfalls durch den Giroverkehr wesentlich vereinfacht. Der Aktionär, der sein Bezugsrecht ausüben will, stellt darüber einen Scheck auf den Kassen-Verein aus und reicht ihn bei der Stelle ein, bei der er das Bezugsrecht ausüben will. Die Bezugsstelle präsentiert die eingegangenen Schecks am letzten Tage dem Kassen-Verein. Dieser prüft ihre Richtigkeit nach und übergibt der Bezugsstelle das Nummernverzeichnis in der Höhe der in den Schecks bezeichneten Beträge. Eine Abstempelung der Effekten soll in Zukunft ganz unterbleiben. Sie dürfte sich auch erübrigen, da ja demnächst die Aktien nur noch in seltenen Ausnahmefällen effektiv geliefert werden sollen. Im Falle einer nachträglichen Auslieferung von Effekten, auf welche ein Bezugsrecht ausgeübt worden ist, kann der Kassen-Verein die Abstempelung nachholen, obwohl sie keinen praktischen Wert hat, da das Bezugsrecht doch längst abgelaufen ist.

Genaue Anweisungen über den erleicherten Handel mit Bezugsrechten und den Bezug junger Aktien gibt die Bank des Berliner Kassen-Vereins ihren Giroeffektendepotmitgliedern in dem Rundschreiben vom 6. Januar 1927 anlässlich des Bezugs junger Aktien der „Westdeutschen Bodenkreditanstalt". Der Kassen-Verein führt während der Bezugsfrist für seine Mitglieder neben dem Aktienkonto ein besonderes Konto: „Bezugsrechte", auf welchem ihnen das Bezugsrecht gutgeschrieben wird. Weiter

[1]) Bank-Arch., 25. Jahrgang Nr. 6, Opitz S. 115.

heisst es dort: „Von dem Tage der ersten amtlichen Notiz des Bezugsrechts an erfolgen Dispositionen (weisse und rote) über die Aktien einschliesslich Bezugsrecht durch Ausstellung von zwei Effektenschecks, von denen der eine in der üblichen Form über Aktien und der zweite in derselben Form, jedoch mit dem deutlichen Zusatz: „Bezugsrecht" auszufertigen ist; bei Dispositionen über Bezugsrechte allein ist nur der vorerwähnte Bezugsrechtsscheck einzuliefern." Die Bestimmungen gelten auch für den Ferngiroverkehr. Bei verpfändeten Effekten ist für die Bezugsrechtsausübung das Einverständnis des Darlehnsgebers erforderlich. Werden Effektenbestände gerade während der Bezugsfrist verpfändet, „so ist auf den grünen Schecks einer der beiden Zusätze: „Mit Bezugsrecht" oder „Ohne Bezugsrecht" anzubringen.[1]) Für Verfügungen in Bezugsrechten zugunsten von Nichtmitgliedern des Giroeffektendepots bedient man sich weisser Bezugsrechtschecks, die die Bank des Berliner Kassen-Vereins „durch eine zur Verwendung bei den Bezugsstellen bestimmte Bescheinigung mit Nummernverzeichnis honoriert. Einlieferungen von Stücken, auf die das Bezugsrecht ausgeübt worden ist, ins Giroeffektendepot, können bis zum letzten Ausübungstage einschliesslich nicht erfolgen. Weiter heisst es: „Die Mitglieder übertragen die für den Bezug junger Aktien erforderlichen Nominalbeträge an Bezugsrechten mittels roter Bezugsrechtsschecks auf das Konto einer der verschiedenen Bezugsstellen", z. B. „Deutsche Bank, Bezugsstelle" oder „Direktion der Diskonto-Gesellschaft, Bezugsstelle" usw. Der Ausgleich dieser Bezugskonten geschieht durch die Bezugsstellen mittels weisser Schecks. — Die Bestimmung der Gesch.O. (§ 4), wonach die Kontoinhaber für die Wahrung ihrer Interessen selbst zu sorgen haben, bleibt nichtsdestoweniger unberührt. —

3.

Obwohl schon wiederholt auf die Vorteile des Effektengiroverkehrs hingewiesen worden ist, sollen nun noch einmal zusammenfassend seine Bedeutung und seine Auswirkungen durch Vergleich mit der alten Lieferungsmethode herausgehoben und zum Teil zahlenmässig belegt werden. — Der Hauptvorzug des Effektengiroverkehrs besteht in der Vereinfachung und damit Verbilligung des Effektenlieferungsvorganges dadurch, dass infolge Ersetzung der effektiven Stücke durch sog. Schecks die zahlreichen zur Behandlung der Wertpapiere erforderlichen Manipulationen fortfallen, um durch einfache Buchungsvorgänge vertreten zu werden. Dieser Vorzug macht sich in erster Linie bei den Banken geltend, die dadurch erheblich an Unkosten sparen.

Schon jetzt haben die Banken infolge der Arbeitsreduzierung durch den Effektengiroverkehr den Personalbestand ihrer Effektenkassen und Tresore wesentlich vermindern können. Sie werden diese Abteilungen nach völliger Einbürgerung des stückelosen Effektenlieferungsverkehrs noch weiter einschränken bezw. nebenbei erledigen lassen können, da dann sämtliche Effekten bei den Kassen-Vereinen aufbewahrt werden und eine Verwahrung durch die Bank nur noch in Ausnahmefällen und

[1]) Rundschreiben vom 6. Januar 1927.

vorübergehend in Frage kommt, d. h. einerseits in der Zeit von der Einlieferung durch den Kunden bis zur Weitergabe an den Kassen-Verein, die, wenn möglich, sogleich geschieht, andererseits bei etwaiger Auslieferung an einen Kunden, in der Zeit zwischen der Abhebung beim Kassen-Verein mittels weissen Schecks und Abholung durch den Kunden. Die übrigen zeitraubenden Arbeiten der Effektenabteilungen aber werden in Zukunft ganz ausfallen, da z. B. die Ausstellung von Nummernverzeichnissen, die Führung von Nummernbüchern, die Tresorsicherungs- und Kontrollmassnahmen bei den Banken gänzlich überflüssig werden, und da auch die Effektenverwaltungsarbeiten, wie die Dividendenscheineinlösung, die Talonerneuerung, die Bezugsrechtsausübung, sowie die Anmeldung zur Generalversammlung allmählich ganz den Effektengirobanken abgetreten werden.

In Wien ist man in dieser Hinsicht, wie bereits geschildert, schon seit Jahrzehnten weiter als in Deutschland mit dem Resultat, dass, nach Berechnungen von Blum, zur Erledigung einer bestimmten Anzahl von Effektengeschäften die Effektenkasse und das Börsenablieferungsbureau in Berlin vier- bis fünfmal soviel Beamte benötigen wie in Wien, und dass die Wiener Beamten daneben noch andere Arbeiten erledigen können.[1]) Dies gilt allerdings für die Zeit v o r der Erweiterung des Effektengiroverkehrs in Deutschland. Joachimssohn glaubt, dass durch den Effektengiroverkehr eine Personalersparnis von ca. 50 % erreicht werden könnte.[2]) Für die bisher gemachten günstigen Erfahrungen bei den Banken gibt er folgendes Beispiel:[3]) Zu Anfang 1927 hat eine Grossbank in Berlin an manchen Tagen die ungeheure Menge von 3500 Aktienposten an elf Aktienkassenvereinstischen mit je vier Mann mit Hilfe des neuen Verfahrens bewältigen können, während bei dem alten Lieferungsverfahren ein mit vier Mann besetzter Tisch täglich im Höchstfalle 150 Posten erledigen konnte, mithin für 3500 Posten über 23 Tische nötig gewesen wären. Man hat also eine Ersparnis von zwölf Tischen gleich 48 Mann durch das Effektengiroverfahren erzielt. Dies gilt aber nur für die Bearbeitung der Berliner Kassenvereinsposten; rechnet man Wertpost und Tresor hinzu, so ergibt sich eine Ersparnis von 60 Mann. — Daher konnte auch der in den ersten Monaten des Jahres 1927 erheblich gestiegene Effektenumsatz ohne Personalvermehrung durchgeführt werden.

Die Erleichterungen machten sich besonders an den Medio- und Ultimotagen bemerkbar, an denen die Angestellten sonst immer bis in die Nacht zu arbeiten hatten, um die sich an diesen Tagen häufenden Posten bewältigen zu können, während heute die Terminlieferungen durchweg im Scheck erfolgen. — Im Tresor der Grossbankzentrale hat sich die Konzentrierung der Aktien beim Kassen-Verein insofern geltend gemacht, als bis Ende 1927 ausser den Tisch- und Oberschränken ungefähr ein Drittel der Wandschränke frei geworden sind. —

[1]) Bank-Arch. 23. Jahrgang, Nr. 2.
[2]) Lemaitre, S. 68.
[3]) Oktoberheft, S. 18.

Um einen zahlenmässigen Vergleich zwischen dem alten und dem neuen Effektenlieferungsverfahren zu ziehen, hat Lemaitre jedesmal die für die einzelnen Arbeitsgänge erforderlichen Arbeitszeiten bei der Lieferung von Effekten von einer Bank zur andern berechnet und miteinander verglichen. Er wählte 20 Posten mit einem Durchschnittsinhalt von je fünf Stück Effekten, die vom Verkäufer dem Käufer zu liefern waren, und kommt zu dem Ergebnis — bei Berücksichtigung von etwaigen Differenzen und notwendigen Zwischenpausen, die bei dem effektiven Lieferungsverfahren natürlich umfangreicher sind und sein müssen, da hier mehr Fehlermöglichkeiten bestehen und die Pausen wegen der grösseren Zahl von Arbeitsgängen zahlreicher sind und wegen der verschiedenen voneinander getrennten Abteilungen länger andauern als beim Scheckverfahren —, dass bei den Banken der effektive Lieferungsverkehr beim Eingang der Stücke die 4,8fache und beim Ausgang derselben die 2,8fache Arbeitskraft beansprucht gegenüber dem neuen Verfahren mittels Scheckanwendung. Im ganzen genommen, ist, nach den Berechnungen, bei der Lieferung eines Effektenpostens per Scheck nur ⅓ der Arbeitskraft erforderlich wie bei der Lieferung in natura.

Nach persönlichen Erkundigungen und Berechnungen betr. der Arbeitszeit bei den verschiedenen Arbeitsgängen des Lieferungsvorgangs, sowohl bei einer Grossbankfiliale als auch im Giroeffektendepot, erhielt ich folgendes Ergebnis: (Zugrunde gelegt sind 30 Posten mit durchschnittlich je drei Stück Effekten Inhalt. Da sich die Zeitdauer aller einzelnen Arbeitsgänge nicht immer genau abschätzen liess, sind häufig mehrere Einzelarbeiten zu einem Punkt zusammengefasst.)

I. Lieferung in effektiven Stücken.

A. Eingang. Arbeitsgänge:	Arbeitszeit: (in Min.)
1. Oeffnen der Pakete, Prüfung der Beträge, der Richtigkeit, der Lieferung, sowie der Rechnung; Zählen und Prüfen der Stücke mit der Rechnung, auf ihre Zusammengehörigkeit (Mäntel und Bogen) hin, und der Nummern mit dem Nummernverzeichnis	60
2. Prüfung der Stücke auf Lieferbarkeit, Dividendenscheine, Verlosung und Aufruf; Eintragen ins Eingangsjournal, sowie Bändern der Stücke	120
3. Vermerk in der Börsenprimanota, Zählen der Stücke und Quittieren seitens der Tresorverwaltung	30
4. Ablegen der Wertpapiere in die einzelnen Kundenmappen und Festhalten auf den Tresorstaffeln . . .	60
5. Eintragung in die Nummernbücher und Ablegen der Rechnungen und Nummernverzeichnisse	30
	300
Der Zeitverlust durch Differenzen und Pausen plus 50 % Zuschlag	150
	450

B. Ausgang.

Arbeitsgänge:	Arbeitszeit: (in Min.)
1. Entfernung der Mäntel und Bogen aus dem Tresor, sowie Abbuchung auf der Tresorstaffel	30
2. Buchung im Ausgangsjournal	15
3. Nachzählen und Quittieren der Effekten durch die Effektenkasse; Nummernvergleich von Mänteln u. Bogen, Prüfung auf Dividendenscheine und Lieferbarkeit; Vermerk der Nummern und der nächstfälligen Dividende auf der Rechnung	20
4. Verpacken der Stücke (in drei Pakete), Versiegeln derselben, Aufschriften, Aufstellung an die Inkassostelle .	60
5. Buchung in der Börsenprimanota und Verzeichnen im Nummernbuch; Ablegen der Rechnungen	25
	150
plus 50 % Zuschlag	75
	225

In einem Filialbetrieb nehmen die Arbeiten in der Regel im ganzen nicht so viel Zeit in Anspruch wie im Grossbankzentralbetrieb, da gewöhnlich mehrere Einzelarbeiten von einem Beamten allein erledigt werden und die einzelnen Abteilungen auch nicht alle voneinander getrennt sind. —

II. Lieferung beim Effektengiroverkehr.

A. Eingang.

Arbeitsgänge:	Arbeitszeit: (in Min.)
1. Prüfung u. Vergleichung der Rechnung mit der Effektengutschriftsanzeige	10
2. Eintragen im Eingangsjournal	15
3. Buchung auf dem lebenden und toten Konto . . .	20
4. Eintragen in der Börsenprimanota	10
5. Ablegen der Rechnungen und Anzeigen	10
	65
plus 25 % Zuschlag	15
	80

B. Ausgang.

1. Ausschreiben der Effektenschecks und Vergleich mit den Rechnungen	40
2. Eintragung im Ausgangsjournal	15
3. Verbuchung auf dem lebenden und toten Konto . .	25
4. Vermerk in der Börsenprimanota	10
5. Ablegen der Rechnungen	10
	100
plus 25 % Zuschlag	25
	125

C. Arbeiten im Giroeffektendepot.

1. Eintragung im Journal	15
2. Scheckkontrolle	10
3. Buchungen	40
4. Gut- und Lastschriftsanzeigen	30
	95
plus 25 % Zuschlag	20
	115

Die Effektenlieferung nimmt nach diesen Berechnungen in einem Filialbetrieb bei Scheckanwendung etwas weniger als die Hälfte derjenigen Arbeitszeit in Anspruch, die bei dem alten, effektiven Lieferungsverfahren erforderlich ist. Bei den Banken allein erfordert die effektive Lieferung, Eingang und Ausgang zusammengenommen, 3½ mal soviel Arbeitszeit wie die Lieferung im Scheck. —

Ausser der erwähnten Personalverminderung bringt der Effektengiroverkehr eine ganz erhebliche Ersparnis an Materialunkosten mit sich. Die zur Versendung, besonders nach auswärts, notwendigen Mengen von Umschlägen, Packpapier, Siegellack usw. sind überflüssig, ebenso die grossen Ausgaben für Porto und Versicherungsgebühren. Desgleichen entfällt die umständliche Beförderung der schweren Effektenpakete zur Post. Diese Ersparnisse sind vor allem das Verdienst des Effektenferngiroverkehrs. Ein Beispiel aus der Praxis[1]) möge die Unkostenersparnis näher beleuchten: „Ein dem Ferngiro nicht angeschlossener Kunde gibt den Auftrag: 240 000 RM. Nordd. Lloyd-Aktien an ihn nach Hamburg zu senden. Die Korrespondenz gibt die Order an das Effektenbureau, die Aktien werden dem Tresor entnommen, verzeichnet, doppelt durchgezählt und verpackt. Nehmen wir grösstmögliche Stückelung an, so würden es 2400 Mäntel und 2400 Bogen sein; insgesamt also 4800 Stück im Gewicht von etwa 48 Kilogramm. Bei gesondertem Versand von Mänteln und Bogen zwecks Ermässigung der Versicherungsprämie müssten die Aktien in vier Paketen verpackt werden. Zur Beförderung nach der Post müssten lediglich für diesen Auftrag zwei bis drei Boten zur Verfügung stehen, da die Pakete etwa einen Zentner schwer sind. Die ganze Arbeit der Versendung effektiver 240 000 RM. Nordd. Lloyd-Aktien zusammengefasst, würde acht Arbeitsstunden in Anspruch nehmen und 110 RM. an Spesen für Porto, Versicherung und Verpackung verursachen. Wobei zu berücksichtigen ist, dass die acht Arbeitsstunden von der depothaltenden Bank gratis geleistet werden.“ Viel geringer und billiger ist im Gegensatz hierzu die Effektenlieferung durch Fernscheck. „Die Korrespondenz gibt den Auftragsbrief an das Effektenbureau, dort wird der Fernscheck ausgeschrieben, der Brief mit dem Stempel: ‚Durch Ferngiroscheck Nr. 3705 überwiesen. Berlin, den 21. 12. 26.‘ versehen und an die Korrespondenz zurückgeleitet. Damit ist der ganze Vorgang erledigt. — Zugegeben, dass Versendungen so hoher Beträge nicht täglich erfolgen,

[1]) G. Lehmann i. d. Berliner Börsen-Zeitung.

so würde aber doch eine einzige ersparte grössere Sendung im Monat bei weitem die Spesen decken, welche für den Gesamtumsatz auf Effektengiro bei dem betr. Kassen-Verein vom Mitglied monatlich zu zahlen sind."

Desgleichen entfallen durch die Konzentrierung der Aktienbestände in den Sammeldepots der Verwahrungsbanken für die übrigen Banken die zur Aufbewahrung der Effekten notwendigen Aufwendungen für die Tresoranlagen: Die riesigen Räume, die Sicherungs- und Beleuchtungsanlagen in dem Kellergeschoss sind überflüssig. —

Von diesen Vorteilen profitieren in der Regel nur die Grossbanken, wie bereits früher erwähnt. Für die kleinen Bankgeschäfte kommen sie deshalb nicht so sehr in Frage, weil bei ihnen das Effektengeschäft meist keinen so grossen Raum einnimmt und daher von den wenigen Angestellten neben den andern Arbeiten besorgt wird. Auch die Tresoranlagen und Kontrollmassnahmen sind dementsprechend gering. —

Während die erwähnten Vorzüge des Effektengiroverkehrs in einer Verminderung der Arbeiten und sonstigen Unkosten bei den Banken bestehen, bietet das Sammeldepot den Mitgliedern noch weitere bemerkenswerte Vorteile. Die Sicherungsanlagen der Verwahrungsbanken sind so zuverlässig und sorgfältig eingerichtet, dass ein Einbruch nicht möglich ist. Ferner haben nur die wenigen Tresorbeamten, zu denen nur äusserst zuverlässige und bewährte Beamte ausgewählt werden, Zugang zu den Sammeldepotbeständen. Dadurch wird einer Unterschlagungsmöglichkeit wirksam begegnet, die auch durch die getrennte Aufbewahrung von Mänteln und Bogen schon erschwert wird. Weiter wird die Gefahr der Aktienfälschung erheblich vermindert; denn dadurch, dass die Effekten bei der Verwahrungsbank in arithmetrischer Reihenfolge aufbewahrt werden, kann bei Einlieferung falscher Stücke ins Effektengirodepot der Betrug leicht aufgedeckt werden. Ein Beispiel dafür bilden die gefälschten Harpener Aktien, die im Jahre 1925 bei der Einlieferung beim Kassen-Verein als falsch erkannt wurden. Bei einer allgemeinen Durchführung des neuen Systems werden überhaupt Ein- und Auslieferungen von Aktien sehr reduziert werden. —

Die Lieferungen können durch das Scheckverfahren viel schneller und sicherer erfolgen als bei Versendung grosser Pakete mit Effekten. Etwaige Verluste bei der Verschickung sind nicht möglich. Darin liegt also auch eine erhebliche Risikoverminderung für die Teilnehmer. Scheckfälschungen, die an Stelle von Aktienfälschungen eintreten könnten, sind durch weitgehendste Kontrollmassnahmen fast unmöglich gemacht.

Die mit dem Effektengiroverkehr notwendig verbundene vermehrte Schreibarbeit wiegt die Vorteile durch den Ausfall der umständlichen Stückebehandlung keineswegs auf. Sie kann im übrigen, wie bereits geschildert wurde, mit Hilfe des Durchschreibeverfahrens erheblich reduziert werden. Weiter setzt dies Verfahren eine Einheitlichkeit der von den Mitgliedern benutzten Formulare voraus, was gleichzeitig das Zusammenarbeiten aller Institute erleichtert. —

IV. 1)

Die Bewährung der Einrichtungen der Bank des Berliner Kassen-Vereins im Effektenlieferungsverkehr liess in der Bankwelt den Wunsch laut werden, das Giroverfahren soweit wie möglich auszudehnen. Zunächst suchte man es sich beim Verkehr in bezogenen, aber noch nicht erschienenen jungen Aktien zunutze zu machen, da hier bei der bisherigen Handhabung einige Schwierigkeiten bestanden, deren Aenderung schon lange erstrebt war. Bei Neuemissionen erhalten die Bezieher junger Aktien, da das Herstellen der effektiven Stücke erst eine geraume Zeit in Anspruch nimmt, von den Emissionshäusern zunächst sog. Kassenquittungen. Das sind einfache Quittungen über den gezeichneten Betrag, die zugleich die Bezieher gegenüber dem Emissionshaus legitimieren, z. B. bei der Ausübung des Stimmrechts. Sie lauten auf den Namen der Zeichner und haben nur bis zur Ausgabe der eigentlichen Aktienurkunden Gültigkeit, müssen also dann gegen diese eingetauscht werden. Die Schwierigkeiten im Verkehr mit diesen Kassenquittungen bestehen darin, dass sie nicht ohne weiteres übertragbar sind, sie können also weder verkauft noch lombardiert werden. Im Veräusserungsfalle ist die Kassenquittung dem Emisssionshaus zurückzuliefern, das dann die Umschreibung auf den Namen des Käufers vornimmt. Ebenso ist bei einer Teilveräusserung die Spaltung und Neuausschreibung der Urkunden durch das Emissionshaus erforderlich. Dies Verfahren gestaltet den Verkehr in den bezogenen, aber noch nicht erschienenen Aktien starr und unbequem und kann dadurch leicht die Emissionen beeinträchtigen. Um einen Weg zur Vereinfachung, möglichst mittels des Giroverfahrens der Effektengirobanken, zu finden, begannen im September 1926 Verhandlungen der Berliner Banken mit der Bank des Berliner Kassen-Vereins, die auch ein positives Ergebnis hatten. Anfangs erwog man die Ausgabe einer Globalaktie oder eines Globalinterimsscheins, die so einfach schien. Aber nun ergaben sich Schwierigkeiten aktienrechtlicher Art. Der Interimsschein hätte auf Namen zu lauten; dadurch wäre eine Ausübung des Stimmrechts der einzelnen Bezieher aber nicht ohne weiteres möglich gewesen. Es musste also ein anderer Weg gewählt werden. Man nahm die Einrichtungen der Effektengirobanken und das Effektenscheckverfahren zu Hilfe: Zunächst verpflichtet sich bei Neuemissionen die betr. Gesellschaft im Auftrage ihres Emissionshauses dem Kassen-Verein gegenüber schriftlich, bei Ausgabe der jungen Aktien diese oder einen bestimmten Betrag derselben sogleich dem Giroeffektendepot einzusenden. Der Verpflichtungsschein, für den man als den einstweiligen Vertreter der jungen Aktien die Bezeichnung „Jungschein" gewählt hat, wird von dem Unternehmen dem Emissionshaus übergeben und von diesem der Effektengirobank, die den Emissionsbetrag dem Emissionshaus auf einem eigens dazu errichteten Konto, dem sog. „Jungscheinkonto", gutgeschrieben hat. Das Emissionshaus kann dann auf dem Girowege über diesen Betrag verfügen. Es händigt dem Bezieher junger Aktien anstatt der alten Kassenquittung einen Ueberweisungsscheck aus, der den Kassen-Verein beauftragt, den im Scheck bezeichneten Betrag der bezogenen Aktien dem Bezieher auf Jungschein-

konto gutzuschreiben und das Emissionshaus dafür zu belasten. Entsprechend vollzieht sich der Verkauf und die Verpfändung solcher noch nicht erschienenen Aktien: Der verkaufte bezw. verpfändete Betrag wird auf Grund eines Ueberweisungs- bezw. Verpfändungsschecks dem Käufer bezw. Pfandnehmer auf Jungschein- bezw. Pfandkonto gutgeschrieben, während der Verkäufer bezw. Verpfänder dafür belastet wird. Auf solche Weise wird der Verkehr in bezogenen, aber noch nicht erschienenen Aktien ausserordentlich erleichtert und verbilligt; das jedesmalige Eingreifen des Emissionshauses bei den Uebertragungen erübrigt sich.

Juristisch ist dies Verfahren durchaus möglich und gesichert. Zwar ist in dem Jungschein kein Globalinterimsschein oder eine Globalaktie zu erblicken, er verbrieft also keine Aktie. Doch ist dies auch nicht erforderlich; denn „solange Aktien nicht ausgegeben sind, kann die Uebertragung der Aktionärsrechte formlos geschehen. Es ist lediglich die Einigung der Parteien über den Uebergang der Aktien auf den Erwerber erforderlich. Das Emissionshaus und seine Konsorten, die die jungen Aktien übernommen haben, werden Aktionäre durch Eintragung der Kapitalerhöhung. Sie vermitteln ihrerseits wiederum den beziehenden Kunden die Aktionärsrechte durch Zuteilung. Es handelt sich hierbei nicht um Eigentumsübertragungen wie im Verkehr mit Aktienurkunden, sondern eben um die Uebertragung von unverbrieften Aktionärsrechten."[1]) — Das Jungscheinkonto unterscheidet sich vom Giroeffektenkonto insofern, als auf ihm nicht, wie auf diesem, Sammeldepotanteile, also Eigentum der Kontoinhaber, verbucht werden, sondern Forderungsrechte, und zwar Forderungsrechte auf Lieferung junger Aktien nach deren Fertigstellung. Dadurch ähnelt das Jungscheinkonto gewissermassen dem Kontokorrentkonto des Zahlungsverkehrs.

Im Gegensatz zum Effektengiroverkehr gründet sich der Jungscheinverkehr nicht auf die Hinterlegung eines Aktiendepots; folglich kennt er weder Sammeldepot noch Miteigentum daran. Auch die Anwendung des weissen Auslieferungsschecks ist dadurch ausgeschlossen. Der Jungscheinverkehr ist gleichsam eine Vorstufe zum Effektengiroverkehr, der dann beginnt, wenn jener mit der Ausgabe der jungen Aktien und deren Einlieferung ins Sammeldepot der Effektengirobank sein Ende erreicht. Ein besonderer Vorteil des Jungscheinverkehrs liegt darin, dass er auch vor der Ausgabe von Namensaktien anwendbar ist, da ja die effektiven Stücke noch gar nicht vorhanden sind, und es auf die Beschaffenheit der später erscheinenden Aktien gar nicht ankommt. Werden nachher Aktien herausgegeben, die sich nicht fürs Sammeldepot eignen, so werden diese dann eben den Jungscheinkontoinhabern, und nicht der Effektengirobank, zugeteilt. Allerdings müsste in solchem Falle der von der Gesellschaft ausgestellte Jungschein eine dementsprechende Bemerkung enthalten. Jedenfalls würde durch dieses Verfahren auch vor der Emission anderer als Sammeldepotaktien der Verkehr mit Kassenquittungen möglichst eingeschränkt. Unerlässlich und weiter zu benutzen sind diese aber

[1]) Bank-Archiv v. 15. 2. 1927; S. 243.

natürlich beim Bezug junger Aktien durch Nichtmitglieder des Giroeffektendepots. Diesen kann kein Jungscheinkonto bei der Effektengirobank eröffnet werden. Ebenso steht es den Mitgliedern jederzeit frei, sich statt des Ueberweisungsschecks vom Emissionshaus eine Kassenquittung aushändigen zu lassen. Doch ist dies im Interesse beider Parteien möglichst zu vermeiden. — Ausser der Erleichterung, die dies Giroverfahren bietet, gewährt die Gutschrift auf dem Jungscheinkonto dem Bezieher einen absolut gesicherten Anspruch auf Herausgabe der neuen Aktien. Diese werden sogleich nach ihrer Fertigstellung von der Gesellschaft dem Sammeldepot eingeliefert, und damit kommen sie in das Miteigentum der Bezieher. Diesen haftet neben der Gesellschaft auch das Emissionshaus für die Befriedigung ihres Anspruches; die Effektengirobank hingegen nicht.

Anlässlich der ersten Ausgabe eines Jungscheins durch die Mannesmann-Werke im März 1927 hat die Bank des Berliner Kassen-Vereins ihren Giroeffektendepotmitgliedern in einem Rundschreiben die Bestimmungen bezüglich der Benutzung ihrer Einrichtungen für den Verkehr in bezogenen, aber noch nicht erschienenen jungen Aktien bekanntgegeben:

Die neue Einrichtung, die getrennt von den Einrichtungen des Giroeffektendepots besteht, steht dessen Mitgliedern zur Benutzung frei. Für jede Neuemission von Aktien behält sich aber der Berliner Kassen-Verein die Zulassung zu dieser Neueinrichtung vor. Die Ueberweisungen, mittels deren das Emissionshaus nach Eröffnung des Jungscheinkontos über dieses zugunsten der Bezieher junger Aktien verfügt, sind, zum Unterschied von den roten Effektenschecks, weiss-rot gestreift. Das Muster IX stellt das Muster eines solchen Ueberweisungsformulars

B. K.-V. B. D.

A. E. K. cred. ..... E. .....

Nr. 005935

Die Bank des Berliner Kassen-Vereins wird hierdurch beauftragt,

zu Lasten meines / unseres Guthabens auf Jungscheinkonto

für *Mitteldeutsche Creditbank*

R.-Mk. 500.—

conv. Dyckerhoff & Widmann Akt.

gutzuschreiben. Berlin, den *14. Oktober* 1927

R.-Mk 500.—

conv. Dyckerhoff & Widmann Akt.

Deutsche Bank

(Firmenstempel)

(Muster IX)

dar. Es dient ebenfalls für die Weiterverfügungen der Jungscheinkontoinhaber über ihre Guthaben. Die Gutschrift auf Jungscheinkonto für die Bezieher junger Aktien erfolgt nach dem weiss-blau gestreiften

Muster X. Für Verpfändungen sind weiss-grün-gestreifte Formulare eingeführt worden (Muster XI), mittels deren die Pfandbuchungen nach Art des Musters XII erfolgen. Den Jungschein, der den Anträgen auf Inanspruchnahme der für den Jungschein-Verkehr geschaffenen Einrichtungen von dem Emissionshaus hinzuzufügen ist, stellt Muster XIII dar. Ferner ist ein beglaubigter Handelsregisterauszug der emittierenden Gesellschaft oder die amtliche Veröffentlichung im „Deutschen Reichsanzeiger" beizulegen, zum Zeichen dafür, dass die Kapitalserhöhung im Handelsregister eingetragen ist. —

Nr. 319	E. K. cred. ..... E. ..... P. .....
Für	Nr. 319
.....	Die Bank des Berliner Kassen-Vereins wird hierdurch beauftragt, zu Lasten meines / unseres Guthabens auf Jungscheinkonto
Berliner Handels-Ges.	für .....
.....	*Berliner Handels-Gesellschaft*
Berlin	Reichsmark Zehntausend I. G. Farben Aktien
Berlin,	Neuemission
den *12. Mai* 1928	gutzuschreiben.
Fol.	Berlin, den *12. Mai* 192*8*
	RM. 10000.— I. G. Faben Akt. Neuemission ..... *Deutsche Bank*
	(Firmenstempel)

(Muster IX a)

Was die Ausübung der Aktionärsrechte, wie Dividendeneinziehung, Stimmrechts- oder Bezugsrechtsausübung, anbelangt, so haben dafür die Berechtigten selbst Sorge zu tragen. Die Bank des Berliner Kassen-Vereins erteilt nur auf Wunsch Kontoauszüge, um die Berechtigung nachzuweisen. Im übrigen gilt bezüglich des Verhaltens des Kassen-Vereins gegenüber dem Jungscheinkonto dasselbe wie gegenüber dem Effektengirokonto. In den Bestimmungen heisst es: „Die Bank des Berliner Kassen-Vereins ist zu Verfügungen über die auf Jungscheinkonto verbuchten Beträge nur auf Anweisung des betreffenden Kontoinhabers berechtigt. Sie kann an den gutgeschriebenen Beträgen ein Pfandrecht oder Zurückbehaltungsrecht nur wegen solcher Forderungen gegen den Kontoinhaber geltend machen, die aus der Führung des Jungscheinkontos entstanden sind".[1]) Also auch hier Sicherung ebenso wie beim Sammeldepot.

[1]) Rundschreiben; S. 1—2.

Nr. ..... Berlin, den *14. Mai 1927*

P. K. .....

Der Firma *Berliner Handels-Gesellschaft*

haben wir

RM. 10.000.— I. G. Farben Aktien Neuemission

gemäß den umstehend abgedruckten Bedingungen unseres besonderen Rundschreibens vom 16. März 1927 auf Jungscheinkonto gutgeschrieben.

Bank des Berliner Kassen-Vereins.

Wir bitten die Rückseite zu beachten.

(Muster X)

Rückseite von Muster X

Durch die Gutschrift auf Jungscheinkonto übernehmen wir keine Haftung für die Lieferung der Stücke nach Erscheinen. Aus unserer Gutschrift entsteht für uns nur die Verpflichtung, die neuen Aktien nach Lieferung durch die emittierende Gesellschaft in Verwahrung zu nehmen, wenn die emittierende Gesellschaft uns den Betrag der neuen Aktien in voller Höhe liefert.

Nr. *342*

Für

.....

Dresdener Bank

.....

Berlin

Berlin,

den *27. Mai* 192*8*

Fol. .....

Nr. *342* E. ..... P. .....

Die Bank des Berliner Kassen-Vereins wird hierdurch beauftragt, von meinem / unserem Guthaben auf Jungscheinkonto zu Gunsten und zur Verfügung von

Fa. Dresdener Bank, Berlin

Reichsmark Zehntausend I. G. Farben Aktien Neuemission

abzubuchen.

Berlin, den *27. Mai* 192*8*

RM. 10000.— I. G. Farben Akt. Neuemission .....

Deutsche Bank

(Firmenstempel)

(Muster IX)

E. Nr. ..... Berlin, den *28. Mai* 192*8*

Von der Firma *Dresdener Bank, Berlin*

haben wir die von der Firma *Deutsche Bank, Berlin*

ausgestellte weiß-grüne Anweisung Nr. 342 über

RM. 10000.— I. G. Farben Aktien Neuemission

empfangen und daher gemäß Nr. 7 unseres Rundschreibens vom 16. März 1927 diesen Betrag auf Pfandkonto verbucht.

Bank des Berliner Kassen-Vereins.

(Muster XII)

Erklärung.

„Die Generalversammlung unserer Gesellschaft vom ..... hat die Ausgabe von RM. ..... auf den Inhaber lautenden, voll zu zahlenden Aktien über je RM. ..... mit Gewinnberechtigung vom ..... ab beschlossen. Die Aktien sind von der ..... Bank gezeichnet worden. Die ..... Bank hat uns unwiderruflich angewiesen, die ihr auf Grund ihrer Zeichnung zustehenden Aktienurkunden nach deren Fertigstellung an Sie zwecks Aufnahme in ihr Depot zu liefern.

Wir haben von diesem Auftrag der ..... Bank Vormerkung genommen und teilen Ihnen mit, daß wir Ihnen RM. ..... auf den Inhaber lautende vollgezahlte Aktien unserer Gesellschaft über je RM. ..... mit Gewinnberechtigung vom ..... Nr. ..... bis Nr. ..... nach Fertigstellung der Urkunden liefern werden. Die Ihnen gelieferten Urkunden wollen Sie für die ..... Bank oder für deren Orders in Verwahrung nehmen. Wir verzichten hiermit ausdrücklich auf das Recht, diese Erklärung zu widerrufen."

(Muster XIII)

Weiter sind in dem Rundschreiben noch einige Sonderbestimmungen für den Anweisungsverkehr vorgeschrieben, die denen des Effektenscheckverkehrs entsprechen: Die Bank des Berliner Kassen-Vereins liefert den Jungscheinkontoinhabern die Anweisungsbücher, die diese sogleich auf ihre Vollständigkeit zu prüfen haben. Sie sind, ebenso wie die Scheckbücher, sorgfältig aufzubewahren, und jedes Abhandenkommen eines solchen Buches ist dem betr. Kassen-Verein sofort schriftlich zu melden, um Fälschungen vorzubeugen. Aus demselben Grunde sind unbrauchbar gewordene Formulare der Bank nummernmässig zu bezeichnen oder einzusenden. Es sind also weitgehende Vorsichtsmassregeln getroffen. Hat dennoch das Abhandenkommen oder die missbräuchliche Verwendung von Formularen üble Folgen oder Nachteile, so trägt diese allein der Kontoinhaber, während der Berliner Kassen-Verein nur für eigens bewiesenes Verschulden aufkommt. Wie die Effektenschecks, sind auch diese Anweisungen sorgfältig und deutlich

und jeweils über eine Effektengattung auszuschreiben. „Der Widerruf einer Anweisung wird nur dann beachtet, wenn er vom Aussteller ausgeht, und wenn die Anweisung innerhalb der dem Ausstellungstage folgenden fünf Börsentage nicht vorgelegt ist.“[1]) Auch in bezug auf die Verpfändungsanweisungen gelten dieselben Bestimmungen wie für die grünen Effektenschecks. Der Verpfänder bleibt Nutzniesser der jungen Aktien; er kann die verpfändeten Rechte jedoch nur mit Zustimmung des Pfandgläubigers ausüben. Findet die Ausgabe der jungen Aktien schon während der Verpfändungsfrist statt, so hat eine Umbuchung der verpfändeten Beträge zugunsten des Pfandnehmers auf ein Pfandkonto entsprechend § 16 Gesch.O. für das Giroeffektendepot stattzufinden. — Eine Abstimmung der Konten hat, ebenso wie beim Giroeffektendepot gemäss § 19 Gesch.O., regelmässig zu erfolgen, um Differenzen möglichst zu vermeiden. —

Auch den Ferngiroverkehr hat man sich beim Jungscheinverfahren zunutze gemacht. Die Bank des Berliner Kassen-Vereins kann im eigenen Namen für Rechnung ihrer Mitglieder Jungscheinkonten bei andern Effektengiroinstituten unterhalten; s. Muster XIV, XIVa, b, c.

Anweisung

A Nr. 000867 Berlin, den 14. Oktober 1927

Die Bank des Berliner Kassen-Vereins wird hierdurch beauftragt, zu Lasten meines/unseres Guthabens auf Jungscheinkonto

a) der Fa. *Kölner Kassen-Verein, Köln a. Rh.*

b) zu Gunsten der Fa. *Deutsche Bank Filiale Koln, Köln a. Rh.*

c) auf Veranlassung der Fa. *Deutsche Bank, Berlin*

RM. *300,—* in Worten *Dreihundert*

Daimler-Benz-Aktien

gutzuschreiben.

F. E. K. cred. ..... E. K. deb. ..... P. K. deb. .....

(Firmenstempel) *Deutsche Bank*

(Muster XIV)

Der letzte Punkt der Bestimmungen regelt die Haftung. Er lautet: „Die Bank des Berliner Kassen-Vereins übernimmt durch die Gutschrift auf Jungscheinkonto k e i n e r l e i Haftung für die Lieferung der jungen Aktien; sie ist lediglich verpflichtet, die ihr gelieferten jungen Aktien für die Mitglieder des Giroeffektendepots unter Gutschriftserteilung in Verwahrung zu nehmen, wenn die emittierende Gesellschaft ihr den Betrag der jungen Aktien, zu deren Lieferung sie sich durch die in Nr. 1 und 2 erwähnte Erklärung (Jungschein) verpflichtet hat, in v o l l e r Höhe liefert. Nach der Gutschrift auf Giroeffektenkonto sind die Bestimmungen für das Giroffektendepot massgebend“[2]).

[1]) Rundschreiben; S. 2. [2]) Rundschreiben 10, S. 3.

Auftrag für Firma zu a

A Nr. 000867 Berlin, den *14. Oktober 1927*

F. P. K. cred. Wir haben

a) der Fa. *Kölner Kassen-Verein, Köln a. Rh.*

b) zu Gunsten der Fa. *Deutsche Bank Filiale Köln, Köln a Rh.*

c) auf Veranlassung der Fa. *Deutsche Bank, Berlin*

RM. *300.—* in Worten *Dreihundert Daimler-Benz-Aktien*

gemäß den umstehend abgedruckten Bedingungen unseres besonderen Rundschreibens auf Jungscheinkonto gutgeschrieben.

Bank des Berliner Kassen-Vereins

Datum .....

Wir bitten die Rückseite zu beachten!

(Muster XIV a)

Verbleibt beim Aussteller

Anweisungs-Kopie

A Nr. 000867 Berlin, den *14. Oktober 1927*

Die Bank des Berliner Kassen-Vereins erkennt auftragsgemäß zu Lasten meines/unseres Guthabens auf Jungscheinkonto

a) die Fa. *Kölner Kassen-Verein Köln a. Rh.*

b) zu Gunsten der Fa. *Deutsche Bank Filiale Köln, Köln a. Rh.*

c) auf Veranlassung der Fa. *Deutsche Bank, Berlin*

RM. *300.—* in Worten *Dreihundert Daimler-Benz-Aktien*

(Muster XIV b)

Der erste Jungschein wurde am 16. März 1927 ausgestellt bei der Ausgabe neuer Aktien durch die Mannesmann-Gesellschaft. Seitdem hat der Jungscheinverkehr stete Fortschritte gemacht, so dass die Ausstellung von Kassenquittungen sich im grossen und ganzen auf die Fälle beschränkt, in denen der Bezieher der neuen Aktien nicht Effektengirokunde ist. —

2.

Ausser einigen besonderen Arten von Aktien sind noch die Obligationen dem Sammeldepot ferngeblieben. Da es aber im Interesse des Effektengiroverkehrs liegt, dass sämtliche Effekten daran beteiligt sind, und nicht nur die Aktien, oder gar ein Teil derselben, und da

Gutschrifts-Anzeige für Firma zu b

A Nr. 000867 Berlin, den 14. Oktober 1927

Wir haben

a) der Fa. *Kölner Kassen-Verein Köln a. Rh.*

b) zu Gunsten der Fa. *Deutsche Bank Filiale Köln, Köln a. Rh.*

c) auf Veranlassung der Fa. *Deutsche Bank, Berlin*

RM. *300.—* in Worten *Dreihundert*

Daimler-Benz Aktien

gemäß den umstehend abgedruckten Bedingungen unseres besonderen Rundschreibens auf Jungscheinkonto gutgeschrieben.
Obige Wertpapiere haben wir dem Jungscheinkonto der Firma zu b gutgeschrieben.

Bank des Berliner Kassen-Vereins

Datum .....

Wir bitten die Rückseite zu beachten!

(Muster XIVc)

ferner die Banken daran interessiert sind, sich auch beim Obligationengeschäft die Vorteile des stückelosen Effektenverkehrs zunutze zu machen, hat man auch die Einbeziehung der Obligationen in den Effektengiroverkehr geplant. Doch ist die Sachlage hierbei nicht so einfach. Wie schon erwähnt, ist Voraussetzung für die Sammelverwahrung die Vertretbarkeit der Effekten, die ja bei Inhaberaktien ohne weiteres gegeben ist. Dasselbe ist bei den Inhaberschuldverschreibungen als solchen der Fall, und darum könnten auch diese ins Sammeldepot aufgenommen werden. Rechtlich liegt die Sache sogar sehr einfach, da die Schuldverschreibungen Forderungsrechte verbriefen und keine Eigentumsrechte wie die Aktien. Folglich bestehen bezüglich des Miteigentumsrechts beim Sammeldepot keine Bedenken. Etwaige Sondergesetze stehen ebenfalls einer solchen Regelung nicht hindernd im Wege. Die Bestimmungen des Gesetzes vom 4. 12. 1899 betreffend die gemeinsamen Rechte des Besitzes von Schuldverschreibungen, die zur Wirksammachung der Gläubigerrechte die Hinterlegung der Schuldverschreibungen bei einer durch die Landesregierung bestimmten Stelle, wie Reichsbank, Notar oder sonstige, erforderlich machen, können leicht dadurch erfüllt werden, dass die Effektengirobanken als solche Hinterlegungsstellen erklärt werden, die ja bezüglich der Aktien diese Funktion bereits mit Erfolg ausüben. Schwierigkeiten bereitet hingegen die Tilgung dieser Schuldverschreibungen, die in den meisten Fällen im Verlosungswege erfolgt. In bestimmten regelmässigen Zeitabständen werden eine Anzahl Nummern gezogen und deren Betrag meist mit einem Aufgeld den einzelnen Gläubigern ausbezahlt. Dies Verfahren wird so oft wiederholt, bis die Anleihe vollständig getilgt ist. Es kommt hier also auf bestimmte, konkrete Stücke an, eine Tatsache, die sich mit der Sammeldepoteinrichtung nicht verträgt.

Andererseits wird wieder eine Vereinfachung im Umgang mit den Obligationen dringend gefordert, da neben der Behandlung der Stücke bei Lieferung und Verwahrung derselben auch die Verlosung den Banken viel Arbeit verursacht, die um so unrentabler ist, als heute, da Verlosungen neuer Anleihen vor 1931/32 nicht stattfinden, fast nur eine Ablösung der alten Vor- und Nachkriegsanleihen in Frage kommt, bei denen der geringe Rückzahlungswert in einem offensichtlichen Missverhältnis zu dem Aufwand an Arbeitszeit und -Kraft steht, den die Verlosung bei den Banken verursacht. Die bei den Banken notwendigen Arbeitsgänge sind folgende: 1. Die allgemeine Verlosungstabelle, die wöchentlich erscheint, ist stets daraufhin zu kontrollieren, ob eine Verlosung von irgendwelchen der in den Depots befindlichen Obligationen stattfindet. Ist dies der Fall, so werden 2. an Hand des toten Obligationenbuches die einzelnen Besitzer der betr. Obligation festgestellt; 3. dieselbe Feststellung wird nach der Kartothek im Tresor gemacht, die mit dem toten Obligationenbuch übereinstimmen muss; 4. die Stücke selbst sind zu kontrollieren; 5. es werden in einem besonderen Buch die einzelnen Posten vermerkt unter Angabe des Besitzers, des Betrags, der Gattung, der Nummer, des Rückzahlungstermins und des Prozentsatzes, zu dem die Rückzahlung erfolgt; nach Erledigung sind diese Eintragungen durchzustreichen; 6. die Kunden, die solche Obligationen im Depot der Bank haben, werden durch diese von der bevorstehenden Auslosung benachrichtigt; 7. die Couponskasse erhält die Stücke aus dem Tresor, zieht sie ein und schreibt sie den betr. Kunden gut zu Lasten eines Couponskontos; 8. nach Eingang des Gegenwertes wird die Couponskasse wieder erkannt. — Dem Kunden wird natürlich eine Einzugsprovision berechnet, doch ist diese, dem Wert des Anleihebetrages entsprechend, meist gering.

Auf Veranlassung der Banken haben sich nun Theoretiker mit der Frage beschäftigt, wie es möglich ist, die Obligationen, bei Wahrung der Auslosungsrechte der Kunden, ins Sammeldepot einzubeziehen. Erforderlich wäre dabei also erstens, dass die Kunden auch hierbei vollständig zu ihrem Recht kommen, genau so wie beim Sonderdepot, zweitens, dass der Obligationenverkehr, einschliesslich des Auslosungsverfahrens, mit Hilfe des Giroeffektendepots ebenfalls erheblich vereinfacht wird.

Theoretisch sind mehrere Wege denkbar, die in der Praxis jedoch zum Teil unausführbar sind. Befinden sich zum Beispiel sämtliche Stücke einer Anleihe im Sammeldepot einer Effektengirobank, so haben die betreffenden Effektengirokunden das Miteigentum im Verhältnis ihrer Bestände an dieser Obligation erlangt. Findet nun eine Auslosung von einer Anzahl der Stücke statt, so würde der übrige, nicht ausgeloste Teil im Miteigentum der Teilhaber bleiben, der ausgeloste Teil dagegen ausscheiden und durch den dafür gezahlten Geldbetrag ersetzt werden, der sich dann ebenfalls auf sämtliche Teilhaber an der Anleihe verteilt, und zwar gemäss der einzelnen Anteilsquoten der Sammeldepotmitglieder. Diese Verteilung des Geldbetrages ist zwar möglich, ein Hindernis bildet jedoch die Aufteilung der im Sammel-

depot verbliebenen Obligationenstücke. Die Bank des Berliner Kassen-Vereins hat bisher so verfahren, dass sie, gemäss § 11 Gesch.O., wenn von den in ihrem Giroeffektendepot befindlichen Stücken verschiedene ausgelost werden, dieselben verwertet, aber zur Ergänzung des Bestandes neue ankauft und den daraus entstehenden Gewinn oder Verlust pro rata unter die betr. Mitglieder verteilt. Dies war möglich bei dem alten Giroeffektendepot. Für den heutigen erweiterten Effekten-giroverkehr ist dies Verfahren jedoch nicht mehr anwendbar: Entweder wäre die Zahl der ausgelosten und daher neu anzuschaffenden Stücke zu gross, oder die Neuanschaffung ist gar nicht mehr möglich, weil keine neuen Stücke der betr. Anleihe mehr vorhanden sind, bezw. weil sich sämtliche Stücke bereits im Sammeldepot befinden.

Es bliebe daher nur ein solches Verfahren übrig, das den Geldbetrag für eine ausgeloste Obligation einem Mitglied allein zuteilt. Aber auch hier liegt eine Schwierigkeit. Wie soll diese Zuteilung geschehen, wenn sie nicht, was ungerecht wäre, von dem Sammeldepotinstitut willkürlich vorgenommen werden soll? Opitz gibt hierfür zwei Wege an:[1]) 1. Vor der Auslosung teilt die Effektengirobank sämtlichen Sammeldepotteilhabern der betr. Anleihe bestimmte Nummern zu, nach Massgabe ihrer Anteilsquote, so dass also schliesslich sämtliche Nummern aufgeteilt sind. Diese Nummernaufteilung soll nur für diese Verlosung gültig sein; sie soll ferner nicht Verschaffung von Sondereigentum an den einzelnen aufgeteilten Stücken bedeuten, wie es in den §§ 10 und 11 Gesch.O. der Fall ist, sondern sie soll, nach getroffener Vereinbarung, allein die Bedeutung haben, dass jeder der Sammeldepotteilhaber, der eine der nachher gezogenen Nummern zugeteilt bekommen hat, nach der Auslosung seines Anspruches auf Auslieferung von Wertpapieren in dem betr. Nennbetrag verlustig geht und dafür den Auslosungsbetrag zu nehmen hat. Sonst ändert sich an den Miteigentumsverhältnissen nichts. Eine solche Vereinbarung ist sehr wohl möglich; sie hat entsprechend, in genereller Weise, zwischen den Effektengirobankmitgliedern und deren Kunden stattzufinden. Ferner ist auch eine Aufteilung der den Effektengiromitgliedern zugeteilten Nummern, abzüglich der Nostrobestände, für deren Sammeldepotkunden vorzunehmen. Ist die gesamte Nummernaufteilung beendet, so hat also jeder Obligationär soviel bestimmte Nummern zum Zwecke der Auslosung aufgegeben erhalten, wie er bei der Sonderdepoteinrichtung zur Verfügung haben würde. — Nach erfolgter Verlosung verlieren die nicht gezogenen Nummern ihre Bedeutung, da sie ja nur zum Zwecke der Verlosung verteilt worden waren. Bei der nächsten Auslosung muss dann eine neue Nummernaufteilung vorgenommen werden.

Diese jedesmalige Neuaufteilung der Nummern, sowohl seitens der Effektengirobank als auch bei den übrigen Banken, macht das Verfahren reichlich umständlich. Zwar könnten die Arbeiten mit Hilfe des Durchschreibeverfahrens und praktischer Vordrucke vereinfacht werden, aber trotzdem stellen sie keine Erleichterung gegenüber dem

[1]) Bank-Archiv, 26. Jahrgang; Nr. 10.

heutigen Verfahren dar, obwohl die Behandlung der Stücke selbst ganz fortfällt. Die ausgelosten Stücke können nämlich, das Einverständnis des Anleiheschuldners vorausgesetzt, ruhig als Makulatur im Sammeldepot verbleiben, bis das betr. Sammeldepot ganz ausgelost ist. In der Sammelverwahrung und dem stückelosen Lieferungsverkehr auch für diese Obligationen liegt ja überhaupt der zu erzielende Vorteil, wenn auch das Auslosungsverfahren nicht rationeller wird. Aber abgesehen von der technischen Durchführung steht dem vorgeschlagenen Verfahren die Tatsache hindernd im Wege, dass der einzelne Obligationär bei jeder Auslosung eine andere Nummer hat. Besonders bei Prämienanleihen ist dies bedenklich, da ein Spieler nicht gern seine Losnummer wechselt, obwohl an und für sich die Chance dieselbe ist, ob sich die Nummer ändert oder nicht. Opitz empfiehlt deshalb die Herauslassung der Prämienanleihen aus dem Sammeldepot, was um so bedeutungsloser ist, als die Zahl der Prämienanleihen heute nur noch sehr klein ist.

Was nun die übrigen Anleihen anbelangt, so ist zu bemerken, dass der Obligationär zwar nicht in erster Linie die Absicht hat zu spielen, dass also die Nummern seiner Stücke keine Losnummern darstellen, sondern er will in der Regel vor allem sein Vermögen in einer sicheren Anleihe nutzbringend anlegen. Daneben aber legt er häufig Wert auf eine frühzeitige Rückzahlung, die gewöhnlich mit einem nennenswerten Aufgeld erfolgt, was um so bedeutungsvoller ist, je niedriger die betr. Anleihe im Kurse steht bezw. je billiger der Obligationär sie gekauft hat. Aus diesem Grunde hat er Interesse an einer baldigen Rückzahlung; daher ist er zu einem Nummernwechsel schwerlich geneigt.

Ferner ist zu beachten, dass bei dem vorgeschlagenen Verfahren in der Zeit zwischen der Nummernaufgabe und dem Bekanntwerden des Auslosungsergebnisses eine Auslieferung von Anleihestücken auf Grund weisser Schecks nicht erfolgen kann, da in dem Fall die bestimmten Nummern aus den Sammeldepotbeständen herauszusuchen wären, was natürlich derart unwirtschaftlich ist, dass dadurch die Vorteile der Sammelverwahrung wieder aufgehoben werden. Eine Uebertragung mittels roter Schecks ist dagegen möglich, allerdings nur bei Hinzufügung der betr. zugeteilten Nummern zu den Schecks.

Der zweite Weg, den Opitz für die Durchführung der Verlosung trotz Sammeldepot angibt, ist folgender: Jedem Einlieferer von Anleihestücken sollen zunächst die Nummern, die er eingereicht hat, verbleiben, allerdings n u r für den Zweck der Verlosung, nicht als Sondereigentum — das ist immer zu beachten. — Es erlangen vielmehr wieder sämtliche Einlieferer von Stücken Miteigentum am Gesamtbestand. Lässt sich nun ein Teilhaber mittels eines weissen Schecks eine Anzahl von Anleihestücken aushändigen, so erhält er, verabredungsgemäss, nur irgendwelche Stücke der betr. Anleihe, nicht gerade die Nummern, die er seinerzeit eingeliefert hat und die für ihn vermerkt sind, da ein Oeffnen der Stapelbestände ja vermieden werden muss. Weiter ist aber erforderlich, dass nach der Auslieferung der Effekten demjenigen Sammeldepotmitglied, dem eigentlich diese nun ausgelieferten Nummern zu Verlosungszwecken zugeteilt waren, jetzt dafür die Nummern des-

jenigen Mitgliedes aufgegeben werden, das die andern ausgeliefert erhalten hat. Es findet also eine Auswechselung der Nummern statt, die bei jeder Auslieferung von Anleihesammeldepotstücken zu erfolgen hat. Da vorläufig noch recht viele Auslieferungen stattfinden, würde dies Verfahren sehr umständlich und auf die Dauer unübersichtlich werden. Hinzu kommt, dass bei einer Uebertragung von Stücken durch roten Scheck jedesmal die Nummern mit aufgegeben werden müssten, nicht also nur kurz vor der Auslosung. Ausserdem behält infolge der Nummernauswechselungen auch längst nicht jedes Mitglied seine ursprünglichen Nummern.

Der erste Vorschlag ist mithin dem zweiten vorzuziehen, da er technisch doch leichter zu handhaben ist, aber einer Durchführung steht das Verhalten des Publikums entgegen, das sich zu einem Verzicht auf seine speziellen Nummern nicht bereiterklären wird. Es ist deshalb ratsam, mit der Einbeziehung der Obligationen ins Sammeldepot zu warten, bis die Rückzahlung der Anleihen dahin geändert wird, dass sie in Zukunft nicht mehr durch Auslosungen erfolgt. Alsdann steht einer Ausdehnung des Effektengiroverkehrs auch auf die festverzinslichen Wertpapiere nichts mehr im Wege. —

C. Schluss.

Im ganzen betrachtet, bietet der Effektengiroverkehr dem Handel in Aktien ganz erhebliche Vorteile. Dadurch dass er, wie geschildert, die Unkosten bei den Banken um ein Beträchtliches herabdrückt, verbilligt er das Effektengeschäft und regt dadurch — bei völliger Wahrung der Kundenrechte — die Bankkundschaft zu lebhafter Betätigung am Aktienhandel an. Dies kommt wieder den einzelnen Unternehmen zugute und damit der gesamten Volkswirtschaft. Wenn darauf das Publikum immer wieder hingewiesen wird, wie dies seitens der Banken und sonstigen Förderer des stückelosen Effektenlieferungsverkehrs ja wiederholt geschehen ist und noch geschieht, so wird es schliesslich der neuen Einrichtung ungeteilt zustimmen. Kleinliche psychologische Bedenken müssen dabei zurücktreten. Ferner darf nicht der soziale Gedanke Platz greifen und die Privatkunden vom Anschluss ans Sammeldepot abhalten, dass der Effektengiroverkehr, als ein Zweig der Rationalisierungsmassnahmen im Bankbetrieb, eine erhebliche Zahl von Angestellten der Banken entbehrlich mache; denn die durch den Effektengiroverkehr bedingte rationellere Arbeitsweise trägt durch die Belebung des Effektenhandels, und damit des Wirtschaftslebens überhaupt, auch wieder zur Schaffung neuer Arbeitsmöglichkeiten bei. Der Effektengiroverkehr hat mithin volle Daseinsberechtigung, und eine allgemeine Durchführung ist deshalb zu wünschen. —

Lebenslauf.

Geboren wurde ich, Hildegard Lengeling, am 2. November 1902 zu Hamm (Westf.) als Tochter des Zahnarztes Heinrich Lengeling und bin evang. Konfession. Das zum Besuch der Universität berechtigende Reifezeugnis erwarb ich am 12. März 1922 auf der Oberrealschule zu Hamm (Westf.), nachdem ich zuerst die Volksschule, dann sieben Jahre das Städt. Lyzeum in Hamm (Westf.) und darauf die Städt. Oberrealschule daselbst besucht hatte.

Nach Ablegung des Abiturienten-Examens bezog ich die Universitäten Köln, München und Münster, um Wirtschafts- und Sozialwissenschaften zu studieren. Ich war insgesamt 10 Semester immatrikuliert und bestand am 21. Juli 1926 das volkswirtschaftliche Diplomexamen, am 12. November 1928 das Doktorexamen.

Hamm (Westf.), im Februar 1929.